

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin – Brandenburg
Referat GL 6
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

11/11/ Frau Kobus
Tel.: 0331/201 5556
Ihr Zeichen: GL 6.51

Potsdam, 30. November 2011

sowie

Regionaler Planungsverband Oberlausitz–Niederschlesien
Postfach 1343
02603 Bautzen
vorab per Fax (03591 273 282, 68 Seiten)

Stellungnahme des BUND Landesverbandes Brandenburg e.V., der Grünen Liga Landesverband Brandenburg e.V., des NABU Landesverbandes Brandenburg e.V. und der NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V. zum Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow–Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I – Brandenburg und Sachsen
Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und übermitteln Ihnen nachfolgend die Stellungnahme der im Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vertretenen Brandenburger Naturschutzverbände namens *BUND Landesverband Brandenburg e.V., Grüne Liga Landesverband Brandenburg e.V., NABU Landesverband Brandenburg e.V. und NaturFreunde Landesverband Brandenburg e.V.*

Zu dem vorgelegten Braunkohlenplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung und beantragen

1. Die Entwürfe nicht als Verordnung (Brandenburg) bzw. Satzung (Sachsen) zu beschließen

hilfsweise

2. zuvor eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen und weitere inhaltliche und formale Fehler zu beseitigen, sowie den Umweltbericht nachzubessern, und eine weitere Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

3. Zudem wird beantragt, auf eine Erörterung nicht zu verzichten

und

- 4. uns vor der Erörterung zur Verfügung zu stellen die**
- **Stellungnahme des Braunkohlenausschuss zu den Entwürfen sowie die Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange;**
 - **Synopse / Erwiderung des Planungsträgers auf die Stellungnahmen.**

Begründung:

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches zum Tagebau und Braunkohlenplan Welzow Süd	4
1. Überblick	4
2. Planungsziele	5
3. Historie Welzow-Süd.....	5
4. Verhältnis der Pläne	7
II. Auswirkungen der Planung	7
III. Rechtliche Einordnung.....	8
1. Raumordnungsrecht	8
2. Übergeordneter Rechtlicher Rahmen	10
IV. Energiepolitische Erforderlichkeit – Ziele der Planung	10
1. Klimarelevanz des Plans	10
1.1 Allgemeines	10
1.2 Energieerzeugung größter Einzelemittent von Treibhausgasen	12
1.3 Wirkungsgrad der Kohlekraftwerke genügt nicht den Klimaschutzanforderungen	13
1.4 Kohlekraftwerke und erneuerbare Energien passen nicht zusammen	14
1.5 Entwicklungen des zukünftigen Stromsystems auf Basis erneuerbarer Energien.....	15
1.6 Versorgungssicherheit trotz AKW-Stilllegung gewährleistet	17
1.7 Abspaltung und Speicherung?	18
1.8 Fazit	19
2. Weitere Braunkohlenpläne nicht gesetzlich bzw. planerisch vorgegeben	19
3. Neuer Braunkohleplan nur auf Grundlage einer neuen Energiestrategie.....	20
4. Keine Erforderlichkeit selbst auf Grundlage der Energiestrategie 2020.....	21
5. Ziel der Planung ungeeignet.....	22
6. Bedarf für die Braunkohle sachlich nicht begründet.....	22
6.1 Versorgung Schwarze Pumpe	23
6.2 Versorgung anderer Abnehmer	24
6.3 Rohkohlebedarfe falsch ermittelt	25
7. Arbeitsplatzeffekte falsch ermittelt	26
V. Keine „Weiterführung“	27
VI. Keine Sozialverträglichkeit – Thema „Umsiedlung“	28
1. Allgemeines	28
2. Untersuchung möglicher Ansiedlungsstandorte unzulänglich	28
3. Fehlen von Wiederansiedlungsstandorten	29
4. Der Fall Proschim	30
5. Keine Umsetzbarkeit der Ziele 14-20	31
VII. Randbetroffenheiten.....	34
1. Allgemeines	34
2. Betroffenheiten Lieske, Bluno, Bahnsdorf und Welzow	35
3. Sicherheitslinie	36

4. Staub	37
4.1 Ziele im Planentwurf	37
4.2 Abhandlung im Umweltbericht	38
5. Lärm	40
VII. Alternativen	41
1. Alternativenprüfung generell	41
2. Abbau ohne Umsiedlung	42
VIII. Wasser	45
1. Quellen und Datengrundlagen	45
2. Unzureichender Untersuchungsraum	45
3. Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bzw. gegen das Verschlechterungsverbot	47
4. Unzureichende Umweltziele	48
5. Erhöhung der Versauerung, der Sulfat- und Eisenbelastung durch das Vorhaben	50
6. Schaffung des Welzower Sees	51
7. Lieferung von Grubenwasser nach Schwarze Pumpe	51
8. Nutzungseinschränkungen durch Grundwasserabsenkung	52
9. Weitere Möglichkeiten zur Schonung des Grundwassers	52
10. Dichtwand	53
IX. Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft	54
X. Naturschutz	55
1. Allgemeines	55
2. Zielvorgaben	56
3. FFH-Gebietsschutz	57
3.1 Allgemeines	57
3.2 FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“	57
4. Artenschutz	58
5. geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile	59
6. Zollhausteich	60
XI. Umweltbericht ungenügend	60
1. Globales Klima	60
2. Einschränkung des Prüfungsumfangs der SUP	63
3. Unabhängigkeit des SUP Gutachters	63
4. Methodisches	63
XII. Andere Festlegungen Brandenburg	65
XIII. Andere Festlegungen Sachsen	66
XIII. Weiteres	67

I. Grundsätzliches zum Tagebau und Braunkohlenplan Welzow Süd

1. Überblick

Es handelt sich vorliegende rechtlich um die Entwürfe von zwei Braunkohlenplänen für den Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II, wobei der Brandenburgische Planentwurf auch Festlegungen des Braunkohlenplans 2004 zum Teilabschnitt I ändern soll. Angeregt hat die Einleitung des Verfahrens Vattenfall Europe Mining AG als Bergbautreibende und Rechtsnachfolgerin der LAUBAG mit den sog. „Verfahrenseinleitende Unterlagen“.

Das Abbaugelände des Tagebaus Welzow-Süd befindet sich im Südwesten des Landkreises Spree-Neiße und im Ostteil des Oberspreewald-Lausitz-Kreises und überschreitet die Landesgrenze zum Freistaat Sachsen. Räumlich betroffen durch den Plan sind 1.909 ha Abbaugelände auf brandenburgischem und nur 46 ha auf sächsischem Staatsgebiet. Zusätzlich sind (in den ausgelegten Unterlagen nicht benannt) x ha (Brandenburg) und 37 ha (Sachsen) mit der sog. Sicherheitszone betroffen. Raumordnerisch wird der überwiegende Abbaubereich (Brandenburg) zum Vorranggebiet erklärt.

Insgesamt beinhaltet der räumliche Teilabschnitt II ca. 204 Mio t Kohle, der sächsische Anteil umfasst dabei einen Kohlevorrat von ca. 7 Mio. t.

Ausgelegt wurden die beiden Planentwürfe sowie ein gemeinsamer Umweltbericht mit Anlagen (im folgenden: UB). Weitere Gutachten oder vorbereitende Dokumente bzw. Antragsunterlagen wurden nicht öffentlich gemacht, etwa die 2007 durch Vattenfall eingereichte sog. „Verfahrenseinleitende Unterlage“ (zeitliche und technologische Abfolge des Abbaus in Text und Karte). Dies wird bereits an dieser Stelle **gerügt**.

Es liegen weiter u.a. Karten zum Planentwurf Brandenburg vor:

- Anlage 1: Zielkarte Landinanspruchnahme und Sicherheitslinie (brandenburgischer Teil),
- Anlage 2: Zielkarte Änderungsbereich Teilabschnitt I
- Anlage 3: Zielkarte Bergbaufolgelandschaft

Zum sächsischen Plan liegen daneben vor

- Festlegungskarte Landinanspruchnahme und Sicherheitslinie
- Festlegungskarte Folgenutzung

Gegenstand der textlichen und kartenmäßigen Festlegungen der Entwürfe sind:

- Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und Sicherheitslinien
- fachliche, räumliche und zeitliche Vorgaben
- Grundzüge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche
- anzustrebende Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung
- Umsiedlung bzw. Revitalisierung von Siedlungen
- Räume, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind (vgl. UB, S. 34)

Eine Zielkarte oder anderweitige Festlegung für die Umsiedlung liegt nicht vor.

Ein zeitlicher Ablaufplan zum Geltungsbereich des Plans liegt dem Umweltbericht auf S. 42 bei. Grundsätzlich soll durch die Änderung im Teilbereich I eine Verkippung des Abbaus aus dem Teilbereich II ermöglicht werden, so dass das Massendefizit nur noch im Teilbereich II vorliegt, das dann durch einen sog. Restlochsee verfüllt wird. Im Teilbereich II soll zunächst über Brückenbetrieb abgebaut werden, dann aber für das Flugplatzfeld und den westlichen Teil des

Südfeldes Bagger/Band Kombinationen eingesetzt werden. Die Zielkarte 1 stimmt im Hinblick auf die Abbaurichtung nicht mit Abbildung 3 aus dem UB, S. 43 überein. Dies wird **gerügt**.

2. Planungsziele

Zum Ziel des Planes heißt es in der Präambel des brandenburgischen Plans:

„Mit der Gewinnung von ca. 204 000 000 t Braunkohle aus dem Teilabschnitt II wird die bedarfsgerechte Versorgung des Industrieparks Schwarze Pumpe, insbesondere des Kraftwerks Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit, die nach heutigen Kenntnisstand ca. 2042 ist, gesichert.“ (Entwurf Brandenburg, S. 2).

Der Industriepark Schwarze Pumpe umfasst eine Fläche von insgesamt 680 Hektar, mehrheitlich auf brandenburgischem Gebiet (310 Hektar in Sachsen), auf dem sich etwa 80 Unternehmen mit ca. 3600 Beschäftigten angesiedelt haben. Das Kraftwerk Schwarze Pumpe ist ein (auf brandenburgischem Gebiet liegendes) 1600 MW Braunkohlekraftwerk, das erst 1997 in Betrieb gegangen ist.

Das Ziel des Plans für den Teilabschnitt I (Brandenburg) war noch allgemein „eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich sozial- wie umweltverträglich ist“ (Verordnung 2004, Ziffer 1.1).

Der sächsische Planentwurf enthält kein eindeutiges Ziel der Planung. In der Vorbemerkung wird Bezug genommen auf die Sicherung des Standorts Schwarze Pumpe. Ansonsten wird ausgeführt:

„Die Bedeutung [des Tagebaus Welzow Süd] ergibt sich aus der in den Grundsätzen der Raumordnung enthaltenen bundesrechtlichen Rohstoffsicherungsklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 S. 3 ROG, womit ein landesübergreifendes Planungsbedürfnis nach §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 ROG ausgelöst wird. Eine Inanspruchnahme dieses Bereichs für den Braunkohlenabbau steht zudem im Einklang mit den landesplanerischen Zielen und Grundsätzen zur Energieversorgung. Demzufolge soll die Verstromung der sächsischen Braunkohle mit modernen Technologien auch langfristig gesichert werden (vgl. LEP 2003, G 11.1), um übereinstimmend mit der Energiepolitik einerseits die Versorgungssicherheit auf der Grundlage eines ausgewogenen Energiemix zu gewährleisten und andererseits einer umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung Rechnung zu tragen.“ (Entwurf Sachsen, S.5)

Im Umweltbericht heißt es für beide Pläne:

„Ziel des Braunkohlenplans ist die Ermöglichung einer langfristig sicheren und zugleich umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 5 SächsLPIG (a. F.)), hier konkret die Sicherstellung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe und insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit etwa 2042.“ (S. 35)

Die vorliegenden Planentwürfe sind jeweils in einen allgemeinen Teil mit Zielstellungen, Verfahrensablauf etc. (Beschreibender Teil), sowie einen Teil „Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans, Begründungen“ (Zielteil) gegliedert. Im Entwurf Brandenburg sind 30 Ziele und 8 Grundsätze enthalten, im sächsischen Entwurf 13 Ziele und 1 Grundsatz.

3. Historie Welzow-Süd

Zur Historie des Tagebau Welzow-Süd beinhaltet der brandenburgische Entwurf einen Abriss der wesentlichen Rahmendaten des bestehenden Tagebaus:

„Auf der Grundlage der energiepolitischen Leitentscheidungen der Landesregierung vom April 1992 beschloss der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg als damaliger

Träger der Braunkohlen- und Sanierungsplanung am 25. Juni 1992 die Aufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd. Auf der Grundlage der am 1. Dezember 1992 beim damaligen Oberbergamt eingereichten Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis zum Auslauf, begann ab 01.01.1993 das Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow. Der Rahmenbetriebsplan sah vor, den Lagerstättenkomplex, bestehend aus den Teilfeldern Welzow, Südfeld und dem Flugplatzfeld in einem Zeithorizont bis 2032 abzubauen. Dieser Zeithorizont wurde später aufgrund der realen Tagebauentwicklung im Jahr 2000 auf das Jahr 2049 verschoben. (...) Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, wurde am 25. November 1993 durch Beschluss des Braunkohlenausschusses festgestellt und am 23. Dezember 1993 durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für verbindlich erklärt....“ (S. 11)

Zum Tatsächlichen befindet sich in den Unterlagen der folgende Abriss:

„Nach Beginn der Entwässerungsmaßnahmen am 9. April 1959 wurde der Tagebau im Zeitraum 1962 bis 1966 südöstlich des Ortes Haidemühl aufgeschlossen und entwickelte sich aus diesem Raum in nordöstlicher Richtung, um westlich an Spremberg vorbei nach Norden abzuschwenken. Zwischen 1990 und 1993 erfolgte die Umstellung vom Schwenk- auf Parallelabbau. Mit der so genannten Straußdorfer Ablaschung im Norden des Tagebaus wurde durch neue Abbaugrenzen vor der Ortslage Rehnsdorf schrittweise die Strossenlänge des Tagebaus um ca. 2 000 m zwischen Nord- und Südmarkscheide verkürzt. In der weiteren Entwicklung bewegt sich der Tagebau in westlicher Richtung bis kurz vor die Bahnstrecke Cottbus – Senftenberg, um sich von dort in den Jahren 2015 bis 2021 in südlicher Richtung an Welzow vorbei wieder östlich in Richtung Haidemühl zu bewegen. ...“ (Entwurf Brandenburg S. 14)“

Am 28. Dezember 1993 erfolgte durch das damalige Oberbergamt des Landes Brandenburg die Zulassung des Rahmenbetriebsplans Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis Auslauf, in den Grenzen des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, seitdem ergingen mehrere Sonderbetriebsplanzulassungen und Änderungen des Rahmenbetriebsplan (vgl. Entwurf Brandenburg, S. 12).

Der Braunkohlenplan von 1993 trat – nach erheblichen Rechtsunsicherheiten und einem grundlegenden Urteils des Verfassungsgerichts Potsdam (32/99, Urteil vom 15.6.2000 maßgeblich zu den Kompetenzen des Braunkohlenausschusses) durch den neuen Braunkohlenplan von 2004 außer Kraft (Verordnung 2004 (Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, 21. Juni 2004, (GVBl.II/04, [Nr. 24], S.614), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184).

Im nicht-verbindlichen Teil der Verordnung 2004 heißt es:

„... wird das Braunkohlenplanverfahren Welzow-Süd in zwei räumliche Teilabschnitte unterteilt, wobei der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt. Zur Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II soll rechtzeitig ein erneutes Braunkohlenplanverfahren geführt werden.“

Als Ziel (Z 3) ist in der Verordnung 2004 aufgenommen:

*„Bis spätestens 2015 ist in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren **die Entscheidung über eine Weiterführung** des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen. Der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II gemäß Anlage 1 wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen.“*

Die Verordnung 2004 trifft selbst demnach keine Entscheidung zum „Ob“ der Weiterführung des

Tagebaus Welzow Süd in Brandenburg.

Der sächsische Teil des Teilabschnitt II ist im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 (Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG) ist ebenfalls als Vorbehaltsgebiet (Braunkohle Bk 51 Welzow Süd) ausgewiesen.

Keiner der jetzt vorliegenden Planentwürfe enthält Ausführungen dazu, warum eine weitere Sicherung als Vorranggebiet erforderlich ist.

4. Verhältnis der Pläne

Die beiden Planentwürfe sind koordiniert (Vereinbarung über die Durchführung der Braunkohlenplanung vom 6.7.2009), sollen aber im jeweils rechtsförmigen Verfahren nach Landesrecht beschlossen werden. Zum rechtlichen Verhältnis enthält der sächsische Plan eine Klarstellung:

„Angesichts der länderübergreifenden Lage des Abbaugebietes des Teilabschnittes II und des geringen sächsischen Flächenanteils hat der sächsische Braunkohlenplan ergänzenden Charakter zu den Planungen auf Brandenburger Gebiet. Das bedeutet, dass die Planungen und Festlegungen auf sächsischem Gebiet nicht losgelöst von denen im angrenzenden Brandenburger Planungsraum des Teilabschnitts II betrachtet werden können.“ (Sächsischer Entwurf, S. 2)

Die Planung richtet sich in Brandenburg maßgeblich nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) (letzte Änderung durch Gesetz vom 21.09.2011, Bbg. GVBl. I Nr. 21) und in Sachsen nach Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung (SächsLPIG), (letzte Änderung vom 29.1.2008, Sächs. GVBl. S. 101/111).

II. Auswirkungen der Planung

Diese sind einschneidend und sehr vielfältig und sollen hier nur überblicksartig betrachtet werden. Zu den einzelnen Schutzgütern wird im Weiteren thematisch bzw. unter den einzelnen Zielen der Entwürfe ausgeführt.

Im Umweltbericht heißt es:

„Die Aufstellung der Braunkohlenpläne erfolgt für ein konkretes Abbauvorhaben. Die Einwirkungen bei Durchführung der Braunkohlenpläne auf die Umwelt werden demzufolge durch das konkrete Abbauvorhaben bestimmt.“ (S.50)

Maßgebliche Auswirkungen des Braunkohlenplans sind u.a. die vollständige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabung und die damit verbundene vollständige Beseitigung von Vegetation und Habitaten, Grundwasserabsenkung, Lärm- und Staubemissionen, Ableiten von Sumpfungswasser, und Schadstoffeintrag ins Grundwasser. Die Auswirkungen sind auf S. 55 des Umweltberichts tabellarisch zusammengefasst. Durch das Heranrücken des Tagebaus an Siedlungen kommt es zu erheblichen „Randbetroffenheiten“ auch im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen und Gebäude, wobei dies in den Unterlagen keine Berücksichtigung erfährt.

Zusätzlich kommt es zwangsläufig zur Freisetzung von 204 Mio. t CO₂ bei der Verbrennung der gewonnenen Kohle, sowie die Freisetzung von nicht-quantifizierten Mengen von CO₂ durch die Rodung / „Vorfeldberäumung“. Zu letzterem fehlen im Umweltbericht und den Planentwürfen Aussagen bzw. Analysen vollständig. Es wird **beantragt**

hierzu weitere Abwägungsgrundlagen durch ein sachverständiges Gutachten zu ermitteln.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Vernichtung von Wohnsiedlungen. Von dem Abbaugbiet Teilabschnitt II sind insgesamt 810 Bürger von Umsiedlung betroffen, weil die von

Ihnen bewohnten Häuser und Wohnungen dem Abbau anheim fallen sollen. Der Tagebau Welzow Süd führte bereits zur Verdrängung bzw. Umsiedlung von 3550 Einwohnern (Entwurf Brandenburg, S. 15).

Die Bergbaufolgelandschaft im TA II und im Änderungsabschnitt des TA I wird ca. 4.470 ha umfassen und einen ca. 1.600 ha großen Restsee beinhalten. (UB, S. 44). Dieser zukünftige Welzower See stellt ein neues Oberflächengewässer dar, der mit Grundwasser sowie aus der Spree befüllt werden soll. Die mittlere Tiefe des Sees wird ca. 44 m betragen und sein mittlerer Wasserstand ca. + 104 mNHN (UB, S. 193). Hierfür ist ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich (Gewässerausbau, § 68 WHG). Aufgrund des Massendefizits ist davon auszugehen, dass die CO₂-Bilanz des Tagebaus auch ohne Verbrennung der Kohle bereits negativ (absolute Freisetzung gegenüber dem durch Vegetation einbindbaren Kohlenstoff) sein wird.

III. Rechtliche Einordnung

1. Raumordnungsrecht

Braunkohlenplanung ist Teil der Landesplanung (Entwurf Brandenburg, S. 6). Nach § 12 Abs. 1 RegBkPIG legen Braunkohlenpläne Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich ist.

Nach dem sächsischen Entwurf ist der Braunkohlenplan ein „Teilregionalplan“ (Entwurf Sachsen, S. 3).

Im sächsischen Entwurf heißt es ausdrücklich wie folgt:

„Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als „Ist-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 17 SächsLPIG) überwunden werden.

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als „Soll-Ziel“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein so genanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Braunkohlenplan enthält weiterhin so genannte Hinwirkungsziele („Es ist darauf hinzuwirken, dass ...“). Hinwirkungsziele betreffen Aufgaben oder Handlungen, die nicht unmittelbar durch öffentliche Planungsträger (als Adressaten der Ziele der Raumordnung und Landesplanung) erfüllt werden können. Die öffentlichen Planungsträger (zum Beispiel Kommunen, Landkreise) werden aber dadurch aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten auf die entsprechenden Stellen beziehungsweise zuständigen Maßnahmenträger einzuwirken, um diese Zielvorstellung zu erreichen.“ (S. 3 f)

In beiden Planentwürfen werden nachfolgend die Terminologien des ROG beachtet, insoweit Ziele ausdrücklich als Ziele und Grundsätze ausdrücklich als Grundsätze ausgewiesen werden. „Hinwirkungsziele“ allerdings sind dem Raumordnungsrecht unbekannt, wobei im brandenburgischen Entwurf eine solche Terminologie nicht ausdrücklich eingeführt wird.

Insgesamt handelt es sich bei einem Braunkohlenplan demnach in beiden Ländern um einen Raumordnungsplan im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG. Die Beachtung der raumordnungsrechtlichen Grenzen ist daher zwingend erforderlich.

Auf Grund der Föderalismusreform erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung von Bund und Ländern auch auf das Gebiet der Raumordnung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Über Art. 72 Abs. 3

existiert ein Abweichungsrecht der Länder, wobei das Abweichungsrecht jedem Land für sein Gebiet zusteht (vgl. Spannowsky, ZfBR, 2007, 221). Auch das Bergrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG), wobei hierfür keine Abweichungsbefugnis besteht.

Dem Braunkohlenplan folgen nach dem Grundverständnis beider Entwürfe weitere Zulassungsverfahren, insbesondere das bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren (Planfeststellung) sowie die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren (u.a. Restsee: Planfeststellung), Ziele der Raumordnung sind bei dieser Verfahrensart verbindlich, § 4 Abs. 1 ROG.

Grundsätzlich stellt *Orth* zum Verhältnis zwischen Raumordnung und Fachplanung richtig fest:

„In Bezug auf das Verhältnis zur Fachplanung gilt ebenfalls, dass die Ziele der Raumordnung zu beachten sind, insbesondere bei Planfeststellung und Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung. Allerdings ist dabei von einem arbeitsteiligen Verhältnis zwischen Raumordnung und Planfeststellung auszugehen, d. h. dass nur solche raumordnerischen Festlegungen zulässig sind, die zur Sicherung der Koordinierungsfunktion der Raumordnung, also überfachlich und überörtlich erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die Vorprägung des „Ob“ (Realisierbarkeit) und das „Wo“ (Standortfestlegung) eines raumbedeutsamen Vorhabens sowie seine weitere Abstimmung mit raumbedeutsamen, z. B. ökologischen Funktionen, (§ 1 Abs. 2 ROG), z. B. des Lärmschutzes der Allgemeinheit, der Reinhaltung der Luft und des Klimaschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).“

(*Orth*, Umweltschutz in der Planung, in GfU, Dokumentation zur 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V., Leipzig 2010, S. 105/ 110)

Braunkohlenpläne werden als raumordnerisches Institut in den gängigen raumordnerischen Kommentaren und Fachbeiträgen kaum erwähnt. *Freytag* schreibt hierzu:

„Besonderheiten der Braunkohleplanung bestehen in ihrer Bindung an energiepolitische Vorgaben des jeweiligen Landes sowie in ihren Schnittstellen zum Bergrecht zur Absicherung eines Einklangs zwischen Raumordnungsplänen und bergrechtlichen Betriebsplänen bei der Wiedernutzbarmachung insbesondere bei den Abschlussbetriebsplänen“ *Freytag*, Grundlagen der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, in: *Stoll et.al.* Der Braunkohlentagebau, 2009, S. 505).

Allerdings wird, wie *Rojahn* feststellt, die Landes- und Regionalplanung in wachsendem Umfang ohnehin zur „projektorientierten Standortplanung eingesetzt“, es sei auch schon die Rede von der vorhabenbezogenen Raumplanung (vgl. *Rojahn*, Umweltschutz in der raumordnerischen Standortplanung von Infrastrukturvorhaben, in GfU, Dokumentation zur 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. in Leipzig 2010, S. 121 ff.; hierzu auch *Steinberg*, DVBl, 2010, 137, 147). Hier ist auch der Braunkohlenplan einzuordnen. Soweit es sich um eine solche projektorientierte Steuerung handelt, sind auch die Anforderungen an die Bewältigung von konkret vorhersehbaren Konflikten zu steigern.

Maßgeblich ist aber auch, dass den der Zielbindung unterworfenen Fachplanungsträgern ein ausreichender Planungsspielraum verbleiben muss (BVerwGE 90, 329, 33 ff. und 125, 116, 134). Es gilt das Gebot der „Ebenen spezifischen Abwägung“ (*Rojahn*, a. a. O., S. 124).

Die Planfeststellungsbehörde (bergrechtliche) trifft zudem keine Rechtspflicht zur Zulassung des Abbauvorhabens an dem festgelegten Standort:

„Die Raumordnung kann nicht die für die fachplanerische Aufgabenstellung relevanten Fragen in der Weise an sich ziehen, dass sie dem Fachplanungsträger die Realisierung

des Vorhabens an einem bestimmten Standort vorschreibt. Der Fachplanung bleibt die Möglichkeit der Nullvariante erhalten...“ (Rojahn, a. a. O., S. 132).

Gezielte Grundstücks- oder parzellenscharfe Standortfestlegungen überschreiten regelmäßig den Kompetenzrahmen der Land- und Regionalplanung“ (Rojahn, a. a. O., S.136, vgl. auch Steinebach/Ruhmberg, UPR, 2005, 321, anders wohl Runkel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rdnr. 31).

Das ROG enthält anders als § 9 BauGB keinen Katalog zusätzlicher Festlegungen (Numerus clausus). Inhalt und Reichweite der Festlegungen sind daher grundsätzlich aus der Aufgabenstellung der Raumordnung zu entwickeln.

2. Übergeordneter Rechtlicher Rahmen

Die Braunkohlenplanung bewegt sich wie kaum eine andere Planung im grundrechtsrelevanten Bereich. Sie legt den Grundstein für die Inanspruchnahme ganzer Dörfer und in erheblichem Maße von privatem Eigentum in Form von Fläche, Gebäuden und anderen Anlagen. Sie enthält Festlegungen, die den Anliegergebrauch aus Art 14, aber auch Rechte aus Art 2 Abs. 1 GG erheblich einschränkt. Auch wenn die Planung selbst keine Zulassungswirkung entfaltet, sind diese Wirkungen planerisch vollständig zu berücksichtigen und mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der Abbau von Kohle als bergfreier Bodenschatz (§ 3 Abs. 3 BBergG) kein eigentumsrechtlich relevanter Vorgang ist, sondern für den Bergbautreibenden lediglich die Wahrnehmung einer Gewinnchance. Der Bergbautreibende genießt damit keinen direkten Grundrechtsschutz.

Ob das Bergwerkseigentum (§ 9 ff BBergG) am Teilfeld II bereits übertragen wurde, ist hier nicht bekannt, nach der bergrechtlichen Systematik dürfte dies mangels erteilter Bewilligung für das Teilfeld II nicht der Fall sein. Auch dieses wäre aber den Rechten aus Art. 14 GG nicht etwa gleich zu setzen.

Maßgeblich ist damit im Rahmen der Abwägung allein das Gemeinwohl.

Schließlich ist Rahmen für die Planung auch Art 20a GG als Staatszielbestimmung, in der es heißt:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

IV. Energiepolitische Erforderlichkeit – Ziele der Planung

Die Planung bzw. der Abbau der Braunkohle ist in extremer Weise klimaschädlich und energiepolitisch nicht erforderlich. Aus mehreren Gründen sind die Ziele der Planung, insbesondere auch die „Sicherung des Standorts Schwarze Pumpe“ willkürlich und nicht ausreichend begründet.

1. Klimarelevanz des Plans

1.1 Allgemeines

Der Plan wird in unmittelbarer und im Plan gewollter Konsequenz die Freisetzung von 204 Mio. t CO₂ aus der Verbrennung der Braunkohle und unquantifizierte Mengen CO₂ durch die Landnutzungsänderung und Beseitigung von Vegetation im Plangebiet nach sich ziehen.

In der Begründung des Entwurfs Brandenburg heißt es:

„Ein Verzicht auf die Nutzung der heimischen Braunkohle würde den weltweiten Kohleverbrauch um knapp 1 % vermindern. Ein solcher Schritt bliebe im Weltmaßstab politisch und ökonomisch weitgehend unbemerkt und ökologisch nahezu wirkungslos.“

Diese Feststellung kann nur als verharmlosend und sachfremd gewertet werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass der UB falsch einen Wirkungsgrad des Kraftwerks Schwarze Pumpe von 43 % angibt (S. 55). Für dieses Kraftwerk gibt der Betreiber Vattenfall selbst einen elektrischen Nettowirkungsgrad von 40 % an, der sich mit zahlreichen weiteren Veröffentlichungen über das Kraftwerk deckt.

Gerade prognostiziert die Internationale Energie Agentur (IEA) in ihrem World Energy Outlook 2011 ein katastrophales Klimaszenario mit bis zu 6° C Erwärmung gegenüber vorindustriellen Werten – unter der Voraussetzung einer gesicherten Zukunft für Kohle. Weltweit ist die Nutzung des Energieträgers Kohle maßgeblich für den Anstieg der CO₂-Emissionen verantwortlich, die im Jahr 2010 einen neuen Höchststand erreicht haben. (<http://www.iea.org/weo/>)

Nach inzwischen gefestigter Überzeugung führender Klimaforscher müssen die Industriestaaten bis 2050 ihre Treibhausgas-Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 mindern, wenn es noch eine Chance geben soll, den globalen Temperaturanstieg auf durchschnittlich zwei Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Die Regierungschefs der führenden Industriestaaten haben 2009 auf dem G8-Gipfel eine Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 50 Prozent beschlossen. Sie haben sich außerdem darauf verständigt, dass die Industriestaaten ihre Emissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 vermindern. Auf der Weltklimakonferenz in Cancún verständigten sich die Vereinten Nationen im Dezember 2010 ebenfalls auf das Ziel, die Erderwärmung auf zwei Grad zu begrenzen.

Der Europäische Rat bestätigte zuletzt im Februar 2011 das Ziel, die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent innerhalb der EU zu verringern. Zur Konkretisierung dessen legte die Kommission einen Fahrplan zur Umgestaltung der EU in eine wettbewerbsfähige, kohlendioxidarme Wirtschaft bis zum Jahr 2050 vor. (Mitteilung der Kommission das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050; KOM (2011) 112 endgültig vom 08.03.2011; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0112:FIN:DE:PDF>) Das Kommissions-Szenario sieht sektorspezifische CO₂-Reduktionsziele bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor, wobei der Stromerzeugung mit einem Minus von 93 bis 99 % eine Schlüsselrolle bei der Kohlendioxid-Einsparung zugewiesen wird.

Das Zwei-Grad-Ziel bestätigt auch die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag und bekennt sich darüber hinaus zu den mittelfristigen Klimazielen im 2007 verabschiedeten Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) zur Reduktion der nationalen Treibhausgase. Danach soll sollen die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent unter den Wert von 1990 sinken. Das langfristige Reduktionsziel wird von der Bundesregierung im Energiekonzept von 2010 durch Zwischenziele weiter konkretisiert. Der Treibhausgasausstoß soll bis 2030 um 55, bis 2040 um 70 und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent – im Vergleich zu 1990 – gesenkt werden. (Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, 28.09.2010 http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/energiekonzept_bundesregierung.pdf)

Eine Reduktion der Treibhausgase um mindestens 80 % bedeutet, dass die Emissionen des bei weitem bedeutendsten Klimagases Kohlendioxid (CO₂) um mindestens 85 % bis Mitte des Jahrhunderts verringert werden müssen. Im Basisjahr 1990 lag in Deutschland der CO₂-Ausstoß bei 1.032 Mio. Tonnen. Im Jahr 2010 wurden 831,5 Mio. Tonnen CO₂ emittiert. (Vgl.

Umweltbundesamt: <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeldent=2842>) Eine 85%ige Reduktion des nationalen Kohlendioxidausstoßes hat zur Folge, dass die heutigen Jahresemissionsmengen an CO₂ innerhalb von vier Jahrzehnten auf unter 155 Mio. Tonnen pro Jahr gedrückt werden müssen. Der öffentlichen Strom- und Wärmeerzeugung, die heute etwa 400 Mio. Jahrestonnen an Kohlendioxid zu verantworten hat, steht 2050 ein jährliches Emissionsniveau von gerade einmal 62 Mio. t CO₂ zu. Vgl. auch SRU, 100 % erneuerbare Stromversorgung bis 2050: klimaverträglich, sicher, bezahlbar, Mai 2010; S. 47, http://www.umweltrat.de/cae/servlet/contentblob/1001596/publicationFile/63831/2010_05_Stellung_15_erneuerbareStromversorgung.pdf.)

1.2 Energieerzeugung größter Einzelemittent von Treibhausgasen

Die energiebedingten CO₂-Emissionen machen über 95 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland aus. Der größte Anteil von über 40 Prozent ist der Stromerzeugung zuzuschreiben. (UBA „Klimaschutz und Versorgungssicherheit Entwicklung einer nachhaltigen Stromversorgung“, September 2009; <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3850.pdf>) Im Jahr 2008 waren dies allein 352 Mio. t CO₂. Quellen dieser Klimagas-Emissionen sind rund 230 fossile Kraftwerke (Vgl. Umweltbundesamt Datenbank „Kraftwerke in Deutschland“ Stand: 08.04.2011; http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/kraftwerke_in_deutschland.pdf), von denen die meisten mit Stein- oder Braunkohle befeuert werden. Dem deutschen Stromerzeugungssektor kommt daher eine Schlüsselrolle für die Reduzierung der klimaschädlichen Emissionen zu. Um die langfristigen Klimaschutzziele im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung erfüllen zu können, muss daher ein grundlegender Wandel in der Stromerzeugung erfolgen.

Mit welcher Art von Kraftwerken die altersbedingt vom Netz gehenden Stromerzeugungskapazitäten zukünftig ersetzt werden, wird ausschlaggebend dafür sein, ob Deutschland seine Klimaschutzziele erreicht. Die im Auftrag des Bundesumweltministeriums jährlich aktualisierte Leitstudie (BMU, zuletzt Leitstudie 2010: Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland bei Berücksichtigung der Entwicklung in Europa und global, Dezember 2010; http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/leitstudie2010_bf.pdf) beschreibt die voraussichtliche Bandbreite der zukünftigen Entwicklung der Energieversorgung und erläutert, mit welchen strukturellen und ökonomischen Wirkungen im Energiesektor zu rechnen ist. Schon die Erstausgabe der Leitstudie im Jahr 2008 prognostizierte, dass bei Stilllegung von 28 GW an fossilen Kraftwerken zwischen 2005 und 2020 neue fossil befeuerte Kraftwerke bis zu einer Leistung von 29 GW errichtet werden können, ohne dass eine CO₂-Reduktion von 36 Prozent bis zum Jahr 2020 gefährdet würde. Dabei dürfe der Zubau an Kohlekraftwerkskapazitäten jedoch den Wert von 9 GW nicht überschreiten. Die übrigen 20 GW seien als Gaskraftwerke zu errichten. (BMU, Leitstudie 2008 - Zentrale Ergebnisse für Entscheidungsträger, S. 3f.)

Heute sind bereits neue Stromerzeugungskapazitäten in Form von acht Steinkohle- und zwei Braunkohle-Kraftwerken mit einer elektrischen Bruttoleistung von 11,4 GW im Bau. (Übersicht über die Kohlekraftwerksprojekte in Deutschland, Deutsche Umwelthilfe (Stand: August 2011), http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kohlekraftwerke/DUH-Liste_Kohlekraftwerke_Uebersicht_2011.pdf). Es wird folglich schon heute die gemäß der BMU-Leitstudie noch tolerierbare Obergrenze für neue Kohlekraftwerke um mehr als ein Viertel überschritten, und das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele ist schon jetzt fraglich.

Das Umweltbundesamt begründet das Erfordernis eine nachhaltige Stromversorgung zu entwickeln wie folgt:

„Eine Betrachtung der langfristigen europäischen Klimaschutzziele und der spezifischen

CO₂-Emissionen der Kraftwerke zeigt erstens: Die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen dürfen im Jahr 2050 nur noch weniger als ein Drittel der heutigen Werte betragen, müssen also unter 150 g/kWh_{el} sinken. Zweitens: Obwohl neue Kohlekraftwerke deutlich höhere Wirkungsgrade und deshalb geringere CO₂-Emissionen pro erzeugte Kilowattstunde erreichen als alte Kohlekraftwerke, reichen diese Effizienzgewinne bei weitem nicht für eine CO₂-Minderung in der Größenordnung aus, wie sie der Klimaschutz erfordert. Drittens: Unter den fossilen Alternativen ohne CCS führt nur der Ersatz alter Kohlekraftwerke durch neue hocheffiziente Erdgasgefeuerte Gas- und Dampfturbinenkraftwerke mittelfristig zu ausreichenden CO₂-Minderungen.

Eine starke Kohlenutzung mit heutiger Kraftwerkstechnik würde zudem langfristig – das heißt weit nach 2020 und bei zukünftig stetig sinkendem Cap – den CO₂-Zertifikatspreis in die Höhe treiben.“ (UBA „Klimaschutz und Versorgungssicherheit - Entwicklung einer nachhaltigen Stromversorgung“, September 2009; http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/mysql_medien.php?anfrage=Kennnummer&Suchwort=3850)

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der deutschen Bundesregierung (SRU). In dem Sondergutachten „100 % Erneuerbare Stromversorgung bis 2050“ fassen die Wissenschaftler ihre Erkenntnisse wie folgt zusammen:

„Der Bedarf an Grundlastkraftwerken sinkt in einem System mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien. Angesichts der hohen Volatilität erneuerbarer Energien sinkt das kontinuierlich über das gesamte Jahr erzeugbare Leistungsband erheblich, die Anzahl notwendiger Abschaltungen bzw. Ab- und Anfahrvorgänge steigt. Ab einem erneuerbaren Anteil von etwa 30 % wird der Bau neuer konventioneller Kraftwerke, die dann nicht mehr mit einer hohen Auslastung gefahren werden können, ökonomisch unrentabel. Bei einem weiter steigenden Anteil fluktuierender erneuerbarer Energiequellen im System wird der Betrieb von Grundlastkraftwerken überdies auch technisch problematisch. Sowohl die Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke als auch ein zusätzlicher Neubau von Kohlekraftwerken erhöhen zudem das Risiko, dass über zunehmend längere Zeiträume Überkapazitäten im System entstehen, die entweder die zeitweilige Abschaltung regenerativer Kapazitäten erfordern oder zu kostspieliger Unterauslastung konventioneller Kapazitäten führen und damit die Kosten des Übergangs unnötig erhöhen können.“ (Vgl. SRU 100 % Erneuerbare Stromversorgung bis 2050, S. 85.)

1.3 Wirkungsgrad der Kohlekraftwerke genügt nicht den Klimaschutzanforderungen

Während sich in der Vergangenheit noch beträchtliche Wirkungsgradsteigerungen bei fossilen Kraftwerken erreichen ließen, sind die Potenziale für zukünftige Effizienzsteigerungen durch die thermodynamischen und werkstofftechnischen Grenzen bei der reinen Stromerzeugung limitiert.

Ein Wirkungsgrad von 60 Prozent ist bereits heute mit den neuesten erdgasbefeuerten GuD-Kraftwerken erreichbar, wie das Beispiel des Gaskraftwerks „Ulrich Hartmann“ (Irsching 4) zeigt. (http://www.kraftwerk-irsching.com/pages/ekw_de/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressemitteilung.htm?id=1462239) Dem gegenüber sind die anvisierten Wirkungsgrade von 50 Prozent bei neuen Braun- und Steinkohlekraftwerken bloßes Wunschdenken. E.on stellte zum Beispiel im April 2010 sein Steinkohlekraftwerksprojekt „50plus“ in Wilhelmshaven ein, da sich mangels zuverlässiger Werkstoffe eine Wirkungsgradsteigerung auf bis zu 50 Prozent nicht erreichen ließ. (<http://www.nwzonline.de/Region/Stadt/Wilhelmshaven/Artikel/2314312/Eon+stoppt+Kraftwerksprojekt.html>)

Die spezifischen CO₂-Emissionen der neuesten Generation von Braunkohlekraftwerken sind mit 940 Gramm pro Kilowattstunde (g/kWh) fast doppelt so hoch als die ältesten Erdgas-Kraftwerke,

deren Anlagentechnik zum Teil noch aus den 1960er Jahren stammt. Der Emissionsvergleich macht deutlich, dass Erdgas-Kraftwerke pro erzeugte Kilowattstunde Strom erheblich weniger CO₂ emittieren als selbst die modernsten Braun- und Steinkohlekraftwerke. Heutige Gas- und Dampfkraftwerke (GuD) haben mit 350 g/kWh die geringsten spezifischen Emissionen. Die größten Effizienz- und Klimaschutzpotentiale sind – im Bereich der Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe – folglich durch den Ersatz alter Kohlekraftwerke mit neuen Erdgas-Kraftwerken zu erschließen. Wirkungsgradsteigerungen allein durch Nachrüstung alter Kohlekraftwerke oder deren Ersatz durch neue Kohlekraftwerke gleicher Leistung reichen bei weitem nicht aus, um die langfristigen Klimaschutzziele zu erreichen.

1.4 Kohlekraftwerke und erneuerbare Energien passen nicht zusammen

Der von allen im Bundestag vertretenen Parteien forcierte Weg zu einer Vollversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien basiert auf der mangelnden gesellschaftliche Akzeptanz für die Risikotechnologie Atomkraft und der Erkenntnis, dass der Treibhausgasausstoß drastisch reduziert werden muss, wenn die Folgen des bereits einsetzenden Klimawandels noch beherrschbar bleiben sollen. Für den Sektor der Stromerzeugung erfordert dies eine Rückführung des CO₂-Ausstoßes auf nahezu null. Eine Dekarbonisierung wird aber nur gelingen, wenn das auf nuklearen und fossilen Ressourcen basierende Energieversorgungssystem eine grundlegende Transformation erfährt. Es stellt sich daher nicht länger die Frage, wie sich die erneuerbaren Energien in das bestehende Erzeugungssystem und den bestehenden Markt integriert lassen, sondern wie und mit welchen Maßnahmen der bestehende Kraftwerkspark an die Erfordernisse erneuerbarer Energien anzupassen ist (Übergang vom Grundlastprinzip hin zu einer Strategie der „flexiblen Residuallast“ konventioneller Kraftwerke).

Die stark wachsenden Mengen regenerativen Stroms werden ganz überwiegend dargebotsabhängig und damit volatil erzeugt. Eine gesicherte Stromversorgung erfordert aber die jederzeitige Verfügbarkeit von Strom. Die schwankend erzeugten Strommengen aus Erneuerbaren müssen folglich speicherfähig werden. In den nächsten ein bis zwei Jahrzehnten werden uns die notwendigen Speicherkapazitäten voraussichtlich noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, weshalb für eine Übergangszeit ein ergänzender Kraftwerkspark notwendig ist, der aufgrund seiner flexiblen Eigenschaften die Lücke zwischen Nachfrage und volatil erzeugter Ökostrommengen (Residuallast) zu jeder Minute des Jahres sicher auszufüllen kann.

In der bisherigen Struktur der Stromerzeugung werden Atom- und Braunkohlekraftwerke in Deutschland zur Deckung der sog. Grundlast eingesetzt, während Steinkohlekraftwerke überwiegend der Versorgung der Mittellast dienen. Dies lässt sich anhand der durchschnittlichen Jahresvolllaststunden von Kraftwerken veranschaulichen.

Große Mengen aus sog. Grundlastkraftwerken, die rund um die Uhr eine nahezu gleichbleibende Menge Strom erzeugen, sind mit dem stark wachsenden Anteil an fluktuierender Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien, die Vorrang im Netz haben, nicht vereinbar. Das hat auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seiner Stellungnahme zur Zukunft der Energieversorgung deutlich gemacht. Der SRU tritt entschieden der Behauptung entgegen, dass Kohlekraftwerke als Ergänzung der regenerativen Energiequellen zur Bereitstellung so genannter Grundlast erforderlich wären. Stattdessen zeige *„die sachliche Analyse, dass eine Stromversorgung ohne Kohle und Kernenergie auf der Basis regenerativer Energiequellen möglich ist, und dass der erforderliche Ausbau von erneuerbaren Energien mit hohen Anteilen von Grundlastkraftwerken nicht vereinbar ist“*, so der SRU. (SRU, 100 % erneuerbare Stromversorgung bis 2050: klimaverträglich, sicher, bezahlbar, Mai 2010)

Systemkonflikte zwischen Grundlastkraftwerken und hohen Anteilen an erneuerbaren Energien räumen auch die Stromkonzerne E.on und die französische EdF ein. In einer Stellungnahme zu

Beginn des Jahres 2009 forderten die Energieversorger von der britischen Regierung eine Begrenzung des Ausbaus der Erneuerbaren in Großbritannien. Zur Begründung verweisen sie darauf, dass die fluktuierende Einspeisung von Wind- und Sonnenenergie sehr flexible Marktmechanismen bei den restlichen Erzeugungskapazitäten voraussetze. Dazu seien ihre Grundlastkraftwerke aber nicht in der Lage. E.ON und EdF beklagen, dass mit größer werdendem Anteil von Wind- und Sonnenkraft im Energiemix die Kraftwerke umso flexibler reagieren müssten, wodurch umso stärker deren Rentabilität beeinträchtigt würde. (E.ON UK, [http://www.eon-uk.com/downloads/UK Renewable Energy Strategy Consultation - E ON response.pdf](http://www.eon-uk.com/downloads/UK_Renewable_Energy_Strategy_Consultation_-_E_ON_response.pdf); Frankfurter Rundschau vom 24.03.2009 „Stromriesen contra Windkraft“, [http://www.fr-online.de/in_und_ausland/wirtschaft/aktuell/?em cnt=1698084&](http://www.fr-online.de/in_und_ausland/wirtschaft/aktuell/?em_cnt=1698084&).)

Lag der Stromanteil aus erneuerbarer Energien im Jahr 2010 bei 17 Prozent, deckten die Erneuerbaren im ersten Halbjahr 2011 schon 20 Prozent der bundesdeutschen Stromnachfrage.

Bei starkem Wind und Sonnenschein decken bereits heute die Erneuerbaren bis zu drei Viertel der bundesweiten Stromnachfrage. In Zeiten geringer Stromnachfrage und hohem Wind- und Solarstrom-Angebot geraten unflexible Großkraftwerke stark unter Druck. Sie müssen ihre Stromproduktion drosseln oder – wie an der Börse zu beobachten – hohe Preise dafür bezahlen, dass ihr Strom abgenommen wird. Die mangelnde Flexibilität des Atom- und Braunkohle-Kraftwerksparks führt immer wieder zu negativen Strompreisen und stellt die Betreiber in windstarken Zeiten vor die Entscheidung, ein Kraftwerk stundenweise herunter zu fahren oder in diesen Zeiten den Atom- und Kohlestrom zu verschenken bzw. dafür zu bezahlen. Während Gas- und Steinkohleblöcke auf den Preisverfall mit einer deutlichen Reduktion der Erzeugungsleistung reagierten, liefen Atom- und Braunkohleblöcke aufgrund technischer und wirtschaftlicher Restriktionen mit nahezu unveränderter Erzeugungsleistung weiter.

Dieser Systemkonflikt zwischen erneuerbaren Energien und unflexiblen Grundlastkraftwerken wird sich aufgrund der stark anwachsenden EEG-Strommengen in den kommenden Jahren weiter verschärfen.

1.5 Entwicklungen des zukünftigen Stromsystems auf Basis erneuerbarer Energien

Die Bundesregierung will den Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 35 Prozent bis spätestens 2020 steigern und danach kontinuierlich erhöhen. (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012.) Im August 2010 beschloss die deutsche Regierung den „Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien“. Darin geht die Regierung davon aus, dass der jahresdurchschnittliche Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor im Jahr 2020 bereits bei 38,6 Prozent liegen wird. (Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf)

Die Deutsche Umwelthilfe hat auf Basis dieser Ausbauzahlen der Bundesregierung und der Wetterdaten des Jahres 2009 vom Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) in Kassel errechnen lassen, inwieweit die Stromnachfrage aus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in den Monaten Mai bis Juli 2020 gedeckt wird und welche Strommengen dann noch in konventionellen Kraftwerken erzeugt werden müssen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Strombedarf des Jahres 2009 bis zum Jahr 2020 unverändert bleibt. (http://www.duh.de/uploads/media/DUH_Hintergrundpapier_EE_und_Atom_05082010.pdf)

Die Deckung des verbleibenden Strombedarfs nach Abzug der vorrangigen Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energiequellen erfordert einen flexiblen und schnellstartfähigen konventionellen Kraftwerkspark, der auf die schwankende Stromnachfrage und die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien reagieren kann.

Wird die Residuallast für das gesamte Jahr 2020 (auf Basis der Wetterdaten des Jahres 2009) prognostiziert, übersteigt die Einspeisung aus erneuerbaren Energien insbesondere in den

Sommermonaten häufiger die Stromnachfrage: die erforderliche Residuallast wird dann negativ. Noch viel häufiger liegt sie nur knapp über der Nulllinie.

Im Jahr 2020 werden noch zahlreiche Braun- und Steinkohlekraftwerke am Netz sein, die über unbefristete Betriebsgenehmigungen verfügen. Kohlekraftwerke, die entweder seit 1990 grundlegend ertüchtigt oder neu errichtet wurden und solche Kohlekraftwerke, die bereits im Bau sind, verfügen gemäß den aktuellen Szenarien der vier Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2022 über eine installierte Leistung zwischen 43 und 53 Gigawatt. (http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Energie/Energienetzausbau/SzenariorahmenNEP_2012pdf.pdf?__blob=publicationFile) Dieses „Kohlekraft-Erzeugungsband“ ist aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet, dauerhaft die stark schwankende Residuallastkurve im sog. Lastfolgebetrieb abzufahren.

Die bisherige Erzeugungsstruktur der konventionellen Kraftwerke steht vor einem Paradigmenwechsel. Statt der Bereitstellung von Grund-, Mittel- und Spitzenlast muss der zukünftige Kraftwerkspark – infolge des stetig wachsenden Stromanteils aus Erneuerbaren – jederzeit die Netzstabilität sichern, den Lastfolgebetrieb zu den Erneuerbaren Energie gewährleisten sowie Ersatz- und Regelleistung bereitstellen. Um die unstete Nachfrage-Lücke (Residuallast) schließen zu können, muss sich der verbleibende Kraftwerkspark durch hohe Flexibilität auszeichnen. Darüber hinaus werden konventionelle Reservekapazitäten für Zeiten „dunkler Flaute“ benötigt, also in denen weder die Sonne scheint noch der Wind weht. Nachdem in den nächsten zehn Jahren ausreichende Speicherkapazitäten (Kurz- wie Langzeitspeicher) vermutlich (noch) nicht zur Verfügung stehen werden, mit denen volatil erzeugte Wind- und Solarstrommengen zwischengespeichert werden können, muss der restliche konventionelle Kraftwerkspark sehr flexibel auf die schwankende Nachfrage und die fluktuierende Stromerzeugung reagieren.

Die Auslastung von Braunkohleblöcken wird sich mittel- bis langfristig aufgrund des wachsenden Anteils an Ökostrom stetig verringern. Die Folge sind deutlich weniger Volllaststunden, was sich negativ auf der Erlösseite niederschlägt und letztlich den wirtschaftlichen Betrieb dieser Kraftwerke gefährdet. (Zum gleichen Ergebnis kommt ein Gutachten des Arrhenius Instituts zur Wirtschaftlichkeit von Kohlekraftwerken am Beispiel des geplanten Kraftwerks in Mainz, 2009; so auch Jarass, Wiesbadener Kurier vom 28.07.2009, http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel_id=3847026; ebenso SRU (100 % erneuerbare Stromversorgung bis 2050: klimaverträglich, sicher, bezahlbar, Mai 2010; S. 74) Doch auch der Brennstoffbedarf für diese Kraftwerke wird mit der abnehmenden Kraftwerksauslastung zurückgehen.

Die Leitstudie im Auftrag des Bundesumweltministeriums kam bereits 2008 zum Ergebnis, dass aufgrund des steigenden Anteils an erneuerbarer Energie im Jahr 2030 (2050) nur noch von einer mittleren Auslastung aller fossilen Kraftwerke von 3.900 Volllaststunden (2050: 3.200 Stunden) auszugehen ist. Die dadurch steigenden Stromgestehungskosten wirken sich auf Kohlekraftwerke – aufgrund höherer Investitionskosten und der höheren Kosten für den CO₂-Ausstoß – deutlich stärker aus als etwa auf Erdgaskraftwerke. Die Leitstudie resümiert, letztlich könnte es dazu führen, dass Gaskraftwerke trotz höherer Brennstoffkosten den Strom deutlich günstiger erzeugen als Kohlekraftwerke. (BMU, Leitstudie 2008, S. 111.)

Entscheidend für einen flexiblen Kraftwerkspark, der die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien sinnvoll ergänzen kann, sind kurze Mindest-Stillstandzeiten und Mindest-Betriebszeiten, geringe Anfahrdauern sowie hohe Laständerungsgradienten. Deshalb werden in Deutschland für eine Übergangszeit zusätzlich hocheffiziente Gaskraftwerke benötigt. In der Summe wird aber nicht mehr Gas benötigt. Es wird im Wesentlichen nur zu einer Verschiebung der Einsatzgebiete für Erdgas kommen. Durch die Sanierung des Gebäudebestandes lässt sich sehr viel Erdgas einsparen, denn bisher übersteigt der Anteil des in Haushalten verbrauchten Gases ganz deutlich den Erdgasverbrauch in Kraftwerken.

Auch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie spricht sich für die Übertragung von mehr Erdgasmengen aus dem Wärme- in den Strom- bzw. KWK-Sektor aus, ohne dass dadurch der absolute Erdgasbedarf in Deutschland steigen würde. Der mögliche Mehrbedarf an Gas ließe sich über Effizienzmaßnahmen im Wärmesektor gewinnen, der derzeit noch einen Anteil von rund 70 Prozent am Gasbedarf habe, schreiben die Autoren in der von Greenpeace beauftragten Studie. Für den Umstieg ins Zeitalter der regenerativen Energiequellen empfehlen die Wissenschaftler den Bau und Betrieb hocheffizienter Gas- und Dampfkraftwerken. Weiter heißt es in der Studie:

„Aufgrund ihrer im Vergleich zu Kohle- oder auch Kernkraftwerken guten Regeleigenschaften, ihrer vergleichsweise geringen Kapitalkosten und geringen spezifischen Treibhausgasemissionen, haben Erdgaskraftwerke als Komplementärtechnologie zu der un stetigen Einspeisung der erneuerbaren Energien deutliche Vorteile. Ihnen kommt damit neben der reinen Stromerzeugung zukünftig eine wichtige Rolle in Bezug auf die Erbringung von Systemdienstleistungen zu. Erdgas-GuD- und Gasturbinenkraftwerke stabilisieren das Gesamtsystem, und flexibel einsetzbare Erdgas- oder Biogas-Blockheizkraftwerke mit Wärmespeicher ergänzen in virtuellen Kraftwerken in idealer Weise die durch Wind- und Solaranlagen geprägten dezentralen Strukturen. Mit der Entwicklung der „Power to Gas“ Technologie, also der synthetischen Erzeugung von Erdgas aus Strom, kann Erdgas inklusiv seiner vorhandenen Infrastruktur (Leitungsnetze und große Erdgasspeicher) perspektivisch auch zur elektrochemischen Speicherung erneuerbaren Stroms zur Anwendung kommen. Möglicherweise ist dies eine echte Alternative bzw. Ergänzung zum Stromtransport von den Erzeugungsschwerpunkten (z.B. Offshore-Windparks) zu den Verbrauchsschwerpunkten.“ (Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie: Erdgas: Die Brücke ins regenerative Zeitalter - Bewertung des Energieträgers Erdgas und seiner Importabhängigkeit, 08/2010; http://www.greenpeace.de/themen/energie/presseerklarungen/artikel/erdgas_ist_die_brueckentechnologie_fuer_deutschland/)

1.6 Versorgungssicherheit trotz AKW-Stillegung gewährleistet

Dem deutschen Kraftwerkspark steht in den nächsten Jahren eine grundlegende Erneuerung bevor. Bis zum Jahr 2020 werden nach unterschiedlichen Schätzungen fossile Kraftwerkskapazitäten im Bereich bis zu 35 GW vom Netz gehen.

Trotz der Stilllegung von acht Atomreaktoren standen jederzeit ausreichende Kraftwerkskapazitäten zur Spitzenlastdeckung zur Verfügung. (*Oeko-Institut, Kurzanalyse, April 2011* http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/pdf_neu/Oeko-Institut_KKW-Ausstieg.pdf) Deutschland wird auch zukünftig nicht auf Stromimporte zur Sicherung der Stromversorgung angewiesen sein. Zwar wurde in den letzten Monaten, als Folge des Atommoratoriums und mehrerer zeitgleicher Kraftwerksrevisionen (Mitte Mai 2011 waren zeitweise 13 der 17 Atomkraftwerke mit einer Leistung von 15,8 GW vom Netz.), mehr Strom importiert, doch waren diese rein marktgetrieben und kein Hinweis auf fehlende inländische Kraftwerkskapazitäten. Als Folge des liberalisierten europäischen Strommarktes kann Strom aus ausländischen Kraftwerken offensichtlich zeitweise günstiger bezogen werden als aus deutschen Reservekraftwerken. Dabei handelt es sich nach Erkenntnissen des UBA bei den zusätzlichen Stromimporten in der Regel nicht um zusätzlich produzierten Atomstrom, sondern im Gegenteil:

„Die Atomkraftwerke in unseren Nachbarländern stehen in der europäischen Merit Order so weit vorne, dass sie auch ohne Moratorium in Deutschland weitgehend ausgelastet sind und daher auf die veränderte Marktlage in Deutschland kaum reagieren können. Es handelt sich bei den zusätzlichen Netto-Importen daher überwiegend um Strom aus fossilen Kraftwerken. (...) Die relativ geringe Größenordnung der Importsaldi in den letzten Wochen zeigt darüber hinaus, dass der Großteil der kurzfristig entfallenen Stromerzeugung aus den acht abgeschalteten Kernkraftwerken durch inländische Kraftwerke (die vorher exportiert hatten) und nicht durch Importstrom kompensiert wurde. Sobald die derzeit in Bau befindlichen fossilen Kraftwerke mit einer Gesamtkapazität von 11 GW fertiggestellt sein

werden (voraussichtlich bis 2014), werden die vorübergehend gestiegenen Importe voraussichtlich wieder zurückgehen. Spätestens dann können weitere Kernkraftwerke dauerhaft stillgelegt werden, ohne dass Deutschland aus Gründen der Versorgungssicherheit auf Stromimporte angewiesen sein wird.“

(UBA: Hintergrundpapier zur Umstrukturierung der Stromversorgung in Deutschland, Mai 2011, S. 10; <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4117.pdf>)

1.7 Abspaltung und Speicherung?

Es muss auch grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die freigesetzten Mengen an CO₂ in die Atmosphäre entlassen werden – obwohl dies den politischen Zusagen der Landespolitik widerspricht.

Der Landtag Brandenburg lehnte im Jahr 2008 die Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ mehrheitlich mit der folgenden Begründung ab:

„Der Hauptausschuss weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die Landesregierung neue Tagebaue nur dann genehmigt, wenn die dazugehörigen Kraftwerke zur Braunkohleverstromung mit der CCS-Technologie ausgestattet werden.“
(Beschlussempfehlung des Hauptausschusses Landtags-Drucksache 4-6472, S. 3, der Landtag nahm diesen Beschluss an, Beschlussprotokoll 4/70, S. 2)

Es ist unstrittig, dass weder Landesregierung noch Betreiber planen, das Kraftwerk Schwarze Pumpe zwischen 2025 und 2042 mit CCS-Technik auszustatten. Das von der Bundesregierung vorgelegte CCS-Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie ist zudem – trotz Ablauf der Umsetzungsfrist im Juni 2011 – nicht in Kraft, sondern wird immer noch im Vermittlungsausschuss beraten. Der Bergbautreibende selbst hat zudem angekündigt, dass er das geplante Demonstrationskraftwerk mit CO₂-Abscheidung in Jänschwalde aufgeben wird, wenn das CCS-Gesetz nicht die für das Unternehmen tauglichen Rahmenbedingungen enthält (PNN vom 19.10.2011; <http://www.pnn.de/wirtschaft/587688/>).

Aus zwei Gründen handelt es sich beim räumlichen Teilabschnitt II klar um einen „neuen Tagebau“ im Sinne dieses Landtagsbeschlusses:

- Der Landtag hatte im zitierten Beschluss über eine Volksinitiative zu entscheiden, die folgende Regelung beantragt hatte:

„Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

– in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohleplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)

– in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. III 2002 S. 689) und

– in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

Damit ist der Begriff „neue Tagebaue“ durch die Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue (...)“ auf welche sich der Landtagsbeschluss bezieht, eindeutig definiert worden.

- Bergrechtlich erfordert der Abbau des Teilfeldes II die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplanes sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein „neuer Tagebau“ ist vor diesem Hintergrund als UVP-pflichtiges, aber noch nicht genehmigtes obertägiges Bergbauvorhaben klar definierbar.

Beide Kriterien treffen auf den Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II eindeutig zu. Damit hat der Landesgesetzgeber selbst in seinem oben zitierten Beschluss klargestellt, dass ein Abbau des Teilabschnittes II ohne Verstromung in einem CCS-Kraftwerk nicht Ziel der brandenburgischen Energiepolitik ist. Damit ist die Zielsetzung beider Planentwürfe hinfällig, ganz abgesehen davon, dass CCS-Technik unsererseits als zu teuer, ineffizient, und mit zahlreichen Risiken behaftet bewertet wird, und großtechnisch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung steht.

1.8 Fazit

Der weitere Aufschluss eines Braunkohletagebaus ist weder aus Gründen der nationalen Versorgungssicherheit erforderlich noch ist er mit den Klimaschutzzielen Deutschlands vereinbar. Die Auslastung von Braunkohlekraftwerken wird mit dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien stetig zurückgehen. Den wachsenden Anforderungen an den konventionellen Kraftwerkspark zur Deckung der residualen Stromnachfrage sind unflexible Braunkohleblöcke auf Dauer nicht gewachsen. Sie leisten aufgrund der eingeschränkten Einsatzfähigkeit und des verbrauchsfernen Standortes keinen sinnvollen Beitrag für den von allen im Bundestag vertretenen Parteien forcierten Weg ins Zeitalter der regenerativen Energien. Für den Braunkohlenplan Welzow-Süd - Teilfeld II lässt sich daher kein öffentliches Interesse begründen.

2. Weitere Braunkohlenpläne nicht gesetzlich bzw. planerisch vorgegeben

Der brandenburgische Entwurf suggeriert, dass der weitere Abbau der Braunkohle gesetzlich bzw. planerisch vorgegeben sein. (S.7)

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg enthält eine solche Bindung nicht. Im Grundsatz 6.9 ist keine Verpflichtung enthalten, weiteren Abbau zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle 07.7.1997, GVBl. I, S. 72) enthält ebenfalls keine diesbezügliche Verpflichtung. Dort ist lediglich vorgesehen, dass die Braunkohle gewonnen werden „kann“:

„§ 1 Braunkohlengewinnung

Braunkohle, die in der Region Lausitz-Spreewald lagert, kann nach Maßgabe der Gesetze zur Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes unter Berücksichtigung des Lagerstättenschutzes, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und bei schonender Nutzung des Bodens gewonnen werden.“ [Hervorhebung durch Verf.]

Die vom Landesgesetzgeber Brandenburg im Rahmen des Braunkohlengrundlagengesetzes getroffene Abwägung bezog sich zudem offensichtlich nicht auf das Teilfeld II des Tagebaues Welzow-Süd. Denn lediglich für den Zeitraum bis maximal 2020 wurden Gutachten zum Strombedarf eingeholt und ausgewertet (vgl. Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 2-3750, S. 16 ff.).

Der nun geplante Abbau des Tagebaues Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnittes II soll aber nach dem Zeitraum stattfinden, über den sich der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt eine Meinung bilden konnte und wollte. Zudem sind zahlreiche damals vom Gesetzgeber getroffene Annahmen weder mit der heutigen Realität, noch mit heutigen Energieszenarien und -programmen vereinbar. So wurde ein Anteil Erneuerbarer Energien von 5 % des Primärenergieverbrauches Brandenburgs im Jahr 2010 in der Gesetzesbegründung als „äußerst ehrgeizig“ bewertet (Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 2-3750, S. 27). Tatsächlich lag er bereits im Jahr 2008 bei 13,2 % Prozent (Landtagsdrucksache 5-4040, S. 11) und soll im Jahr 2020 die 20 % erreichen oder überschreiten (Energiesstrategie 2020, Landtagsdrucksache 4-6292, S. 37).

Auch aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg ergibt sich keine planerische Verbindung oder gar ein Planungserfordernis. Vielmehr beinhaltet dieser lediglich einen Grundsatz, wonach die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden soll. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden (Ziffer 6.9). Die Begründung zu diesem Grundsatz und die weiteren Ziele und Grundsätze mit Bezug zum Klimaschutz lassen vielmehr den Schluss zu, dass eine für die nächsten Jahrzehnte dem Klimaschutz diametral entgegenstehende Nutzung des Raums mit der Konzeption des LEP B-B nicht in Einklang zu bringen ist. So wird in der Begründung zu 6.9 zwar die Nutzung und Gewinnung einheimischer Energiepotenziale gleichrangig genannt, also die Braunkohlegewinnung neben den regenerativen Energien, jedoch wird an anderer Stelle die besondere Bedeutung zur Erreichung der Klimaschutzziele hervorgehoben. Der Nutzung der Braunkohle wird kein Vorrang eingeräumt. Dies wird im Planentwurf Brandenburg missverständlich wiedergegeben.

3. Neuer Braunkohleplan nur auf Grundlage einer neuen Energiestrategie

Der brandenburgische Entwurf (hier wird maßgeblich zum Ziel des brandenburgischen Plans ausgeführt, weil der sächsische Entwurf sich diese letztlich nur zu Eigen macht) nimmt maßgeblich Bezug auf die inzwischen veraltete Energiestrategie 2020 (Beschlusses des Landtages, DS 4/2893-B, vom 18. Mai 2006):

„Weil die Braunkohle als derzeit einziger wettbewerbsfähiger heimischer Energieträger maßgeblich zur Versorgungssicherheit und wirtschaftlichen Grundlaststromerzeugung weit über Brandenburg hinaus beiträgt und daher deren zukunftsfähige Nutzung gesichert werden soll, sollen entsprechend der Energiestrategie 2020 auch die Energiestandorte Schwarze Pumpe und Jänschwalde über das Jahr 2020 erhalten werden. Zum Erhalt des Energiestandortes Schwarze Pumpe und zur Sicherung des für den Betrieb des Kraftwerks Schwarze Pumpe erforderlichen Rohstoffs Braunkohle dient dieses Braunkohlenplanverfahren.“ (Entwurf Brandenburg S. 10)

Die Energiestrategie befindet sich in der Überarbeitung. Erst am 15. November 2011 ist das grundlegende Gutachten „Grundlagen für die Erstellung der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg“ vorgestellt worden. Für die künftige Energiestrategie sollen aber noch weitere Gutachten herangezogen werden, die wirtschaftspolitische Aspekte beleuchten.

Die neue Strategie muss bei Alternativenprüfung und Abwägung zum vorliegenden Planverfahren aber zwingend einbezogen werden. Tatsächlich kann ein Braunkohlenplan dieser Dimension ohne Kenntnis der neuen Energiestrategie nicht beschlossen werden, da er sich im energieplanerischen Vakuum befinden würde und eine Abwägung der Planziele faktisch nicht möglich ist.

Mit einer baldigen Verabschiedung der Energiestrategie ist jedoch nicht zu rechnen. Als strategisches Programm der Landesregierung Brandenburg ist auch für die „Energiestrategie 2030“ des Landes eine strategische Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen. Bislang ist eine solche qualitative Beteiligung nicht beabsichtigt oder eingeleitet.

Nach § 14b Abs. 2 UVPG sind Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie einen Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen. Die Tatsache, dass eine solche Energieplanung gesetzlich nicht als Regelfall in § 14b Abs. 1 *vorgeschrieben* ist, ändert nichts an der Tatsache dass richtlinienkonform alle Pläne einer S-UVP zu unterziehen sind, die tatsächlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die einen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte setzen. Dazu zählen auch mittelbar verbindliche Programme und Politiken wie eben die langfristige Energieversorgungsplanung (vgl. für viele Gassner, UVPG, § 2 Rdnr. 68 ff.).

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (Geltungsbereich) enthält auch ausdrücklich den Themenschwerpunkt Energie:

*„Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,
a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden
und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird...“*

Bei richtiger Anwendung des Anhangs II der Richtlinie würde die Energiestrategie wegen ihrer Bedeutung für die Braunkohlenplanung ohne weiteres in die Liste der obligatorisch SUP-pflichtigen Pläne fallen.

Die Tatsache, dass die Strategie ggf. politisch angenommen wird, hat auf diese rechtliche Verpflichtung keinen Einfluss. Laut Richtlinie gelten die Pflichten für alle Pläne und Programme,

„die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden“ [Hervorhebung durch Verf.]

Dass die Energieplanung auch nach Sinn und Zweck der Richtlinie Gegenstand einer Umweltprüfung sein soll, erscheint nicht fraglich, denn kaum eine Planung kann derart starke Umweltfolgen nach sich ziehen. Dieses Instrument ist auch gerade dazu geeignet, den beteiligten Unternehmen (hier den Bergbautreibenden) einen festen Handlungsrahmen zu geben (vgl. Erwägungsgrund 5 der Richtlinie). Daran, dass diese Planung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 14b II UVPG), bestehen keine Zweifel.

4. Keine Erforderlichkeit selbst auf Grundlage der Energiestrategie 2020

Das Land Brandenburg hat sich in seiner Energiestrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 etwa genauso viel Strom aus erneuerbaren Energien zu produzieren, wie im Land verbraucht wird. Es kann von einer Erreichung dieses Ziels und einem weiteren Ausbau nach dem Jahr 2020 ausgegangen werden.

Eine Fortsetzung der Braunkohleverstromung dient nicht der Versorgung mit Energie im Land Brandenburg, sondern nahezu vollständig dem Export von Strom in andere Regionen. Der Plan hat Notwendigkeit und Umfang solcher Stromexporte nicht geprüft und begründet.

Wir kündigen hiermit an, gegebenenfalls zu den Gutachten, die in Vorbereitung für die Fortschreibung der Energiestrategie für das Land Brandenburg erstellt werden, gesondert Stellung zu nehmen.

Im Ort Proschim sind mit Stand November 2011 Photovoltaikanlagen von mehr als 850 Kwp Leistung sowie eine Biogasanlage zur Stromerzeugung mit 536 Kilowatt elektrischer Leistung in Betrieb. Das geplante Abbaugelände erzeugt bereits dadurch mehr elektrischen Strom, als hier verbraucht wird. Zudem sind auf der Kippe des bereits abgebauten Teilfeld I weitere Erzeugungsanlagen möglich, die durch die Anlagen zum Abbau im Teilfeld II behindert würden.

Zusätzlich wird derzeit ein Solarpark von etwa 20 Megawatt (Peak) auf dem Gelände des Flugplatzes Welzow errichtet. Hier kommt eine über das Jahr 2032 hinausgehende Nutzung in Betracht, da offenbar bestehende privatrechtliche Vereinbarungen über einen Rückbau bei Verzicht auf den Tagebau entsprechend geändert werden können.

Damit dient das Planungsgebiet bereits ohne Eröffnung eines Tagebaues einer langfristig sicheren Energieversorgung im Sinne der beiden Landesplanungsgesetze, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist. Zudem werden wichtige Beiträge zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien der Energiestrategie des Landes Brandenburg geleistet.

In der deutschen Energiepolitik herrscht der Konsens, dass fossile Energieträger noch vorübergehend als Brückentechnologie Anwendung finden sollen, bis eine vollständig auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung erreicht wird. Es kann in diesem Zusammenhang nicht legitim sein, bereits bestehende Zukunftslösungen zugunsten einer Übergangslösung zu beseitigen. Der bestehenden und potentiellen Nutzung der Erneuerbarer Energien im Plangebiet ist in der Planungsentscheidung daher der Vorrang vor der Braunkohlegewinnung einzuräumen.

Diesbezüglich wird zudem **beantragt**, für die Beurteilung der Bedarfsfrage zum Tagebau "Welzow-Süd, Teilfeld II" den

Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung

um eine fachliche Einschätzung zu bitten. Zur Einschätzung des Umfangs und zeitlichen Bedarfs der Braunkohleförderung sollte eine fachlich und sachlich unabhängige Stellungnahme erfolgen. Umfang und Menge der Braunkohleförderung bei steigender Versorgung mit fluktuierender erneuerbarer Energie für die Zeitpunkte 2020, 2030, 2040 müssten dargestellt werden. Diesbezüglich bietet das aktuelle Gutachten des SRU (Wege zur 100 % erneuerbaren Stromversorgung, Juli 2011) eine taugliche Grundlage.

Im Übrigen erscheint fraglich, ob eine Umsetzung der Braunkohlenplanung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen überhaupt möglich ist. Denn faktisch würde im Wege des Planfeststellungsbeschlusses ein Energieerzeugungsunternehmen ein anderes (kleineres) zerstören und vom Markt verdrängen.

5. Ziel der Planung ungeeignet

Ziel der Braunkohlenplanung in Brandenburg ist „eine langfristig sichere Energieversorgung zu ermöglichen, die zugleich umwelt- und sozialverträglich ist“. (§ 12 Absatz 2 BbgRegBKPIG). In der Begründung zu Ziel 1 des Entwurfs Brandenburg wird dieses Ziel ohne Begründung konkretisiert als „Sicherung der Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe“ (S. 22). Im Rahmen der „Alternativenprüfung“ im Umweltbericht wird das Ziel dann in willkürlicher und nicht nachvollziehbarer Weise als „Sicherstellung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe und insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit etwa 2042“ formuliert. (UB, S. 35)

Beide Konkretisierungen sind indessen keine raumordnungsrechtlich tauglichen und „grundlegenden“ Ziele, die durch Planungsalternativen erreicht werden müssen. Nicht die Versorgung eines bestimmten Kraftwerkes stellt das unverrückbare und grundlegende Ziel dar, sondern gesicherte Energieversorgung, Umwelt- und Sozialverträglichkeit.

6. Bedarf für die Braunkohle sachlich nicht begründet

Als Begründung für das Vorranggebiet Tagebau Welzow-Süd Teilfeld II wird im brandenburgischen Entwurf, auf den sich auch der sächsische Teil bezieht, ausschließlich das Kraftwerk Schwarze Pumpe herangezogen:

„Der im Ziel bezeichnete Abbaubereich wird (...) zur Sicherung der Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe als Vorranggebiet für die Braunkohlegewinnung ausgewiesen.“(Entwurf Brandenburg, S. 22)

Hierzu ist einiges richtig zu stellen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe als auch im Zusammenhang mit der Versorgung anderer Abnehmer.

6.1 Versorgung Schwarze Pumpe

Der Kohlebedarf des Kraftwerkes Schwarze Pumpe resultiert einerseits aus dem angesetzten Betriebszeitraum, andererseits aus dem jährlichen Brennstoffbedarf des Kraftwerkes.

Völlig unbegründet ist der in bisherigen Planverfahren unbekannt Zeithorizont einer Versorgung des Kraftwerkes bis ins Jahr 2042.

Die Braunkohlenplanung zur gesamten Kohlelagerstätte Welzow-Süd diente im Jahre 1993 vor allem der Ermöglichung eines Kraftwerksneubaus in Schwarze Pumpe, wie die Landesplanungsbehörde Berlin/Brandenburg im vorliegenden Planverfahren erneut betont hat:

„Das Entscheidende war dass damit die Voraussetzungen für die Investitionsentscheidung zum Neubau des Kraftwerkes Schwarze Pumpe geschaffen wurden.“

(Niederschrift der 77. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 31.05.2011, S. 16)

Dabei verschweigt die Landesplanungsbehörde aber, dass für die Investitionsentscheidung zu diesem Kraftwerk nur Kohlelieferungen bis zum Jahr 2032 vorgesehen waren. Das damalige Braunkohlenplanverfahren wurde auf der Grundlage eines Rahmenbetriebsplan-Antrages geführt, der eine Auskohlung des gesamten Kohlefeldes Welzow-Süd (inklusive des heutigen Teilfeldes II) bis zum Jahr 2032 vorsah. (Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd 1994 bis Auslauf, Lausitzer Braunkohle AG, 28.02.1993). Eine Kraftwerksversorgung über 2032 hinaus war demnach nicht Ziel des Verfahrens, als die räumlichen Teilabschnitte I und II definiert wurden.

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I (Verordnung 2004) führt zwar aus, die Laufzeit des Kraftwerkes sei „gegenwärtig bis 2040 konzipiert“ (Begründung zu Ziel 3). Es fehlt jedoch an einer energiepolitischen Herleitung und Begründung dieses Zeitpunktes. „Konzipiert“ bedeutet offenbar eine Äußerung des privatwirtschaftlichen Kraftwerksbetreibers, die durch die Landesplanungsstelle nie inhaltlich hinterfragt, überprüft oder abgewogen wurde.

Bemerkenswert ist, dass drei Jahre später bei der Erstellung der derzeit geltenden Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg lediglich noch von einem Betrieb des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Jahr 2035 ausgegangen wurde:

„Die beiden Kraftwerksblöcke am Standort Schwarze Pumpe sind 1997/1998 in Betrieb gegangen und werden voraussichtlich bis zum Jahr 2035 betrieben.“

(Endbericht Grundlagen für die Fortschreibung der Energiestrategie Brandenburg PROGNOSE 2007, S. 74)

Im (nicht öffentlich ausgelegten) „Gutachten zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/Räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen“ (GEOmontan, 2010) werden „die erforderlichen Mengen zur Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe“ auf S. 41 zutreffend mit 10-12 Mio. t beziffert. Es existiert keine nachvollziehbare Begründung für einen Kohlebedarf, die über diese durchschnittlich 11 Mio. t pro Jahr hinausgeht. Zur Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe ist festzustellen:

- Widersprüchlich ist die Darstellung, derzufolge ohne Teilfeld II das Kraftwerk Schwarze Pumpe ab dem Jahr 2027 nicht mehr versorgt werden könne. (UB, S. 36). Wenn gemäß S. 14 f des Planentwurfes ab 2031 bis 2042 jährlich 16-18 Mio. t gefördert werden, (also 12 Jahre mit durchschnittlich 17 Mio. t, zusammen 204 Mio. t), dann würde in der Vorhabensvariante die Kohleförderung im Teilfeld I bis 2030 ausreichen, nicht nur bis 2027. Dieser Widerspruch ist ein Beleg dafür, dass keine schlüssige Bilanz von Kohleverbrauch und -bereitstellung aufgestellt

wurde. Tatsächlich gibt es jedoch neben der angesetzten Vorhabensvariante auch andere Möglichkeiten zur Verwendung der vorhandenen Kohle:

- Mit Stand zum 01.01.2011 lagern im Teilfeld I des Tagebaues Welzow-Süd noch 367 Mio. t Rohbraunkohle. (UB, S. 36) Bei einem Bedarf von 10 - 12 Millionen Tonnen, also durchschnittlich 11 Mio. t pro Jahr, kann das Kraftwerk Schwarze Pumpe mit dieser Kohle mehr als dreißig Jahre versorgt werden, somit bis in das Jahr 2043 hinein.
- Der Bergbautreibende (Vattenfall) argumentiert in der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit effizienzsteigernder Maßnahmen sowie möglicher Mitverbrennung von Biomasse bei Bestandskraftwerken. Sollte es am Kraftwerk Schwarze Pumpe zu solchen technischen Veränderungen kommen, sinkt der Rohbraunkohlebedarf zur Erzeugung derselben Menge Elektroenergie weiter unter den bisher angesetzten Wert.
- Weiterhin kann die Auslastung des Kraftwerkes künftig weiter sinken, da die Regelung des Stromnetzes bei zunehmender Einspeisung fluktuierender Erneuerbarer Energien immer häufiger den Teillastbetrieb fossil befeuerter Kraftwerke erfordert. (Umweltbundesamt, Klimaschutz und Versorgungssicherheit Entwicklung einer nachhaltigen Stromversorgung, September 2009, S. 74) Auch hierdurch sinkt der jährliche Rohbraunkohlebedarf.

Eine energiepolitische Notwendigkeit zur Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe aus dem Tagebau Welzow-Süd, Teilfeld II besteht demnach nicht. Insbesondere kann das bei Aufteilung des Tagebaues in die Teilfelder I und II verfolgte Ziel einer Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis 2032 nunmehr ohne das Teilfeld II erreicht werden. Gleiches gilt für den im geltenden Braunkohlenplan vage angenommenen Betrieb bis 2040.

Die Grundzüge der Planung sind somit nicht nachvollziehbar und beide Pläne rechtsfehlerhaft.

6.2 Versorgung anderer Abnehmer

Wie im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, kann die Inanspruchnahme des Teilfeldes II nur gerechtfertigt sein, wenn die bereits im Teilfeld I verfügbare Kohle an anderer Stelle verwendet wird. Die Planunterlagen versuchen zu verschleiern, dass die Inanspruchnahme des Teilfeldes II somit nahezu ausschließlich dem Weiterbetrieb extrem klimaschädlicher und ineffizienter Kraftwerke dienen soll.

- Das Kraftwerk Jänschwalde, für das der Tagebau Welzow I derzeit als Nebenversorger agiert, weist einen deutlich geringeren Wirkungsgrad auf, als das Kraftwerk Schwarze Pumpe. Im Kraftwerk Jänschwalde werden die spezifischen Emissionen vom Betreiber selbst mit 1148 g Kohlendioxid pro erzeugter Kilowattstunde Strom angegeben. (Untersuchung der voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen und Vorschlag zum Untersuchungsrahmen zur Vorbereitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (...) für die Errichtung und den Betrieb des CCS-Demonstrationsprojektes Jänschwalde, Vattenfall, 17.09.2010, S. 7). Diese liegen nicht nur deutlich über den spezifischen Emissionen des Kraftwerkes Schwarze Pumpe, sondern stellen die zweithöchsten Wert im bundesdeutschen Kraftwerkspark (nach Frimmersdorf, Nordrhein-Westfalen) dar. Es gehört ebenso zu den klimaschädlichsten Großkraftwerken Europas. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bereits deutlich vor 2025 durch Außerbetriebnahme des Kraftwerkes Frimmersdorf beim Kraftwerk Jänschwalde um das klimaschädlichste Kraftwerk Deutschlands handeln wird.
- Gleiches gilt für gelegentliche Lieferungen an den Kraftwerksstandort Boxberg, dessen Kohlebedarf maßgeblich von zwei 500-MW-Blöcken (Werk III) beeinflusst wird, die im Wesentlichen baugleich mit dem Kraftwerk Jänschwalde sind.
- Auch im Kraftwerk Jänschwalde ist ein rückläufiger Bedarf, z.B. aufgrund von vermehrter Teillastfahrweise wahrscheinlich.
- Weiterhin versorgt der Tagebau Welzow-Süd bisher das Heizkraftwerk Klingenberg in Berlin, das nach eigener Darstellung von Vattenfall nicht effizient und umweltschonend arbeitet: „Auf

absehbare Zeit wird das HKW Klingenberg nicht mehr die Ansprüche an eine effiziente und umweltschonende Energieerzeugung erfüllen. Vattenfall plant daher, das Kraftwerk durch neue Anlagen am Standort zu ersetzen.“(<http://www.vattenfall.de/de/klingenberg/introseite-klingenberg.htm>, Zugriff am 26.09.2011). Braunkohle ist dabei als Brennstoff eines Neubaukraftwerkes in Berlin ausgeschlossen.

- Der Planentwurf erwartet auch nach dem Jahr 2030 eine Jahresförderung von 16-18 Mio. t (Entwurf Brandenburg, S. 15). Da der Bedarf des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bei höchstens 12 Mio. t liegt, wird offenbar auch für diesen Zeitraum von weiteren Abnehmern ausgegangen, die aber nicht genannt werden und für deren Gemeinwohldienlichkeit folglich keinerlei Begründung vorliegt.
- Widersprüchlich ist auch, dass von einer Mitversorgung des Kraftwerkes Jänschwalde bis 2025/26 ausgegangen wird (UB, S. 36), die Fördermenge des Tagebaues Welzow-Süd bis zum Jahr 2030 dennoch 21-22 Mio. t betragen soll (Entwurf Brandenburg S. 14 f). Hier sollen offenbar vier Jahre lang jährlich 4 Millionen Tonnen Kohle für einen nicht erkennbaren Zweck gefördert werden, der nur von 2027 bis 2030 besteht.

Der Verbrauch der verfügbaren Kohle in ineffizienteren und klimaschädlicheren Kraftwerken als Schwarze Pumpe liegt in keiner Weise im Interesse des Gemeinwohls. Auf diesen Verbrauch kann somit keine Planungsentscheidung gestützt werden. Planentwurf wie Umweltbericht haben den Umfang dieser Lieferungen an andere Abnehmer als das Kraftwerk Schwarze Pumpe nicht ermittelt. Alternativen dazu und diesbezügliche Gemeinwohlbelange wurden nicht geprüft.

Es ist nicht ermittelt worden, ab welcher Auslastung des Kraftwerkes Jänschwalde die Stilllegung welcher Teile des Kraftwerkes erforderlich ist. Es ist nicht ermittelt worden, welche Verringerung des Kohlebedarfes aufgrund vermehrten Teillastbetriebes, Biomassezufuhr o.ä. ohnehin eintreten wird. Es ist schließlich in keiner Weise geprüft worden, inwieweit eine maximale Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde den geplanten Eingriff in alle Schutzgüter rechtfertigt. Die Versorgung des Kraftwerkes Jänschwalde ist ausdrücklich nicht Ziel der vorliegenden Planung, und auch kein gesetzlich vorgegebenes Ziel.

6.3 Rohkohlebedarfe falsch ermittelt

In der „Alternativenprüfung“ wird behauptet, dass

„der Feldesinhalt der Felder Nochten, Nochten-Vorranggebiet und Reichwalde in Höhe von 1.000 Mio. t (Stand per 1.1.2011) dem geplanten Rohkohlebedarf des Kraftwerkes Boxberg incl. des Veredelungsanteils entspricht.“ (UB, S. 37)

Diese Darstellung wird bestritten. Es wird keine Quelle für den behaupteten Rohkohlebedarf angegeben. Die zugrundeliegenden Annahmen zu Jahresbedarf (Auslastung) und Betriebszeitraum der verschiedenen Blöcke des Kraftwerkes Boxberg wurden nicht offengelegt und sind offensichtlich stark überhöht.

Ein Rechenbeispiel soll dies veranschaulichen: Bei einem Betrieb des Werkes III mit einem Jahresbedarf von 8,5 Mio. t bis 2020, des Werkes IV mit einem Jahresbedarf von 6,5 Mio. t bis 2040 und des Neubaublockes R mit einem Jahresbedarf von 4,5 Mio. t von Ende 2012 bis 2050 ergäbe sich beispielsweise ein Bedarf des Kraftwerksstandortes Boxberg von lediglich 452 Mio. t Kohle, also weniger als die Hälfte des behaupteten Wertes.

Das sogenannte Werk III des Kraftwerkes Boxberg besteht aus zwei 500-MW-Blöcken, die nahezu baugleich sind mit den Kraftwerksblöcken in Jänschwalde und entsprechend zu den klimaschädlichsten und ineffektivsten Kraftwerken Deutschlands zählen. Damit ist unter den Bedingungen des Emissionshandels einerseits und der Einspeisung erneuerbarer Energien andererseits eine sinkende Auslastung und zeitnahe Außerbetriebnahme der alten Blöcke in

Boxberg und Jänschwalde sowohl relativ wahrscheinlich, als auch im Sinne des Allgemeinwohls geboten. Dies ist auch angesichts der emissionsseitigen Anforderungen an Kraftwerke nach Inkrafttreten der EU Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75), in der u.a. die IVU-Richtlinie nunmehr aufgeht, mit ihrem Dynamisierungsgebot in Art 21 III rechtlich (ohne konkrete Kenntnis der momentan erreichten Standards bei den verschiedenen Anlagen) mehr als wahrscheinlich.

Die Möglichkeit der Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe aus bereits aktiven Tagebauen ist somit grob fehlerhaft geprüft worden.

7. Arbeitsplatzeffekte falsch ermittelt

Der Planentwurf geht davon aus, dass der Kraftwerks- und Tagebaubereich Schwarze Pumpe/Welzow-Süd direkt mehr als 2000 Arbeitsplätze sichere. Von jedem davon würden 1,3 indirekte Arbeitsplätze abhängen. (Entwurf Brandenburg, S. 10). Tatsächlich würde das hier gegenständliche Vorhaben aus den folgenden Gründen eine deutlich geringere Anzahl an Arbeitsplätzen sichern:

- der Betrieb des Kraftwerkes ist wie oben dargestellt ohne das Vorhaben nicht gefährdet.
- Die Angaben zur Arbeitsplatzzahl erfolgen ohne Quellenangabe. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie interessengeleitet überhöht dargestellt sind und die Landesplanungsbehörde sie ohne Prüfung vom Unternehmen Vattenfall übernommen hat.
- Es liegt keine Prognose für den Vorhabenszeitraum vor. Angesichts der geplanten deutlich sinkenden jährlichen Fördermenge im Teilfeld II kann von einem ebenfalls sinkenden Beschäftigungseffekt ausgegangen werden.
- Der Faktor 1,3 entstammt einem Gutachten, das im Auftrag des Bergbautreibenden entstand (PROGNOS AG, Endbericht Energie- und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland im Auftrag der Vattenfall Europe AG, Berlin, Dezember 2005). Er ist für den 31.12.2004 ermittelt und auf den Vorhabenszeitraum nicht anwendbar. Zudem ist die Einbeziehung indirekter und induzierter Arbeitsplätze in die Betrachtung mit erhöhter Unsicherheit und zusätzlichen Fehlerquellen behaftet, wie PROGNOS selbst einräumt (a.a.O., S. 90):

„Bei der ökonomischen Wirkungsanalyse der Braunkohlenindustrie gestalten sich die Berechnungen wegen der Komplexität ökonomischer Prozesse und des Datenmangels an vielen Stellen als sehr schwierig. An vielen Stellen kommt man daher nicht umhin, Schätzungen oder Plausibilitätsüberlegungen anzustellen. Gerade bei regionalen Untersuchungen stellt sich dieses Problem in besonderem Maße.“

Desweiteren sind im Gegenzug Arbeitsplätze zu betrachten, die durch das Vorhaben gefährdet oder vernichtet werden. Da der landwirtschaftlich geprägte Firmenverbund Proschim weder mit einer weiteren Schrumpfung noch mit einer aussichtslosen Verlagerung weiterbestehen würde und die Inhaber sich ausdrücklich gegen solche Vorhaben verwehren, gefährdet die Planung alle aktuell 90 direkten Arbeitsplätze.

Sollen indirekte und induzierte Effekte betrachtet werden, so muss das auch hierfür gelten. In der Agrarwirtschaft Deutschlands sind – nach engerer Auslegung – rund 10 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt, rund 4,0 Millionen Menschen. Nimmt man die Arbeitsplätze zur Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen sowie die Forst-, Holz- und Papierwirtschaft hinzu, sind es sogar rund 4,9 Millionen Erwerbstätige. Bei weiterer Betrachtung ist somit jeder achte Arbeitsplatz in Deutschland diesem Sektor zuzuordnen. Zum vorgelagerten Bereich zählen: Futtermittel-, Pflanzenschutz- und Düngemittelindustrie, Hersteller von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen; Bauwesen; Handel mit Grundstoffen, Maschinen und Geräten. Zum nachgelagerten Bereich zählen: Produzierendes Ernährungsgewerbe, Nahrungsmittelhandel, Gastgewerbe ohne Beherbergungsleistungen. Setzt man hierzu ins Verhältnis, dass in der Kernlandwirtschaft selbst knapp 1,251 Millionen Menschen beschäftigt sind, wird deutlich, dass auf einen direkten 3,2 indirekte Arbeitsplätze in vor- und nachgelagerten Bereichen kommen. (Statistisches Bundesamt, Agrarstrukturerhebung 2005 und 2007, BMELV, 425) Dieses Verhältnis

ist auch für den Firmenverbund Proschim realistisch. Da dort 55 Mitarbeiter in der Landwirtschaft arbeiten und 35 in der Fleischverarbeitung, liegt es nahe, für die Mitarbeiter in der Kernlandwirtschaft einen Faktor von 3,2 und für die übrigen den Faktor 1,5 anzusetzen. Damit sind etwa 320 Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Firmenverbund Proschim abhängig. Das ist für die strukturschwache und von bergbaubedingten Entwicklungshemmnissen geprägte Niederlausitz durchaus bedeutsam.

Zu beachten ist zudem, dass es sich beim Firmenverbund Proschim um eine dauerhafte Arbeitsplatzsicherung handelt, während die Planung des RTA II lediglich vorübergehende Arbeitsplatzeffekte haben kann.

Die beschäftigungspolitischen und regionalwirtschaftlichen Folgen der Braunkohlenutzung im konkreten Fall Welzow-Süd sind erneut und unabhängig zu erheben. Dies wird hiermit

beantragt.

Eine regionalplanerische Abwägung kann angesichts der erheblichen Eingriffe in Natur, Landschaft und Eigentum Privater nur auf Grundlage verlässlicher Aussagen zu dem Gemeinwohlnutzen eines Plans rechtsfehlerfrei sein.

V. Keine „Weiterführung“

Die Plangeber sind der Auffassung, dass es sich um eine „Weiterführung“ des Tagebaus Welzow Süd Teilabschnitt I handelt, (vgl. etwa Formulierung im UB, die Braunkohlenpläne würden die „raumordnerische Grundlage für die Weiterführung des Abbauvorhabens zur Nutzung der vorhandenen Braunkohlenlagerstätte Welzow-Süd“ schaffen, S. 50). Rechtlich liegt aber ein Neuaufschluss und keine Weiterführung vor. Wie bereits oben dargestellt, ist weder für den brandenburgischen noch für den sächsischen Teil des Plangeltungsbereichs eine Nutzung zum Braunkohletagebau vorgesehen oder gar rechtlich unausweichlich.

Planentwurf und Umweltprüfung wollen demgegenüber den Eindruck erwecken, dass eine Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II aufgrund der bereits getroffenen Entscheidungen zum Teilabschnitt I (Verordnung 2004) unausweichlich sei. Dies ist angesichts der Ergebnisoffenheit des Planverfahrens nicht nur grundsätzlich zurückzuweisen, sondern wird auch im derzeit geltenden Braunkohlenplan (Verordnung 2004) in der Begründung zu Ziel 3 eindeutig widerlegt.

„Vorbehaltsgebiete stellen keine landesplanerische Letztentscheidung dar. (...) Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes trägt der Verantwortung der Landesplanung für einen langfristigen Lagerstättenschutz Rechnung, lässt die Entscheidungsmöglichkeit nach beiden Seiten offen und führt in diesem Bereich nicht zu einer Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Welzow und der Gemeinde Neu-Seeland.“

Der Brandenburgische Planentwurf ist insoweit in sich fehlerhaft, wenn u.a. auf S. 16 bezüglich der Massendisposition für den TA I suggeriert wird, dass bergtechnische Sachzwänge eine Fortführung in den TA II erfordern würden. Dies ist indessen nicht der Fall, wie der geltende Braunkohlenplan (Verordnung 2004) in der Begründung zu Ziel 3 eindeutig ausführt:

„Diese Entscheidung ist zu einem Zeitpunkt zu treffen, der einerseits eine ordnungsgemäße und verlässliche planerische Vorausschau zulässt und zudem andererseits noch keine irreversiblen Zwangspunkte durch die Tagebauentwicklung gesetzt werden. Dies wird mit einem Zeitrahmen bis 2015 gewährleistet, wobei gegenwärtig davon ausgegangen wird, dass etwa um das Jahr 2010 das dann erforderliche landesplanerische Verfahren eröffnet werden sollte.“

Entsprechend der Vor-Festlegung durch die Landesplanungsbehörde wurden technische

Möglichkeiten, den Planungsauftrag aus der Verordnung 2004 anderweitig zu erfüllen, nicht geprüft. Dies schlägt sich auf die Alternativen- und Umweltprüfung durch und stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar.

VI. Keine Sozialverträglichkeit – Thema „Umsiedlung“

1. Allgemeines

Braunkohlentagebau nimmt – wie oben gezeigt – unnötigerweise Siedlungsraum in Anspruch und bewirkt die in Deutschland momentan wohl schlimmste Grundrechtsbeeinträchtigung von privatem Eigentum. Die Bewohner ganzer Dörfer sollen „umgesiedelt“ werden, ihre Heimat ist danach vollständig verloren, ebenso wie die – oft in der Landwirtschaft liegende – Lebensgrundlage. Die Bergbaufolgelandschaft fängt diese Folge auch nach Auffassung der Plangeber nicht auf, denn weder für Siedlungen noch für Landwirtschaft sind die Flächen maßgeblich nutzbar.

Die Umsiedlung weiterer Siedlungen in der Lausitz muss grundsätzlich abgelehnt werden. Die weitere Beanspruchung von Dörfern kann planerisch nicht gerechtfertigt werden. Die Abwägung muss insgesamt zu einer Gemeinwohlunverträglichkeit und damit Ablehnung der vorgelegten Planung führen.

In der Lausitz wurden bereits 136 Ortschaften mit mehr als 30.000 Betroffenen aufgrund des Braunkohlentagebaues umgesiedelt. Dies stellt eine Vorbelastung der Region dar, mit der Summationswirkungen durch die vorliegende Planung auftreten. Die psychischen Belastungen der Bürger durch den Umsiedlungsprozess sind nicht zumutbar. Die der Planung zugrunde liegenden Überlegungen und Untersuchungen, wie auch die Konfliktbewältigung durch planerische Festlegung ist unzureichend. Diesbezüglich ist nur der brandenburgische Entwurf relevant, weil Umsiedlungen im sächsischen Teilbereich nicht notwendig werden.

2. Untersuchung möglicher Ansiedlungsstandorte unzulänglich

Für alle durch den Planentwurf vorgesehenen Umsiedlungen von Ortsteilen sind verschiedene mögliche Ansiedlungsstandorte hinsichtlich ihrer Umweltfolgen auf alle Schutzgüter detailliert zu untersuchen. Dies wurde vorliegend unterlassen. Eine Einordnung der Ansiedlungsstandorte in eine „Prüfgruppe II“ ist nicht nachvollziehbar. Die Wiederansiedlung wird in der Umweltprüfung sowohl bei den Wirkfaktoren als auch bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes nicht berücksichtigt. Ebenso muß die Auswahl möglicher Standorte nach planerischen Kriterien erfolgen und darf nicht von vornherein auf das Gemarkungsgebiet von Welzow festgelegt sein.

Die diesbezüglich bisher gängige Praxis beschreibt der geltende Braunkohlenplan zum Teilfeld I (Verordnung 2004) in der Begründung zu seinem Ziel 24 folgendermaßen:

„Die Gemeindevertretung Haidemühl hat daher im August 1997 ein unabhängiges Planungsbüro beauftragt, auf der Grundlage der vorgegebenen landesplanerischen Auswahlkriterien des MUNR und unter Beachtung, dass sich am künftigen Umsiedlungsstandort die Interessen der Gemeinde Haidemühl und deren BürgerInnen wiederfinden, Standortuntersuchungen vorzunehmen. Dazu hatte sie einen Großraum für einen möglichen Ansiedlungsstandort definiert, in dem im Rahmen einer Voruntersuchung mögliche Ansiedlungsräume vorgeschlagen werden sollten. (...) Im Ergebnis wurden nachfolgend aufgeführte Ansiedlungsbereiche als bevorzugte und im nachfolgenden zweiten Untersuchungsabschnitt vertiefend zu untersuchende Bereiche festgelegt:

- Bereich Sedlitz,
- Bereich Kleinkoschen,
- Bereich Cantdorf/Buckower Teiche,
- Bereich Sellessen/Weskow,
- Bereich Groß Döbbern.“

Mit Einführung der SUP-Pflicht muss diese Planungsphase nun eindeutig innerhalb von Planverfahren und Umweltprüfung erfolgen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, sowie die übrigen Schutzgüter (durch die Wiederansiedlung) kann nicht ohne konkrete Untersuchung der möglichen Wiederansiedlungsstandorte bestimmt werden.

Im Falle einer Umsiedlung hätten die Betroffenen das Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlungsbetroffenen im Lausitzer Revier. Dies muß sich auch in einer ergebnisoffenen Standortsuche ausdrücken. Die Vorfestlegung auf das Stadtgebiet von Welzow soll im vorliegenden Planentwurf auf Kosten der Lebensqualität der betroffenen Bürger getroffen werden. Da Braunkohlenplanung Landesplanung ist, ist eine ergebnisoffene Standortsuche im Planverfahren auch dann sicherzustellen, wenn dies nicht durch die Stadt Welzow selbst erfolgt. Dies ist auch schon deshalb zwingend, weil die vorgesehene Umsiedlung grob auf ein Gebiet von ca. 10ha erfolgen soll, durch die Planung aber das Vielfache an genutztem Land wegfällt. Bei der Umsiedlungsplanung sind die Erwerbsmöglichkeiten der Menschen, insbesondere über landwirtschaftliche Flächen zwingend zu berücksichtigen.

Die Prüfung vernünftiger Alternativen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung ist zwingend durchzuführen. Sie wurde bisher unterlassen.

3. Fehlen von Wiederansiedlungsstandorten

Der Planentwurf enthält zu den Standorten nur ein Ziel, Z 21. Dies lautet:

„Z 21:

In der Stadt Welzow sind Flächen für attraktive Ansiedlungsstandorte für eine Wiederansiedlung der Bewohnerinnen und Bewohner der von der Umsiedlung betroffenen Stadtteile auszuweisen. Die Umsiedler sind in die Wahl und in die planerische Vorbereitung der Standorte einzubeziehen, um Ortsbereiche zu schaffen, die von den Vorstellungen seiner zukünftigen Einwohner hinsichtlich seiner Struktur, seines Erscheinungsbildes und der von ihnen gewünschten Wohnformen geprägt sind.

G 5: Möglichkeiten für eine Wiederansiedlung der Bewohnerinnen und Bewohner aus Lindenfeld bestehen im Ortsteil Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland.“

Der Planentwurf erfüllt damit bereits die gesetzlichen Anforderungen an einen Braunkohlenplan nicht. Ein Braunkohlenplan hat nach § 12 Absatz 3 RegBKPIG unter anderem darzustellen:

„4. Unvermeidliche Umsiedlungen und Flächen für die Wiederansiedlung“

Im vorliegenden Entwurf wird die Inanspruchnahme von Umsiedlungen dargestellt, nicht jedoch Flächen für die Wiederansiedlung. In der Zielkarte „Änderungsbereich Teilabschnitt I“ ist die (2004 festgelegte) Wiederansiedlungsfläche für Haidemühl dargestellt, wobei für die mit dem Teilfeld II vorgesehen Umsiedlungen gerade kein Standort dargestellt ist.

Der Landesentwicklungsplan 2009 enthält im genannten Gebiet keine relevanten flächenbezogenen Festlegungen (auch nicht für die Braunkohlenutzung), der integrierte Regionalplan ist noch nicht beschlossen. Somit gibt es keinerlei planerische Sicherung für das vorgesehene Gebiet.

Bezüglich der Umsiedlungen aus Lindenfeld wird die Form eines Grundsatzes der Raumordnung gewählt, was im Hinblick auf die Verbindlichkeit als Voraussetzung der Abwägung und die gesetzlichen Anforderungen (Sozialverträglichkeit) unzureichend ist. Zudem ist der Inhalt dieses Grundsatzes fraglich. Grundsätze der Raumordnung richten sich an die nachgeordneten Planungsträger, die diese zu berücksichtigen haben. Die Feststellung, dass „Möglichkeiten bestehen“ ist einer gemeindlichen Berücksichtigung nicht zugänglich, und löst insbesondere keinerlei Planungsauftrag aus (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB).

Hinsichtlich der Einwohner des Wohnbezirkes V und des Liesker Weges wird der Umsiedlungsstandort zwar in Ziel 21 einer Kommune zugeordnet, die notwendige Konkretisierung ("Flächen für attraktive Ansiedlungsstandorte (...) auszuweisen") aber auf nachgeordnete Bauleitplanverfahren verlagert. Auch dies ist nicht konkret genug im Sinne der gesetzlichen Vorgabe.

Die Landesplanungsbehörde hat zu dieser Frage gegenüber dem Braunkohlenausschuß auf die „gelebte 20jährige Umsiedlungspraxis“ (Niederschrift der 77. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 31.05.2011, S. 5) verwiesen.

Tatsächlich unterscheidet sich diese bisherige Umsiedlungspraxis deutlich vom jetzigen Entwurf, wie der Braunkohlenplan Welzow-Süd, Teilfeld I (Verordnung 2004) zeigt. Dort ist Ziel 24 folgendermaßen formuliert:

„Für die gemeinsame Umsiedlung der BewohnerInnen von Haidemühl/Karlsfeld-Ost ist auf der Grundlage der Ergebnisse der Anhörung der Standort Sellessen in der Stadt Spremberg für die Wiederansiedlung auszuweisen. (...)“

Die entsprechende Fläche zur Ansiedlung von Haidemühl ist zugleich in der Zielkarte „Bergbaufolgelandschaft und Ansiedlungsstandorte“ des Plans kartenmäßig dargestellt. Beides ist für die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Umsiedlungen nicht der Fall.

Der für Umsiedlung zuständige Abteilungsleiter des Bergbauunternehmens führt in seiner Dissertation selbst zur Frage der Standortfindung aus:

„Dem Planungsbüro werden die räumlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen vorgegeben, um so mehrere Standortalternativen untersuchen zu können. Diese Standortvorschläge müssen Vorteil-/Nachteilanalysen einschließen. (...) Bewährt hat sich, dass nach Vorgabe eines Untersuchungsraumes in der ersten Phase auf fünf bis sieben Standortalternativen orientiert wird.“ (Bewältigung technischer und sozialer Probleme bei der Konzeption von Umsiedlungen, Dissertation, Detlev Dähnert 1999, S. 82)

Eine solche Standortsuche, wie sie offenbar bisher gelebte Praxis war, hat vorliegend nicht stattgefunden. Auf die Notwendigkeit, vor einer Festlegung mehrere Ansiedlungsstandorte vergleichen zu können, wurde auch bereits im Scoping-Termin 2009 hingewiesen.

Damit fehlt es an der planerischen Bewältigung des mit dem Bergbau vorgesehenen Eingriffes. Eine Auslagerung der Problematik auf einen sachlichen Teilplan Umsiedlung ist weder konkret vorgesehen noch parallel mit dem Erlass der Braunkohlenplans nach der vorgesehenen Zeitschiene mehr möglich.

4. Der Fall Proschim

Insbesondere die Betroffenheit von Proschim ist hier beachtlich. Dies gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet der sorbischen / wendischen Minderheit, das unter dem Schutz des Artikels 125 der Brandenburgischen Verfassung steht. Ein im Braunkohlenplanverfahren durchgeführtes (aber nicht ausgelegtes) Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die sorbische/wendische Kultur "bis heute einen bedeutsamen Teil der Kultur und Identität darstellt." (Sorbische Identität und Kultur in der Ortslage Proschim (Prožym) mit Karlsfeld, Serbski Institut 2011, S. 123).

Das Gesetz zur Förderung der Braunkohle 07.7.1997, GVBl. I, S. 72) sieht vor:

„Für Siedlungen, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle sorbische Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist, sind im Falle einer bergbaubedingten Umsiedlung geeignete Wiederansiedlungsflächen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der

Sorben (Wenden) im Sinne von § 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes anzubieten.“

Der Planentwurf (Brandenburg) deutet auf S. 45 einen Ansiedlungsstandort für Proschim an, ohne ihn konkret geprüft oder kartenmäßig dargestellt zu haben:

„Aufgrund der gewachsenen ländlichen Struktur des Ortsteiles Proschim können Standortvoraussetzungen für eine gemeinsame Umsiedlung im Raum zwischen Welzow und Neupetershain geschaffen werden.“

Ein solcher Satz, und zudem lediglich in der Begründung zu einem ohnehin nicht klar formulierten Ziel ersetzt keine landesplanerische Festlegung. Weder die Sozialverträglichkeit noch die Umweltverträglichkeit eines derart vage angedeuteten Umsiedlungsstandortes können geprüft und abgewogen werden.

Der besagte Standort ist nicht geeignet. Er wird von den Proschimer Bürgern zu Recht klar abgelehnt, da er keine lebenswerte Perspektive bietet. U.a. könnte an dieser Stelle flächenmäßig allein eine Umsiedlung der Wohnhäuser und Gärten geschehen, nicht aber auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nur annähernd (!) ausgeglichen werden. Eine Darstellung der dem Ortsteil zugehörigen und von der Planung betroffenen Flächen in ha fehlt im Übrigen.

Zudem gilt es in der brandenburgischen Landesplanung als etabliertes Kriterium für Ansiedlungsstandorte, dass diese nicht auf abbauwürdigen Kohlelagerstätten liegen dürfen. Darauf verweist der Planentwurf (Brandenburg) nur wenige Zeilen nach dem o.g. Zitat (S. 45):

„Schutz vor erneuter Umsiedlung (nicht auf abbauwürdigen Kohlelagerstätten)“

Die Fläche zwischen Welzow und Neupetershain befindet sich jedoch auf dem Kohlefeld Neupetershain, wie es 2007 in einer Studie des Wirtschaftsministeriums Brandenburg beschrieben wurde. Die betreffende Fläche befindet sich innerhalb der Abbauvariante 1 dieses Kohlefeldes, die von den Gutachtern sogar ausdrücklich für die Rohstoffsicherung „mit hoher Priorität bewertet“ wurde (Tudeshki et. al. Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlenrevier (Teil Brandenburg, im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Mai 2007, S. 93 und S. 145).

Käme es entgegen aller hier vorgebrachten Argumente zum Abbau des Teilabschnitts II, könnte auch ein Abbau des Feldes Neupetershain nicht ausgeschlossen werden. Diesen nicht weiter zu verfolgen, ist bisher nicht gesichert, hierzu gibt es lediglich eine Aussage des momentan amtierenden Ministerpräsidenten in einer Pressekonferenz. Verbindliche Regelungen zum Ausschluß bestimmter Kohlefelder – etwa im Landesentwicklungsplan – hat das Land Brandenburg bisher vermieden. Daher ist der im Planentwurf angedeutete Standort zur Ansiedlung von Proschim aus planerischer Sicht ausgeschlossen.

Es kann resümiert werden, dass innerhalb des Stadtgebietes von Welzow kein geeigneter Ansiedlungsstandort für Proschim verfügbar ist.

5. Keine Umsetzbarkeit der Ziele 14-20

Der Planentwurf versucht mit Zielen 14-20 die Sozialverträglichkeit des Planes zu sichern. Da eine verbindliche Festlegung von Flächen für die Umsiedlung fehlt, ist dies faktisch die einzige Konfliktlösung im Plan. Diese misslingt jedoch.

Z 14 ist als raumordnerisches Ziel ungeeignet.

Z 14:

„Die aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme von Teilen der Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim und der Siedlung Lindenfeld des Ortsteils Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland erforderlichen Umsiedlungen der Einwohner sind sozialverträglich zu gestalten.“

Soziale Härten sind auszuschließen. Die Mitwirkung und Mitgestaltung der von der Umsiedlung betroffenen Einwohner bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ist zu gewährleisten. Im Rahmen des Umsiedlungsprozesses ist dem Erhalt der kommunalen Gemeinschaft und der sozialen Bindungen in den betroffenen Gebieten schwerpunktmäßig Rechnung zu tragen. Die Kosten der Umsiedlung hat der Bergbautreibende zu tragen.“

Ziele der Raumordnung sind endgültig abgewogene Zielbestimmungen, die durch die nachfolgenden Genehmigungsschritte und insbesondere auch im Planfeststellungsbeschluss unmittelbar umsetzbar sein müssen. Das Ziel ist jedoch offen formuliert, und ist in sich der Abwägung in großem Maßstab zugänglich. Ein Ziel der Raumordnung kann sich grundsätzlich auch nicht an einen Privaten richten (vgl. Vermerk unter der Begründung: „Umsetzung und Konkretisierung des Ziels, insbesondere: durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts“). Auch das Entschädigungsrecht ist einer Bindung an das „Ziel 14“ nicht zugänglich. Dies richtet sich nach gesetzlichen Maßstäben, die die Raumordnung nicht gestalten oder überwinden kann.

Auch die Umsetzung von Ziel 15 ist unklar.

„Ziel 15

Die Stadt Welzow ist mit dem Ziel einer lebenswerten und attraktiven „Stadt am Tagebau“ weiter zu entwickeln. Die Potenziale zur Gewerbeansiedlung sind hinsichtlich einer langfristigen wirtschaftlichen Stabilität für die Stadt zielgerichtet zu aktivieren. Die Lebensbedingungen der Einwohner der Stadt Welzow sind unter den Bedingungen der Tagebauentwicklung schrittweise weiter zu entwickeln. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen aus dem Betrieb des Tagebaus sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Bergbautreibenden und der Stadt Welzow. Die Möglichkeiten und Potenziale einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge sind im Rahmen der mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch den Ausbau von Kooperationsbeziehungen zu nutzen.“

Mit diesem „Ziel“ ist kein konkreter Planungsauftrag für die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung verbunden. Der Verweis auf den Welzow-Vertrag entfaltet keinerlei Planungswirkung. Der letzte Satz ist nebulös.

Der Planentwurf versucht sodann, mit Ziel Z 16 verbindlich festzuschreiben:

„Z 16:

Der Funktionserhalt der Stadt Welzow ist durch eine hohe Wiederansiedlungsquote der umzusiedelnden Bereiche Wohnbezirk V und Liesker Weg zu gewährleisten.“

Zugleich wird in der Begründung zu Ziel 14 auf S. 37 ausgeführt:

„Andererseits dürfen Umsiedler, die nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen und sich für einen anderen Wiederansiedlungsstandort entscheiden, nicht benachteiligt werden.“

Zwischen beiden Zielsetzungen existiert ein Widerspruch, da es ohne Anreize keine Einflussmöglichkeiten auf die Wahl des Ansiedlungsstandortes gibt. Der Anspruch der Gleichbehandlung ist lediglich unverbindlich in einer Zielbegründung formuliert, während eine hohe Wiederansiedlungsquote als verbindliches Ziel, dass „durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes“ umzusetzen sei. Dies würde entweder auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Umsiedler hinauslaufen oder droht völlig wirkungslos zu bleiben.

Tatsächlich haben sich bei der Befragung im März 2011 im Wohnbezirk V nur 64 der insgesamt 245 Haushalte dafür ausgesprochen, bei Inanspruchnahme des Teilabschnitts II innerhalb Welzows umzusiedeln (Niederschrift der 77. Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 31.05.2011, Anlage 2, Folie 6 und 8). Die Bedingungen der jahrzehntelangen Randbetroffenheit, die Welzow im Fall der Inanspruchnahme des Teilabschnitts II erwarten, sind durch die geplanten Abbaugrenzen hervorgerufen und können durch andere Zielformulierungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Auch wenn die ausdrückliche Zustimmung zu einer Ansiedlung in Welzow unter den Betroffenen noch deutlich steigen sollte, kann keinesfalls von einer hundertprozentigen Ansiedlungsquote aus den Bereichen Wohnbezirk V und Liesker Weg ausgegangen werden.

Hinzu kommt, dass auf der Gemarkung der Stadt Welzow kein Standort für eine Wiederansiedlung der dörflichen Strukturen von Proschim möglich ist, der planerischen Kriterien genügen oder bei den Betroffenen Akzeptanz finden könnte. Mit 343 Einwohnern betrifft allein dies einen deutlichen Anteil der Einwohnerschaft Welzows.

Die Annahmen des Plangebers sind somit unrealistisch, da er keinen Zwang für eine gemeinsame Umsiedlung entfalten kann. Der Plan muss sich im Rahmen der Abwägung realistisch mit der Zukunft der Stadt Welzow auseinandersetzen, zu der bei Inanspruchnahme des Teilabschnitts II zwangsläufig ein umsiedlungsbedingter Einwohnerverlust gehören würde. Der Verweis auf mögliche „Vereinbarungen mit dem Mittelzentrum Spremberg“ reicht dafür nicht aus. Als Instrument der Landesplanung muss sich der Braunkohlenplan auch diese Auswirkungen seiner Abbauplanungen planerisch bewältigen. Die verschiedenen Handlungsoptionen müssen unabhängig und ergebnisoffen geprüft werden.

Ziel 18 betrifft die Existenzgefährdungen, die aufgrund der Inanspruchnahme des Tagebaus ausgelöst werden.

Z18:

Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die wegen der bergbaulichen Maßnahmen ihre Geschäftstätigkeit aufgeben müssen, sind – auf Wunsch der Betroffenen – umzusiedeln. Hierfür sind rechtzeitig geeignete, ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Die Existenz eines umzusiedelnden gewerblichen Betriebes darf nicht gefährdet werden.

Es ist insofern interessant, als dass dieses Ziel im Rahmen der Planfeststellung insoweit Wirkung zeigen könnte, dass ohne den Nachweis, dass Existenzgefährdungen gänzlich ausgeschlossen sind, auch die Planfeststellung nicht erteilt werden darf. Eine Grundlage für das Grundabtretungsverfahren dürfte es also insoweit nicht geben.

Das Ziel kann aber auch so ausgelegt werden, dass im Rahmen des Zwangsverfahrens Grundabtretung die Existenz zu sichern ist – also auch gegen den Willen der Betroffenen. Wie dies zu bewerkstelligen ist, ist unklar. Ein Gewerbetreibender kann nicht gezwungen werden, ein anderes Gewerbe (und ein anderes Gewerbe wird es allein aufgrund des Standortes sein) zu führen, bzw. wirtschaftlich zu führen.

Diese Zusammenhänge sind durch die Planungsbehörde zu klären, bevor für die Abwägung davon ausgegangen wird, dass Existenzen nicht vernichtet werden.

Ziel 18 beschäftigt sich nicht mit der Landwirtschaft, dies ist Aufgabe des Ziels 19.

„Z19:

Die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen und durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet werden. Rechtzeitig vor der Inanspruchnahme von baulichen Anlagen sind erforderliche Ersatzanlagen nutzungsfähig

bereitzustellen.

In der Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnittes I sind Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung als Ersatz für die im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen auszuweisen.

Durch die bergbauliche Tätigkeit entstehende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen. Ersatzland (auch Pachtland) ist im größtmöglichen Umfang unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualität sowie der Lage zum Betrieb bereitzustellen.“

Das hier angestrebte Ziel ist faktisch nicht umsetzbar, allein weil die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung gestellt werden können, und dies planerisch auch in keiner Weise gesichert wird (vgl. schon oben).

Für die genaue Argumentation im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Flächenverluste wird verwiesen auf die Einwendung der Landwirte GmbH Terpe-Proschim und der Agrargesellschaft Proschim mbH. Der Ausgleich der Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen durch Kippenflächen im Teilabschnitt I kann nicht als ernsthaftes Lösungsangebot bezeichnet werden. Die Annahme, dass lediglich eine Flächendifferenz von 17% bleibt (S. 43) ist eine grobe Fehleinschätzung, die sich auf die Gesamtabwägung niederschlägt. Allein auf dieser Grundlage ist der Plan rechtswidrig.

Ein agrarstrukturelles Gutachten muss den Flächenverbrauch in der Lausitz insgesamt analysieren und bewerten, ob effizient bewirtschaftbare Flächen überhaupt zur Verfügung stehen. Dies wird für die meisten ehemaligen Kippenbereiche nach diesseitiger Einschätzung nicht der Fall sein. Eine Verlagerung dieses Konflikts auf die Flurbereinigung oder gar das Bauleitplanverfahren (was soll dieses sichern? Außengebiet nach § 35 BauGB?) ist unzulässig.

Insgesamt können die Ziele 14-21 daher die Sozialverträglichkeit der Planung entgegen der gesetzlichen Vorgabe im § 12 Abs. 2 RegBkPIG (Brandenburg) nicht sichern.

VI. Randbetroffenheiten

1. Allgemeines

Wegen der übergeordneten Bedeutung muss auf die Struktur der Planung mit den geplanten Randlagen am Tagebau gesondert eingegangen werden. Diese sind nicht zumutbar.

Durch die Planung werden einige Dörfer direkt in Anspruch genommen, die dort wohnenden und wirtschaftenden Menschen würden – bei Umsetzung der Planung über einen Planfeststellungsbeschluss und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialverträglichkeit – eine Entschädigung erhalten, unterfallen also damit grundrechtlich gesehen dem Art 14 Abs. 3 GG.

Die Randbetroffenheit der Orte Welzow, Lieske, Bluno und Bahnsdorf sind an Art 14 Abs. 1 GG sowie an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen, und nehmen Ausmaße an, die in diesem Rahmen nicht zumutbar sind. Die Ermittlungstiefe und der Ermittlungsumfang im UB ist demgegenüber unzureichend (S. 157 ff.).

Maßgeblich sind als Betroffenheiten zu nennen:

- Lärm
- Staub
- Standsicherheit bzw. Entwertung von Eigentum
- Umgebung – Dauer der Renaturierung bzw. Füllung des Restlochsee

Rechtlich sind die Betroffenheiten unzumutbar.

2. Betroffenheiten Lieske, Bluno, Bahnsdorf und Welzow

Lieske (Ortslage des Ortsteils Bahnsdorf der Gemeinde Neu-Seeland) befände sich nach der Planung auf einem wenige hundert Meter schmalen Streifen zwischen dem Sedlitzer See und dem neuen Tagebau im Teilabschnitt II. Dabei ist zu beachten, dass die Böschungsbereiche des Sedlitzer Sees derzeit aus Sicherheitsgründen gesperrt sind. Tatsächlich befinden sich diese Böschungen nur wenige Meter von bewohnten Gebäuden und Gärten entfernt.

Die Stadt Welzow wird durch den Teilbereich II zur Halbinsel im Tagebau. Die Sicherheitslinie würde eine Halbinsel von zwei Kilometern Breite entstehen lassen. Es kann davon ausgegangen werden, dass während des Betriebes des Teilfeldes II die Flächen östlich der Stadt noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen sein werden. Es bestehen Zweifel, ob eine sichere Nutzbarkeit jemals gewährleistet werden kann. Bei der angestrebten Verdichtung der Stadtstrukturen durch Umsiedlungen würde das Bedürfnis der Menschen, Natur und Landschaft im Umfeld der Stadt zur Naherholung zu nutzen, noch zusätzlich steigen. Dem könnte die Umgebung der Stadt jedoch nicht mehr gerecht werden.

Ein am 25.04.2008 eingereichter Einwohnerantrag in der Stadt Welzow formuliert:

„es ist beim gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich, Bergbau im Baufeld 2 so zu betreiben, dass eine erhebliche Belästigung der betroffenen Welzower Bürger vermieden wird.“ (Anlage zum Beschluß 062/08 der Stadtverordnetenversammlung Welzow, Nr. 10)

In eine ähnliche Lage wie Lieske geriete auch das Dorf Bluno durch die Planung. Auch hier entstünde ein schmaler Schlauch zwischen dem südlich befindlichen Restsee und dem Abbaugelände II. Gewachsenes Umland ist auch hier ein unersetzbarer Bestandteil der Lebensqualität.

In allen diesen Fällen liegen umfangreiche Vorbelastungen des Lebensumfeldes durch den Braunkohlentagebau vor. Unter Beachtung der Summationswirkungen ist eine weitere Verschlechterung des Lebensumfeldes hier nicht zumutbar. Den genannten Orten wurden bereits in erheblichem Ausmaß Opfer für die Sicherstellung der Energieversorgung zugemutet. Eine Verschärfung der Lage dieser Orte widerspräche eklatant der Leitvorstellung der Raumordnung, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen (§ 1 Abs. 2 ROG).

Es kann insbesondere älteren Bürgern nicht zugemutet werden, dass Naherholungsmöglichkeiten nur noch durch Nutzung motorisierter Verkehrsmittel erreichbar sind.

Im Falle des Ortes Bahnsdorf ist die Eisenbahnlinie als Vorbelastung des Wohnumfeldes zu beachten, durch welche der sich östlich des Ortes anschließenden gewachsenen Landschaft eine besondere Rolle für Lebensumfeld und Wohlbefinden der Einwohner zukommt. Diese soll jedoch vollständig zerstört werden und das Tagebaufeld direkt an die Siedlung grenzen.

Unzumutbar ist auch die vorgesehene Abbauweise. Laut S. 52 des Geomontan Gutachtens ist im Flugplatzfeld des Teilfeld II (im Bagger-Band-Betrieb) keine Abstandsfahrweise vorgesehen. Damit würden die Tagebaugroßgeräte auch nachts in zwei- bis dreihundert Metern Entfernung von den Wohngebäuden arbeiten. Hierbei spielen neben Staub- und Lärm- auch Lichtemissionen eine Rolle.

Zumindest für die Ortschaften Lieske und Bluno wäre nachzuweisen, dass geologisch und hydrologisch ein Durchbruch der gewaltigen Wassermassen aus den Restlochseen die Gebäude und Flächen keinem Risiko aussetzen würde. Die ausgelegten Unterlagen enthalten keinerlei Angaben zur Sicherheit der Dorflage in Lieske nach Erstellung des Welzower Sees angesichts der Böschungsbrüche im Bereich des Sedlitzer Sees. Ebenso gibt es keine Nachweise zur Standfestigkeit in Bluno.

Dies ist zu **rügen**. Eine Ortsbesichtigung ergibt die tatsächlichen Ausmaße der Betroffenheit

zwischen den Seen. Bereits jetzt muss die Bevölkerung in Lieske sich mit den offensichtlichen Sicherheitsrisiken am Sedlitzer See abfinden, und erhält diesbezüglich keine Hilfe. Die Ortschaften dürfen durch die Planung keinerlei Risiko ausgesetzt werden, das nicht bewältigt ist.

Zum einen sind sicherheitstechnische Anforderungen bindende Rechtspflichten, sie unterfallen nicht der Abwägung. Ein „Restrisiko“ ist nicht hinzunehmen und darf der Planung auch nicht zugrunde liegen. Ggf. ist vielmehr die Planung so zu ändern, dass Risiken gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Begriff und das Konzept des Restrisikos entstammt dem Atomrecht und ist auf andere Sachverhalte nicht anzuwenden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 29.6.2011, 7 MS 73/11). Insbesondere ist das dann der Fall, wenn im betreffenden Verfahren lediglich der Stand der Technik als Sorgfaltsmaßstab gilt, und eben nicht der Stand von Wissenschaft und Technik, wie im Atomrecht oder auch im vorgeschlagenen CCS-Gesetz. Insofern Risiken durch organisatorische Maßnahmen (hier ggf. Vergrößerung des Abstandes zwischen den geplanten Seen) vermieden werden können, ist dies zwingend zu untersuchen.

Diese Frage hat maßgeblichen Einfluss auf die Zielkarte und die Abgrenzung des Abbaus und der Sicherheitslinie, und ist damit zwingend im Raumordnungsverfahren zu klären. Es wird **beantragt**,

zu der Sicherheit der verbleibenden Randbereich von Lieske und Bluno vor dem Erörterungstermin ein unabhängiges geologischen bzw. hydro-geologisches Gutachten erstellen zu lassen

und

dies erneut öffentlich mit der Gelegenheit zur Stellungnahme auszulegen.

Vollkommen unberücksichtigt bleibt auch, dass nach dem Entwurf in Lieske und Bluno über Jahrzehnte ein Zustand „Loch“ statt See vorherrschen wird. Die Flutung kann erst nach Beendigung des Tagebaus im Zeitraum ab 2047 beginnen (vgl. Entwurf Sachsen, S.13). Der Sedlitzer See wurde in den 60er Jahren angelegt und füllt sich immer noch. Der Plangeber erkennt selbst an, dass die Füllung des Welzower Sees erhebliche Zeiträume in Anspruch nehmen wird (Begründung zu Z10).

Dies ist eine zusätzliche Belastung der verbleibenden Wohnbevölkerung, die möglicherweise bis zum Ende des Jahrhunderts neben einem „Loch“ leben muss.

3. Sicherheitslinie

Z3 im Entwurf Brandenburg und Z2 im Entwurf Sachsen beziehen sich auf die einzuhaltende Sicherheitslinie. Diese, bzw. die Sicherheitszone von 150m um den Abbaubereich ist auch in den Zielkarten dargestellt.

Dieser Abstand zwischen Wohnbebauung und Abbaukante ist jedoch grundsätzlich zu gering gewählt. Er ist zum Schutz der Einwohner von Welzow, Bahnsdorf und Lieske deutlich zu erhöhen. Laut Begründung des Entwurfs (Brandenburg) eine Sicherheitslinie von 150m in der Regel ausreichend und begründet sich auf „bergsicherheitstechnische Gesichtspunkte“ (S. 25). Offensichtlich richtet sich die Sicherheitslinie demnach nicht aus am Schutzbedürfnis der benachbarten Ortschaften. Dies ist schon in sich fehlerhaft und geht an raumordnerischen Anforderungen vorbei. Zudem enthalten die Planunterlagen aber auch keinerlei Hinweis auf eine sachliche Grundlage für die Annahme, dass 150m tatsächlich ausreichend sind.

Neben der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte ist auch laut den Zielvorgaben der Entwürfe selbst die Bewahrung eines insgesamt erträglichen Lebensumfeldes sowie eine Minimierung der Beeinträchtigungen für die Anwohner zu verfolgen.

Die betroffenen Anwohner haben zudem Anspruch auf eine Gleichbehandlung mit anderen Betroffenen. Die Brandenburger Landespolitik geht bei der Neuausweisung von Windeignungsgebieten von einem regulären Abstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern aus. Auch der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windkraftnutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 23.06.2009 gibt einen entsprechenden Abstand um Wohn- und Mischgebiete an (Entwurf des Teilregionalplanes Windkraftnutzung S.12).

Die Planentwürfe halten dagegen nicht einmal den Abstand von 300 m ein, der in der Studie der TU Clausthal zur Abgrenzung neuer Tagebaugebiete in Brandenburg genutzt wurde:

„Bei der späteren Festlegung von Abbaufeldern werden bei Siedlungen, die nicht direkt durch den Rohstoffabbau betroffen sind, für die folglich keine Umsiedlung notwendig ist, Abstände von 300 m zum Abbaufeld eingehalten. Diese Grenze wurde vom LBGR vorgegeben, da bei dieser Entfernung keine zusätzlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz der Siedlungen notwendig sind.“ (Tudeshki et. al. Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlenrevier (Teil Brandenburg, im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Mai 2007, S. 20).

Bereits diese 300m erscheinen zu gering angesichts der tatsächlichen Belastungen im Vergleich Windenergienutzung und Bergbau.

Im für das Anlagengenehmigungsverfahren maßgeblichen Abstandserlass NRW (MBI. NRW 1998, 744) sind zwischen industriellen Anlagen und Wohnnutzungen Abstände von bis zu 1500m einzuhalten. Wenn man die Abstandsliste aufmerksam betrachtet reicht die Störwirkung der gelisteten Anlagen in keiner Weise an die Störwirkung des Tagebaus heran. Auch wenn sich die Begründung der geforderten Abstände aus der Störanfälligkeit der Anlagen ergeben mag (vgl. etwa Hellriegel/Schmitt, Bitte Abstand halten! Sicherheitsabstände im Planungs- und Störfallrecht, NuR 2010, 98), so ist dies doch nur ein Gesichtspunkt, wie bereits die Lektüre von § 50 BImSchG zeigt, der sich auf den planmäßigen Betrieb von Anlagen bezieht. Zudem ist auch der planerisch vorgegebene Abstand von 1000m um Windenergieanlagen nicht störfallbedingt.

Die Stadt Welzow hat in ihrer Stellungnahme zum Planentwurf eine Rückverlagerung der Tagebaukante um 200m auf mindestens 400 m gefordert.

Sollte die Planung an den teilweise lediglich 150m zwischen Wohnbebauung und Abbaukante festhalten, stellt dies ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 der brandenburgischen Verfassung. Dieser lautet:

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

Zudem:

Bei der vorgesehenen Lage der Abbaukante ist die Sicherheit der Bahnlinie Cottbus-Senftenberg bei Bahnsdorf gefährdet. Der Planentwurf weist die Sicherheit dieser Trasse nicht nach.

Da nach Ziel 3 (Brandenburg) eine weitere Landinanspruchnahme ausgeschlossen ist, muss für einen weiteren Abstand von den Ortschaften die Abbaukante grundsätzlich in das Innere des Abbaugebiets verschoben werden.

4. Staub

4.1 Ziele im Planentwurf

Der Entwurf Brandenburg gibt in Kapitel 2.2 Immissionsschutz als verbindliches Ziel Z4 das

folgende vor:

„Mit den in den bergrechtlichen Betriebsplänen festzulegenden planerischen, technischen sowie organisatorischen Maßnahmen ist zu sichern, dass der Immissionsschutz (Lärm und Staub) für die tagebaunahen Siedlungen Welzow, Neupetershain, Lindchen, Allmosen, Bahnsdorf, Lieske und die auf sächsischem Territorium liegenden Orte Klein Partwitz, Bluno und Sabrodt zeitgerecht gewährleistet wird. Die Immissionsschutzmaßnahmen sind fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen sowie auf ihren Erfolg immissionsseitig zu kontrollieren.“

Das ergänzende Ziel Z 5 lautet:

„Staub- und Schwebstaubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen auf den Betriebsflächen des Tagebaus insbesondere auf noch nicht abschließend rekultivierten Kippenbereichen in exponierter Lage zu den am Tagebaurand liegenden Orten einzuschränken.“

Wie bereits beschrieben reichen in Welzow und in Bahnsdorf Wohngrundstücke bis etwa 200 m an die Abbaugrenze des Tagebaus heran, in Lieske sind es ca. 400 m. Zum Schutz dieser gegenüber dem Tagebau besonders exponierten Wohngebiete ist es erforderlich, die rechtlichen Zielvorgaben besonders konkret und verbindlich zu formulieren. Die Formulierungen in Z 4 und in Z 5 entsprechen angesichts ihrer unbestimmten und ungenauen Wortwahl nicht diesen besonderen Anforderungen. Der Text von Z4 stellt lediglich darauf ab, dass der Immissionsschutz „zeitgerecht“ gewährleistet wird. Mit dieser unkonkreten Formulierung, die hinsichtlich der praktischen Realisierung des Immissionsschutzes eine zeitlich unsichere Komponente enthält, ist gerade nicht sichergestellt, dass die betroffenen Wohngebiete jederzeit im Sinne von stets und immer – also ohne jede Ausnahme – umfassend vor Lärm und Staub aus dem Tagebau geschützt sind. Der Text von Z5 fordert lediglich geeignete Maßnahmen um Staubbelastungen „einzuschränken“. Weder bestimmt der Text, was geeignete Maßnahmen sind, noch fordert er die zum Schutz der Anwohner zwingend erforderliche Minimierung der Staubbelastungen. Dabei könnte die Planung z.B. aufgrund der besonderen Belastung der Randlagen auch Schutzmaßnahmen vorsehen, die über die gesetzlichen Grenzwerte hinaus gehen. Hierzu fehlt jegliche Abwägung.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung am Tagebau ist es deshalb unbedingt erforderlich die verbindlichen Zielsetzungen in Z4 und in Z5 inhaltlich deutlich zu konkretisieren und zu verschärfen.

4.2 Abhandlung im Umweltbericht

Das Schutzgut Luft ist faktisch gleichbedeutend mit dem maßgeblichen Rezeptor Mensch. Der UB enthält auf S. 259 ff. eine Zusammenfassung. Maßgeblich sind die Belastungen durch Staubemissionen in allen Betriebsschritten. Die Immissionsprognosen wurden nicht mit ausgelegt, dies wird **gerügt**.

Bereits jetzt wird die „großräumige Hintergrundbelastung“ mit PM₁₀ mit 21 Mikrogramm geschätzt (UB, S. 262). Nach den Wertungen der bis vor kurzem gültigen EU Richtlinie 1999/30 ist dies eine bereits unzumutbare Belastungssituation, so dass ein weiteres staubemittierendes Vorhaben nicht zulässig ist.

Anhand der jetzt rechtsverbindlichen Werte (39. BImSchV) wird jedoch abgeschätzt, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (UB, S. 264).

Allerdings greift der Umweltbericht zur Bewertung der Belastungssituation auf Messwerte von Messstationen zurück, die weit außerhalb des Untersuchungsgebietes stehen (zum Beispiel Wittenberge, Neuruppin, Niesky). Die in Tab. 35 aufgelisteten Staubdepositionsmessungen der Firma Vattenfall für die Jahre 2006-2009 sind für sich allein wenig aussagekräftig. Der Umweltbericht führt dazu auf Seite 149 aus:

"die Messungen unterliegen aufgrund der variablen Bedingungen (eingesetzte Technik, Abstand zu den Immissionsorten) starken Schwankungen... (Sie) können nicht generell zur Darstellung der großräumigen Immissionsvorbelastung herangezogen werden."

Als Fazit gibt der Umweltbericht in der zusammenfassenden Bewertung des Ausgangszustandes hinsichtlich der Staubvorbelastung dann an:

„Im direkten Tagebauumfeld der aktiven Abbau- und Verkipptätigkeit des Tagebaus Welzow Süd TA I werden zum Teil höhere Immissionsvorbelastungen für Staubbiederschlag erfasst.“(Umweltbericht S.150 am Ende)

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Ermittlung der Staubvorbelastung rund um den Tagebau im Rahmen des Umweltberichtes nur äußerst unzureichend erfolgt ist. Die im Umweltbericht präsentierten Daten sind angesichts ihrer Ungenauigkeit und Unvollständigkeit nicht geeignet, die reale Vorbelastung fachlich korrekt wiederzugeben. Der Umweltbericht muss an dieser Stelle überarbeitet werden.

Zur Bewertung der zukünftig zu erwartenden Staubbelastungen rund um den Tagebau bezieht sich der Umweltbericht auf zwei Immissionsprognosen, die für die Jahre 2026, 2028, 2033, 2037 und 2042 den zu erwartenden Staubbiederschlag bzw. die zu erwartende Luftbelastung mit Schwebstaub (PM₁₀ bzw. PM_{2,5}) berechnet haben (UB S. 262). Diese Immissionsprognosen sind dem Umweltbericht – im Gegensatz zu anderen Unterlagen - nicht als Anlagen beigefügt. Es kann deshalb z.B. nicht beurteilt werden ob die Immissionsprognosen alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt haben, ob mit den richtigen Korngrößen gerechnet worden ist, ob alle relevanten meteorologischen Parameter in die Berechnung eingeflossen sind usw.

Auffallend ist, dass die prognostizierte Schwebstaubbelastung für PM₁₀ in allen betrachteten Jahren und an allen Beurteilungspunkten nur äußerst geringfügig über der angenommenen großräumigen Hintergrundbelastung von 21 µg/m³ liegen soll (UB S. 266, Tab. 66). Dies steht in einem Gegensatz zur Prognose für den Staubbiederschlag, die je nach Betrachtungsjahr und Beurteilungspunkt einen Staubbiederschlag bis zu mehr als dem fünffachen der Vorbelastung enthält (UB S. 265, Tab. 65) sowie zu der zusammenfassenden Feststellung des Umweltberichtes, dass aufgrund der Charakteristik der Emissionen, insbesondere durch die bodennahen diffusen Quellen, die bereits auf Immissionsniveau emittieren, die höchsten Emissionen im direkten Tagebaubereich auftreten und mit der Entfernung vom Tagebaurand rasch abnehmen. Dies soll zeitlich gestaffelt alle den Tagebau benachbarten Ortslagen betreffen. Bei der Bewertung sei u.a. zu berücksichtigen, dass die Emissionen wegen starker jahreszeitlicher Schwankungen stark von den tatsächlichen Witterungsbedingungen abhängen (UB S. 267).

In einem sturmreichen Jahr könnte es deshalb wohl durchaus dazu kommen, dass die gemäß der 39. BImSchV maximal zulässige Häufigkeit von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ für PM₁₀ nicht eingehalten wird.

Ohne genaue Kenntnis des Inhaltes der Immissionsprognosen kann diesen Fragestellungen nicht weiter nachgegangen werden. Weitere Stellungnahme nach Akteneinsicht bzw. nach erneuter Auslegung wird vorbehalten.

Untersuchungen aus Nordrhein-Westfalen zeigen, dass durch den Braunkohlenabbau radioaktive Isotope freigesetzt werden können (Thorium, Uran, Polonium, Radium, Radon).

(http://www.lausitzer-braunkohle.de/Texte/tagung2011_schaefer.pdf aufgerufen am 24. November 2011)

Dieser Punkt wird im Umweltbericht nicht dargestellt. Durch Feinstaub können sich diese Isotope beim Abbau und der Förderung verbreiten. Auf jeden Fall sind entsprechende Messstellen einzurichten.

5. Lärm

Die gegenwärtigen Beurteilungspegel in den betroffenen Ortsteilen sind im UB auf S. 162 zusammengefasst. Danach kommt es bereits jetzt zur Überschreitung der nach TA Lärm (über die LBB Richtlinie „Immissionsschutz im Tagebau“, 2001 anwendbaren) maßgeblichen Beurteilungswerte zur Nachtzeit. Richtig wird von einer „erhöhten Vorbelastung“ ausgegangen. Die schalltechnische Untersuchung mit Prognose für das Teilfeld II wurde allerdings nicht mit ausgelegt, dies wird **gerügt**.

Im Einzelnen:

Die im Planentwurf vorgesehene Zielvorgabe Z4 soll auch für den Immissionsschutz hinsichtlich des vom Tagebau ausgehenden Lärms gelten. Die oben unter dem Stichwort „Luftbelastung“ geäußerte Kritik an der unzureichenden Formulierung von Z4 gilt sinngemäß auch für das Thema der Lärmbelastung durch den Tagebaubetrieb. Für die Bewertung der Lärmbelastung durch den Tagebau sollen ausweislich der Angaben im Planentwurf die Regelungen der TA Lärm bei der Beurteilung der Immissionswerte herangezogen werden. In der Begründung zu Z4 wird angegeben, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass je nach Tagebausituation ein erhöhter Schallimmissionspegel bei ortsnahe Betrieb von Tagebaugeräten in der Stadt Welzow und den Orten Bluno, Lieske und Bahnsdorf auftreten kann.

In der Begründung zu Z4 nennt der Planentwurf als maßgebliche Lärmrichtwerte sowohl die Werte der TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete (tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)) als auch die niedrigeren Werte für Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)). Davon abweichend zieht der Umweltbericht ausweislich der Angabe auf Seite 161 lediglich die für die betroffenen Menschen ungünstigeren Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete als Beurteilungsmaßstab heran.

Der UB greift zur Ermittlung der Lärmvorbelastung am Tagebau auf Lärmimmissionsmessungen für das Jahr 2009 zurück. Von den gemessenen Werten zieht der Umweltbericht jeweils pauschal 3 dB(A) ab, da es sich um Überwachungsmessungen gehandelt habe, denen dieser Meßabschlag gemäß Nummer 6.9 der TA Lärm zustehe. Dabei wird übersehen, dass dieser Meßabschlag nur für die Überwachung bestehender Anlagen anwendbar ist, diese Regelung gilt deshalb nicht für die Vorbelastungsermittlung (so ausdrücklich Hansmann in: Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, 29. Auflage 2011, TA Lärm Nr. 6.9, Fußnote 23). Den in Tab. 39 (UB S. 162) enthaltenen Nacht-Messwerten ist deshalb jeweils 3 dB(A) zusätzlich zu addieren.

Der UB weist in Tab. 39 für die insgesamt 15 Messpunkte im 1. Halbjahr 2009 zwei Überschreitungen der Lärmrichtwerte für Mischgebiete und für das zweite Halbjahr 2009 vier Überschreitungen der Lärmrichtwerte für Mischgebiete aus. Wird nicht der maximale Lambert für Mischgebiete sondern der um 5 dB(A) niedrigere Wert für Allgemeine Wohngebiete als Beurteilungsmaßstab angesetzt, dann sind im ersten Halbjahr 2009 insgesamt 7 Überschreitungen und im zweiten Halbjahr 2009 insgesamt 11 Überschreitungen der nachts maximal zulässigen Lärmbelastung aufgetreten.

Werden die tatsächlich gemessenen Werte betrachtet - also ohne den im Umweltbericht unzulässigerweise vorgenommenen Abzug von 3 dB(A) -, dann verschärft sich die Situation deutlich. Bei Anwendung des Lärmwertes für Mischgebiete sind in jedem der beiden Halbjahre jeweils fünf Überschreitungen aufgetreten. Wird der maximale Lärmwert für Allgemeine Wohngebiete herangezogen, dann sind im ersten Halbjahr 2009 an zwölf Messpunkten die maximal zulässigen Lärmwerte überschritten worden und im zweiten Halbjahr 2009 an insgesamt 13 Messpunkten – damit wäre unter diesen Voraussetzungen an 85% der Messpunkte der maximal zulässige nächtliche Lärmwert überschritten worden.

Der Umweltbericht spricht auf Seite 162 davon, dass die Lärmwerte „geringfügig“ überschritten werden. Davon kann nach oben gesagtem keine Rede sein. Die Lärmbelastung durch den

Tagebaubetrieb für die Wohnbevölkerung muss stattdessen mindestens als erheblich bezeichnet werden. Die im Umweltbericht vorgenommene Bewertung des Ausgangszustandes geht deshalb von falschen Voraussetzungen aus, der Umweltbericht muss zum Thema Lärm erneut erstellt werden.

Wie auch die Vorbelastungsanalyse muss auch die Prognose der vom geplanten Tagebau ausgehenden Lärmimmissionen wiederholt werden (S. 279 ff. UB). Eine fachliche Auseinandersetzung mit dieser Lärmprognose ist nicht möglich, zu kritisieren ist allerdings bereits jetzt, dass in dieser Prognose offensichtlich alle Immissionsorte pauschal als Mischgebiet eingestuft worden sind und damit der Prognose eine pauschale und falsche Gebietseinstufung zu Grunde liegt. Stattdessen ist zu fordern, dass zum Schutz der Gesundheit der vom Tagebaulärm betroffenen Menschen der Lärmrichtwert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete als Bewertungsmaßstab herangezogen wird, wie es heute auch regelmäßig vom Straßenbau in „Mischlagen“ getan wird.

In Tab. 69 des UB (UB, S. 280) werden trotz des herangezogenen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) als Nachtwert eine große Zahl von Überschreitungen des maximal zulässigen Lärmwertes dokumentiert. Dies macht bereits jetzt deutlich, dass von dem im Planentwurf vorgesehenen Tagebauvorhaben unzulässig hohe Lärmbelastungen für die benachbarte Wohnbevölkerung ausgehen würden.

Es ist nicht ersichtlich ob in die Lärmprognose die erforderlichen Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit eingerechnet worden sind. Ferner ist völlig unklar ob die maximalen Obergrenzen für kurzzeitige Geräuschspitzen eingehalten werden können.

VII. Alternativen

Im planerischen Verfahren ist die Prüfung und Abarbeitung von Alternativen / Varianten ein Hauptbestandteil der planerischen Abwägung, § 7 Abs. 2 ROG (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7 Rdnr. 23 ff). Vorliegend sind hier erhebliche Versäumnisse zu attestieren, die die Planentwürfe bereits auf dieser Grundlage angreifbar machen. Dies ist nicht nur relevant im Rahmen der Prüfung, ob der Umweltbericht zu ergänzen ist, sondern auch materiell-rechtlich im Rahmen der Gesamtabwägung.

1. Alternativenprüfung generell

Im Umweltbericht (S. 35) heißt es zu den Alternativen:

„Es existieren aus genehmigungsrechtlichen, lagerstättegeologischen, technologischen Gründen sowie bestehender zeitlicher Zwangspunkte keine Planungsalternativen zu der in den BKP dargestellten Abbauvariante.

...

Ziel des Braunkohlenplans ist die Ermöglichung einer langfristig sicheren und zugleich umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG bzw. § 4 Abs. 4 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 5 SächsLPIG (a. F.)), hier konkret die Sicherstellung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe und insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit etwa 2042. Gemäß Ziel 3 des genehmigten Braunkohlenplanes für den Teilabschnitt I vom 21.06.2004 ist spätestens bis 2015 in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen, der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen. Laut Zielbegründung basiert die Option der Weiterführung in den Teilabschnitt II auf dem Erfordernis, die Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe in seiner konzipierten Laufzeit zu sichern. Diese gesetzlichen und planerischen Vorgaben sind im Rahmen der Alternativenprüfung zu berücksichtigen.“

Als Alternativen werden geprüft

- Vollständiger Verzicht auf landesplanerische Sicherung einer Lagerstätte („Nullvariante“)
- Landesplanerische Sicherung einer anderen Lagerstätte (Lagerstätten Greifenhain, Neupetershain, Spremberg-Ost, Bagenz-West und Bagenz-Ost)
- Versorgung aus einem bereits aktiven Tagebau
- Vermeidung von Umsiedlungen

Diese Alternativen werden ausgeschlossen.

Zur sog. Nullvariante, also dem Verzicht auf den Abbau im Teilfeld II heißt es:

„Damit würde das grundlegende Ziel der Planung, nämlich die Sicherstellung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe ab ca. 2027, nicht erreicht.“

Dass dieses Ziel für die Raumordnung untauglich ist, wurde bereits oben (IV.) beschrieben. Insofern ist die Nullvariante an einem anderen Planungsziel zu messen, nämlich der gesetzlich vorgegeben umweltverträglichen und sozialverträglichen Sicherung der Energieversorgung (§ 12 Abs. 2 RegBkPIG). Die Alternativenprüfung ist zu wiederholen – die räumlichen Nutzungsmöglichkeiten des Plangebiets für andere Energieträger ist unter Berücksichtigung des Energiebedarfs der Region bzw. auch des Landes Brandenburg zu bewerten. Dies wird

beantragt.

Zur zweiten Alternative heißt es im UB:

„Unabhängig von dem im Vergleich zur Inanspruchnahme des Teilabschnitts II des Tagebaus Welzow-Süd erheblichen (Mehr-) Aufwand ist es in zeitlicher Hinsicht im Hinblick auf die erforderlichen Planverfahren, Zulassungsverfahren und tatsächlichen Vorbereitungen (Voruntersuchungen, Beschaffung bzw. Verlegung von Tagebaugerät, Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, Tagebauaufschluss) praktisch ausgeschlossen, dass ab 2027 eine Kohleförderung und eine Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe aus einem der vorgenannten Felder sichergestellt werden kann.“ (S,37)

Zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer Lagerstätten zur Sicherung des Kraftwerks Schwarze Pumpe wurde ebenfalls oben Stellung genommen. Ein zusätzlicher Tagebau ist nicht erforderlich. Die Alternativenprüfung ist insofern methodisch falsch angelegt und muss wiederholt werden.

Die Versorgung aus einem anderen Tagebau (Alternative 3) wird im UB ebenfalls abgelehnt, obwohl dies ohne weiteres möglich wäre, vgl. oben unter IV. Insofern wird die Belastbarkeit der Annahmen auch hier bezweifelt und angegriffen.

2. Abbau ohne Umsiedlung

Allein zur Erforderlichkeit der Umsiedlung (Alternative 4) soll hier noch weitergehend Stellung genommen werden, weil diese „kleine“ Alternative evident rechtswidrig ausgeschlossen wurde. Die Umsiedlung muss besonders gerechtfertigt sein. Dieser Anforderung wird die Alternativenprüfung nicht gerecht.

Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung der Umsiedlungserfordernisse wird hier auch Stellung genommen zum Gutachten „Anmerkungen zum „Gutachten zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/Räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen“. Dass dieses Gutachten für die breite Öffentlichkeit nicht ausgelegt hat, wird **gerügt**. Im UB wird auf diese Studie weitgehend Bezug genommen. Dort (S. 38) heißt es:

„...dass auch unter Vermeidung einer Umsiedlung der Ortslage Welzow-Neue Heide eine

wirtschaftliche Tagebauführung möglich ist. Ein Verzicht auf weitere Umsiedlungen ist hingegen nach dem Gutachten weiterhin nicht möglich, weil eine bedarfsgerechte und unterbrechungsfreie Kohleversorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe bei allen untersuchten Abbauvarianten nicht sichergestellt ist.“

Diese Studie ist als Entscheidungsgrundlage für eine landesplanerische Abwägung allerdings grundsätzlich nicht geeignet. Sie verwendet eine Reihe von (Ausschluß-) Kriterien, die den Anforderungen an die landesplanerischen Variantenprüfung fremd sind. Das Ergebnis ist durch diese unangemessenen Kriterien und die Abfolge der drei Prüfschritte beeinflusst. Eine Unvermeidbarkeit insbesondere der geplanten Umsiedlungen ist nicht nachgewiesen.

Die Prüfung und der Ausschluss von Varianten kann nicht auf diese Studie verlagert werden, sondern muss unter Beachtung der fachlichen Standards einer strategischen Umweltprüfung im Umweltbericht erfolgen. Diesen Standards wird die Studie nicht gerecht.

Die Anforderungen an eine Variantenbetrachtung im Planverfahren erfüllt die Studie schon deshalb nicht, weil sie sich ausschließlich der Umsiedlung und teilweise auch der Lärmbelastung widmet. Die anderen Schutzgüter sowie weitere Aspekte des Schutzgutes Mensch werden nicht betrachtet. Bereits bei der Auswahl der Varianten fehlen daher mindestens:

- Varianten, welche die Errichtung der unterirdischen Dichtwand statt in der Bluno-Bahnsdorfer Rinne im Bereich geschlossen in geringerer Teufe vorliegender Basishorizonte ermöglichen (Prüfung geboten zum Schutzgut Grundwasser)
- Variante eines Neuaufschlusses des gesamten Flugplatzfeldes unter Verzicht auf alle östlich davon gelegenen Teile des Teilfeldes II zur Schaffung eines nur von gewachsenen Böschungen umgebenen Restsees (Prüfung geboten zur Sicherheit der Bergbaufolgelandschaft)
- Variante der Komplettumsiedlung Welzows, deren Prüfung von einem Einwohnerantrag vom 25.0.2008 und dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Welzow Nr 062/08 Nr.10 gefordert wird (Prüfung geboten zum Schutzgut Mensch, Randbetroffenheit)
- Größere Abstände der Abbaukante von nicht umzusiedelnden Bereichen der einzelnen Varianten (Prüfung geboten zum Schutzgut Mensch, Randbetroffenheit)
- Kleinerer Bergbaufolgesee (Prüfung geboten zum Schutzgut Wasser, Verringerung der Verdunstungsverluste)
- Es fehlt die bergtechnische Betrachtung der Nullvariante des vollständigen Verzichtes auf das Teilfeld II. Möglichkeiten des Geräteeinsatz zur Auskohlung des Südfeldes im Teilfeld I und der Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft wären hierzu zu untersuchen gewesen.

Alle im Gutachten betrachteten Varianten beziehen sich auf die vom Unternehmen Vattenfall vorgelegte Abbauvariante und deren Feldesgrenzen. Eine planerische Begründung dieser Feldesgrenzen fehlt jedoch völlig.

Zudem werden zur Bewertung der Varianten ungeeignete Kriterien genutzt:

- Eine „abgeschlossene Betrachtung der Rohbraunkohleversorgung des Kraftwerksstandortes Schwarze Pumpe“ (S. 9) wird den Anforderungen an eine landesplanerische Alternativenprüfung nicht gerecht. Sie kann nicht damit begründet werden, dass die genehmigungsrechtliche Situation zu anderen Tagebauen noch unklar ist. Das dürfte bei landesplanerischen Entscheidungsalternativen regelmäßig der Fall sein.
- Angaben zum Bedarf an Rohbraunkohle werden vollständig unkritisch vom Vorhabensträger Vattenfall übernommen, dessen verfahrensführende Unterlagen laut S. 12 Grundlage der

Studie sind. Diese Unterlagen liegen nicht vor und sind nicht ausgelegt worden. Eine weitergehende Stellungnahme nach Akteneinsicht ist vorbehalten. Eine unabhängige Prüfung dieser Angaben erfolgte nicht. Die Wünsche des Unternehmens werden in der Studie wie eine verbindliche übergeordnete Planung behandelt.

- Die formulierten Mindestanforderungen zur Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe sind unbegründet und widersprüchlich. Werden „die erforderlichen Mengen zur Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe“ auf S. 41 zutreffend mit 10-12 Mio. t beziffert, so existiert keine nachvollziehbare Begründung für Kohlemengen, die über diese durchschnittlich 11 Mio. t pro Jahr hinausgehen. Dies gilt umso mehr, als auf diese zusätzliche Kohle plötzlich ab dem Jahr 2031 teilweise und ab 2036 vollständig verzichtet werden kann. (Tabelle 6.1) Warum dies nicht auch zeitiger der Fall sein soll, bleibt offen.
- Es gibt keinerlei rechtliche, planerische oder energiepolitische Grundlage dafür, einen Betrieb des Kraftwerkes bis ins Jahr 2038 als Mindestkriterium anzusetzen. Noch unbegründeter ist, dass eine Kraftwerksversorgung „bis ins Jahr 2042/43 geplant“ wird.
- Der auf S. 42 als entscheidungserhebliche Mindestanforderung postulierte Bedarf von 206 Mio. t ist völlig intransparent hergeleitet. Es ist von einem Zeitraum „bis in das Jahr 2038“ die Rede ohne offenzulegen, wann dieser Zeitraum beginnt. Es fehlt an jeglicher Begründung, warum diese Kohlemenge aus dem Teilfeld II zur Verfügung gestellt werden soll und nicht aus dem Teilfeld I gefördert werden kann. (Ab dem Jahr 2011 bis 2038 benötigt das Kraftwerk Schwarze Pumpe bei einem jährlichen Verbrauch von 10-12 Mio. t Rohbraunkohle genau 280 bis 336 Mio. t Kohle, der im Teilfeld I verfügbare Kohlemenge übersteigt mit 367 Mio. t zum 01.01.2011 diesen Bedarf deutlich. Damit besteht beim vom Gutachter selbst gewählten Ansatz einer „abgeschlossenen Betrachtung“ des Kraftwerkes Schwarze Pumpe eindeutig keine energiepolitische Notwendigkeit zur Nutzung des Teilfeldes II.)
- Die auf S. 45 formulierte Anforderung „Investitionen in zusätzliche Geräte zu vermeiden“ wird unzulässiger Weise als Ausschlußkriterium genutzt. Die entsprechende „Mindestanforderung“ und die Bindung an das „technologische Grundkonzept der Planungsvariante VE-M AG“ (S. 82) sind nicht sachgerecht und sollen offenbar dazu dienen, bestimmte Alternativen von vornherein auszuschließen. So wird aufgrund fehlenden Vorlaufes einzelner Geräte vom Gutachter eine Unterbrechung oder Unterschreitung der angenommenen Kraftwerksversorgung konstatiert, die dann zum Ausschluß der Variante führt. (so z.B. bei den Varianten Bestandsschutz Prochim und Bestandsschutz Liesker Weg). Ein Neuaufschluß des Flugplatzfeldes wird unberechtigter Weise ausschließlich wegen dieser „begrenzten Geräteverfügbarkeit“ (S. 75) ausgeschlossen. Der nötige Vorlauf des Vorschnittes kann jedoch durch Einsatz zusätzlicher Bagger geschaffen werden. Investitionen in solche zusätzlichen Geräte können selbstverständlich zur Vermeidung von Umsiedlungen oder gravierenden Umweltschäden zumutbar sein. Sie sind deshalb bei der Betrachtung von Varianten zu berücksichtigen und nicht von vornherein auszuschließen. Zudem muß geprüft werden, ob bereits vorhandene Geräte aus anderen Tagebauen dafür genutzt werden können.
- Analog ist auch eine Maximierung des Einsatzes der Förderbrückentechnologie kein Kriterium, das bei Planungsentscheidungen den Ausschlag geben darf. Hier geht es um rein betriebswirtschaftliche Interessen des Bergbautreibenden. Höhere Gewinnungskosten bei der Bagger-Bandtechnologie stellen die Rentabilität des Bergbauvorhabens nicht grundsätzlich in Frage. Wie das Gutachten an anderer Stelle zugibt, wirkt sie sich sogar positiv auf die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rekultivierung aus. Zudem dürfte höherer Aufwand zur Gewinnung der Kohle entsprechend mehr Arbeitsplätze sichern.
- Abbauvarianten sind nicht nach den Kriterien der Tabelle 8.9, sondern nach allen berührten Gemeinwohlbelangen zu bewerten, zu denen zwangsläufig auch alle in der Umweltprüfung zu behandelnden Schutzgüter zählen.

- Das in Tabelle 8.9 angewandte Bewertungsverfahren ist auf eine systematische Überbetonung der gewonnenen Rohkohlemenge ausgerichtet. So wird der Absolutwert der Rohstoffgewinnung bereits doppelt gewichtet. Beim Kriterium „Böschungslänge je gewinnbarer Braunkohle“ geht sie ein zweites Mal ein. Die angeblich damit bezweckte Abbildung der Flächeninanspruchnahme (S. 89) hätte auch direkt erfolgen können, da diese für alle untersuchten Varianten bekannt ist. Über das Abraum-zu-Kohle (A:K) -Verhältnis geht die Kohlemenge sogar ein viertes Mal in die Bewertung ein. Da die Bewertungsmethodik kein Standardverfahren darstellt, sondern offenbar für diesen Einzelfall erstellt wurde, liegt die Vermutung nahe, dass sie auf eine vorher bereits feststehende Variante hin konstruiert wurde.
- Die Unterteilung der Bewertungsmethodik in drei Schritte ist ebenfalls geeignet, Zweifel an der Ergebnisoffenheit der Bewertung zu nähren. So wird das „Abraumvolumen Bagger-Bandbetrieb“ als Maß für die Rekultivierungsmöglichkeiten erst im dritten Schritt (Kapitel 8) als Kriterium eingeführt, nachdem Varianten mit besonders hohem Anteil an Bagger-Band-Technologie bereits in den ersten zwei Bewertungsschritten (Kapitel 6 und 7) ausgeschlossen wurden.

Insgesamt erfüllt die Alternativenprüfung damit weder die gesetzlichen Anforderungen an eine SUP, noch ist sie geeignetes, objektives und umfassendes Abwägungsmaterial für eine Planung, die exzessiv in Grundrechte eingreift.

VIII. Wasser

Der Braunkohlenplan Welzow-Süd Teilabschnitt II verstößt hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen zur Wasserbewirtschaftung gegen verbindliche Vorgaben der Wasserrechtsrahmenrichtlinie und des WHG.

1. Quellen und Datengrundlagen

Zahlreiche Aussagen des Umweltberichtes zu diesem Schutzgut können nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden, da auf Unterlagen verwiesen wird, die nicht zusammen mit dem Umweltbericht ausgelegt wurden.

Gerade zum Bereich Grundwasser fällt zudem auf, dass das Unternehmen Vattenfall hier offenbar ein Datenmonopol aufgebaut hat. Es ist bedenklich, dass Daten und Grundwasserströmungsmodell ausschließlich seitens des Bergbauunternehmens vorliegen und keine unabhängigen Berechnungen erfolgt sind.

Es ist bemerkenswert, dass aus einem Umweltbericht von diesem Textumfang an keiner Stelle hervorgeht, wie viele Millionen Kubikmeter Grundwasser der Tagebau pro Jahr abpumpen würde. Laut UB S. 190 betragen die anfallenden Sumpfungswässer zwischen 22 und 52 Mio. Kubikmeter pro Jahr. Genauere Angaben werden im Umweltbericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen vermieden. Damit können die Umweltfolgen der Planung nicht ausreichend konkret ermittelt werden. Diese Daten müssen für die Berechnung der Grundwassergleichen in den Karten 1.3 bis 1.5 zwangsläufig vorliegen, werden aber nicht dargestellt.

Der UB betont auf S. 73 und S. 92, dass die Kartierung der Wasserrahmenrichtlinie nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Unter diesen Umständen wären die tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln und zu beschreiben gewesen.

Es liegt keine Strukturkartierung zum Bahnsdorfer Hauptgraben vor. Da dieser direkt in Anspruch genommen werden soll, ist für die SUP eine Datenerfassung nachzuholen.

2. Unzureichender Untersuchungsraum

Der Planentwurf enthält die folgende verbindliche Zielbestimmung Z 1:

„Im Abbaubereich des Tagebaus Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, dessen Größe und räumliche Lage durch die in der Anlage 1 dargestellte Grenze der Abgrabungsfläche

bestimmt ist, hat die Gewinnung von Braunkohle Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen.“

In der Begründung zu diesem Ziel wird unter anderem angegeben:

„Der Umweltbericht als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung soll die wesentlichen Auswirkungen der Zielumsetzung dieses Braunkohlenplans beschreiben. Er wird Bestandteil dieses Planes.“

Der Umweltbericht zu den Braunkohlenplänen „Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im Teilabschnitt I“ (Stand 26.07.2011) gibt auf Seite 53 (Kapitel 5.1) an, dass für die Darstellung und Bewertung der ökologischen Ausgangssituation für alle Schutzgüter ein gemeinsames Untersuchungsgebiet definiert wurde, dass dem maximalen Grundwassereinflussbereich entspricht:

„Es handelt sich dabei um das Gebiet, in dem die Absenkung infolge der Wasserhaltungsmaßnahmen bereits seit Beginn des Braunkohleabbaus Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.“

Der dem Umweltbericht beigefügten Karte 1.1 "Schutzgut Grundwasser Darstellungsbereich Grundwasserbeeinflussung" ist dann aber zu entnehmen, dass das Untersuchungsgebiet im Norden und im Osten begrenzt wird durch die Grundwasser-Beeinflussungslinie 2025 (= 2 m Differenzlinie zum vorbergbaulichen Zustand), im Süden durch die Uferlinie der erweiterten Restlochkette sowie im Westen durch eine nicht näher erläuterte „Abgrenzung außerhalb Modellgebiet“. Ausweislich der Angaben in der Legende zu dieser Karte stammen die Datengrundlagen aus dem Grundwassermodell der Firma Vattenfall. Das in der Karte 1.1 definierte Untersuchungsgebiet wird auch in den nachfolgenden Karten unverändert dargestellt.

Das in den Karten zum Umweltbericht dargestellte Untersuchungsgebiet entspricht damit nicht dem in Kapitel 5.1 definierten Untersuchungsgebiet. Der maximale Grundwassereinflussbereich geht erheblich über den in den Karten markierten Bereich hinaus.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes durch eine „2 m Differenzlinie zum vorbergbaulichen Zustand“ ist nicht gerechtfertigt. Der Untersuchungsraum muss bis zur prognostizierte der Grundwasserabsenkung reichen. Diese Linie ist von unabhängiger Stelle zu ermitteln. Beides ist vorliegend hier nicht gegeben. Die maximale Ausdehnung der Grundwasserabsenkung kann nicht durch die vom Unternehmen prognostizierte 2-Meter-Absenkungslinie definiert werden. Es sind statt dessen die Nulllinie sowie die 0,5, 1,0 und 1,5 Meter-Linie zu ermitteln und darzustellen, da auch Absenkungen von weniger als zwei Meter gravierende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. In anderen Bundesländern werden im Zusammenhang mit Tagebauen die Beeinflussungslinien deutlich differenzierter dargestellt. So bildet Karte 8.3_3 der Umweltprüfung zum Braunkohlenplan Inden die Absenkung im oberen Grundwasserleiter in Form der 0,1, 0,5, 1,5 und 2-Meter-Absenkungslinien ab. (RWE Power AG 2006: Angaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren zur Änderung der im Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II, festgelegten Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung, Karte 8.3-3, 31.10.2006) Die Darstellung des Grundwasserabsenkungstrichters unterhalb dieses Standards ist nicht akzeptabel. Umweltauswirkungen sind entsprechend des Standes der Technik zu untersuchen.

Der nachbergbauliche Grundwasseranstieg kann auch außerhalb der im Umweltbericht auf S. 57 angenommenen Bereiche zu Auswirkungen auf die Schutzgüter führen. Insbesondere die Standfestigkeit geschütteter Kippenböden ist auch bei mehr als 2 m Grundwasserflurabstand bereits durch den Grundwasserstand beeinflusst – etwa wenn die vorgesehene Nutzung Verkehr mit schweren Fahrzeugen erfordert, wie dies beispielsweise bei Land- und Forstwirtschaft der Fall wäre. Die „5 m unter GOK Flurabstandslinie“ bietet für diese Problematik keinen ausreichenden Puffer, so dass der Untersuchungsraum entsprechend zu erweitern gewesen wäre.

Das verwendete Grundwassermodell deckt nicht das gesamte Untersuchungsgebiet für dieses Schutzgut ab.

Die strategische Umweltprüfung soll hier deshalb auf einer unzureichenden Datengrundlage erfolgen. Diese Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass das Braunkohlenplanverfahren an dieser Stelle abzubrechen und ein neuer Umweltbericht auf der Basis eines korrekt ermittelten Untersuchungsgebietes zu erstellen ist.

3. Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bzw. gegen das Verschlechterungsverbot

In Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 lit. b Ziff. i WRRL ist nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Dies ist die konkrete Umsetzung der allgemeinen Vorgabe in § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG, wonach die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat. Auch der Titel der Grundwasser-Tochterraichtlinie 2006/118/EG spricht vom Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und „Verschlechterung“. Vermeidung bedeutet das Unterlassen aller Vorhaben, die zu einer Zustandsverschlechterung führen können. Der mengenmäßige oder der chemische Zustand des Grundwasserkörpers darf sich im Vergleich zum vorherigen Zustand nicht verschlechtern. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG hat, anders als Art 4 Abs. 1 lit. b Ziff. i WRRL und Art. 1 Abs. 2 Grundwasser-Tochterraichtlinie 2006/118/EG, die von „Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper“ sprechen, die „Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers“ zum Gegenstand.

„Der deutsche Gesetzgeber übernimmt damit die eingeführte Terminologie des § 26 Abs. 2 WHG aF, ohne eine Einschränkung bezogen auf die Zustandsklassen zu machen. Er gibt damit zu erkennen, dass jegliche Zustandsveränderungen unerwünscht sind.“ (so Rechenberg in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, § 47 WHG, Rdnr. 11).

Die gesetzlichen Anforderungen des Wasserrechts werden zu Recht allgemein als Verbesserungsgebot und als Verschlechterungsverbot charakterisiert.

Entgegen dieser eindeutigen Vorgabe des Gesetzgebers zum nachhaltigen Schutz des Grundwassers soll nach dem vorliegenden Planentwurf der Zustand des Grundwassers in mehreren betroffenen Grundwasserkörpern ein bestehender schlechter Zustand gerade nicht verbessert sondern über viele Jahrzehnte hinaus gezielt weiter verschlechtert bzw. in seinem schlechten Zustand gehalten werden.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand der von diesem Braunkohlenplan betroffenen drei Grundwasserkörper „Schwarze Elster“, „Mittlere Spree B“ und „Lohsa-Nochten“ wird durchgängig als „schlecht“ eingestuft (Umweltbericht S. 60).

Auf S. 24 des Umweltberichtes werden unter Verweis auf § 47 Abs. 1 WHG i.V.m. der GrWVO die Umweltziele für das Grundwasser noch wie folgt beschrieben:

„Besondere Umweltziele Grundwasser

Bewirtschaftung des Grundwassers so dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird*
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden*
- ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“*

Von diesen gesetzeskonformen Umweltzielen für das Grundwasser – die insbesondere auch mit dem übergeordneten Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot konform gehen - verabschiedet sich der Umweltbericht dann in seinem weiteren Verlauf. Ab S. 61 des Umweltberichtes werden für die Grundwasserkörper im Untersuchungsgebiet weniger strenge Umweltziele gemäß §§ 47 i.V.m. 30 WHG in Anspruch genommen:

„Diese Ausnahme kommt in Betracht, wenn der Wasserkörper so stark belastet oder so tiefgreifend morphologisch verändert ist, dass keine Verbesserung des Zustandes in absehbarer Zeit (bis zur letzten Frist der Zielerreichung 2027) mit verhältnismäßigen Maßnahmen möglich ist, wie es durch die Bergbaubeeinflussung in diesem Gebiet der Fall ist.“

Die wesentlichen Gründe für die Festlegung weniger strenger Umweltziele für die Grundwasserkörper im Untersuchungsgebiet sind nach den Angaben im Umweltbericht

- das Erreichen eines guten mengenmäßigen Zustandes bis zum Jahr 2015 ist aufgrund noch bis nach 2030 andauernden Sümpfungen nicht möglich,
- die Einhaltung der gemäß Art. 4 Abs. 4 WRRL möglichen Fristverlängerung bis maximal 2027 kann zeitlich für keinen der betroffenen Grundwasserkörper garantiert werden,
- der Grundwasserwiederanstieg wird für den Grundwasserkörper Havel/Mittlere Spree nicht vor 2080 abgeschlossen sein,
- Stoffeinträge in Fließgewässer über den Grundwasserpfad und Ausleitungen aus Tagebauseen sind bis weit über das Jahr 2027 hinaus zu erwarten.

Diese Sachverhalte, deren Ursprung in bestehenden Tagebaugenehmigungen zu finden ist, deren eminent lange Zeitdauer (bis über das Jahr 2080 hinaus) aber allein durch den im vorliegenden Planentwurf enthaltenen Teilabschnitt II für den Tagebau Welzow-Süd verursacht wird, sollen als Begründung für die Missachtung der gesetzlichen Umweltziele von WRRL und WHG dienen. Der Umweltbericht verstößt damit gegen seine eigentliche Aufgabe, das geplante Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen und setzt stattdessen hinsichtlich der Wasserbewirtschaftung die von dem geplanten Tagebau ausgehenden Umweltschäden im vorausseilenden Gehorsam als gegeben voraus. Die im Umweltbericht genannten angeblichen Gründe für die Festlegung weniger strenger Umweltziele für die betroffenen Grundwasserkörper entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 47 i.V.m. 30 WHG. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 30 Nr. 1 WHG dann, wenn Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Umweltziele unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Der Gesetzeswortlaut stellt eindeutig auf den aktuellen Gewässerzustand ab, die zukünftigen Belastungen durch ein geplantes Vorhaben dürfen daher nicht als vorgegebene Belastung eingestuft werden - genau dies erfolgt aber fehlerhafterweise im vorliegenden Umweltbericht. Der Umweltbericht entspricht deshalb zum zentralen Thema des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes nicht den gesetzlichen Vorgaben, so dass das Braunkohlenplanverfahren zu unterbrechen und ein neuer Umweltbericht zu erstellen ist.

4. Unzureichende Umweltziele

Der Umweltbericht zum Braunkohlenplan unternimmt ab S. 62 den Versuch, für dieses Braunkohleplanverfahren weniger strenge Umweltziele als gesetzlich vorgegeben zu definieren. Der Umweltbericht stützt sich dabei ausdrücklich auf die folgende Studie:

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (2009): Begründung für „Ausnahmen“ von Bewirtschaftungszielen,-fristen, und –anforderungen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder durch Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Dezember 2009

und setzt deren Aussagen als zwingend zu befolgen (quasi als Norm) voraus. Aus dieser Ausarbeitung der FGG Elbe übernimmt der Umweltbericht ab S. 62 vor allem die folgenden weniger strengen Umweltziele:

- Die Grundwasserstände müssen gebietsweise langfristig auf abgesenktem Niveau gehalten werden, um den Bergbau zu ermöglichen.
- Die temporäre Abkoppelung natürlicherweise mit dem Grundwasser korrespondierender Oberflächengewässer während der Sümpfung der Tagebau, des bergbaubedingten Grundwasserwiedereinstiegs im Absenkungstrichter und möglicherweise auch noch darüber hinaus wird als unvermeidlich akzeptiert.
- Es herrschen Sulfat- und Eisenkonzentrationen vor, die signifikant über dem geogenen Hintergrund liegen und deren Ursache in der vorübergehenden Belüftung von Grundwasserleiter und /oder um gelagerten Kippensedimenten und den dadurch induzierten Reaktionsprozessen liegt. Steigende Schadstofftrends für die Leitparameter, insbesondere Sulfat, können nicht generell verhindert werden.
- Das Einleiten von Sümpfungswasser in Vorfluter während der Grundwasserabsenkung und

Kohlegewinnung sowie der diffuse Zutritt von Grundwasser in das Oberflächenwasser im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs kann die Beschaffenheit der Oberflächengewässer beeinträchtigen.

- Die signifikante Beschädigung von im Maßstab der WRRL als signifikant erfassten grundwasserabhängigen Landökosystemen ist so weit wie möglich zu verhindern.

Diese Auflistung macht deutlich, dass sich der Umweltbericht - und in dessen Folge auch der Entwurf des Braunkohlenplans, da der Umweltbericht gemäß der Begründung zu Z 1 ausdrücklich Bestandteil des Braunkohlenplanes wird (Planentwurf S. 22) - weit von den Qualitätszielvorgaben des WHG und der WRRL entfernt hat. Zur Begründung wird lediglich auf die oben genannte Ausarbeitung der FGG Elbe verwiesen, die ihrerseits (unter Verweis auf § 25d Abs. 1 Nr. 3 WHG alt – jetzt § 30 Nr. 3 WHG neu) die folgende Begründung für ihr Vorgehen angibt:

„Im Hinblick auf die Voraussetzung Nr. 3 des § 25d Abs. 1 WHG (Vermeidung weiterer Verschlechterungen) ist anzumerken, dass alle Grundwasserkörper, die vom Fortschritt der Abbautätigkeiten in der Zukunft betroffen sind, bereits in den schlechten mengenmäßigen Zustand eingestuft wurden, so dass keine weitere Zustandsverschlechterung auftreten wird.“

In diesem Absatz wird deutlich, dass es sich nach Auffassung der Autoren bei dem Aufschluss eines neuen Tagebau nicht um eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers handelt, weil die Grundwasserkörper ja schon - offenbar von vornherein mit der Grundannahme, dass alle Tagebauplanungen realisiert werden - großflächig und langfristig als schlecht eingestuft wurden. Dabei wird völlig ausgeblendet, dass ein neuer Tagebau zum Einen die von der schlechten Grundwasserqualität betroffenen Flächen räumlich ausweitet und zum Anderen die zeitlich Dimension für die schlechte Grundwasserqualität um Jahrzehnte hinaus verlängert. Die gesetzliche Vorgabe ist aber, den schlechten Qualitätszustand so schnell wie möglich zu verbessern und nicht, ihn so lange wie möglich festzuschreiben. Der Entwurf des Braunkohlenplanes mit der Festsetzung von Z 1 würde die erforderliche Grundwassersanierung aber gesetzeswidrig um Jahrzehnte hinauszögern. Räumlicher und zeitlicher Umfang der durch das Vorhaben eintretenden Verzögerung des Grundwasserwiederanstiegs wären zu ermitteln gewesen, was die Umweltprüfung jedoch unterlassen hat. Für die im Umweltbericht unter Berufung auf die Ausarbeitung der FGG Elbe definierten weniger strengen Umweltziele fehlt es an einer tragfähigen Rechtsgrundlage, so dass der Umweltbericht an dieser Stelle fachlich nicht tragfähig ist. Die Festsetzungen in Z 1 des Braunkohlenplanentwurfs fußen aber gerade auf diesen hier kritisierten Teilen des Umweltberichts, so dass auch der Textentwurf von Z1 wegen seiner Unvereinbarkeit mit den verbindlichen Regelungen in WHG und WRRL nicht zulässig ist. Der Braunkohlenplanentwurf bedarf der grundlegenden Überarbeitung, so dass das laufende Verfahren einzustellen ist.

Selbst wenn man die im UB angenommenen weniger strengen Umweltziele zugrundelegt, ist die Planung mit diesen nicht verträglich:

„Bei den aktiven Tagebauen wird der abbautechnisch notwendige Grundwasserstand, der im Rahmen der bergrechtlichen Zulassung festgelegt wurde, als weniger strenges Ziel angesehen.“ (UB, S. 62)

Bergrechtlich zugelassen ist ausschließlich der Abbau des räumlichen Teilabschnittes I. Damit gilt das weniger strenge Umweltziel nur für die Grundwasserabsenkung, die unabdingbar ist, um diesen Abbau durchzuführen. Gemäß § 47 i.V.m. § 30 WHG ist unter Berücksichtigung unvermeidbarer Auswirkungen der bestmögliche mengenmäßige und der bestmögliche chemische Zustand zu erreichen. Dies erfordert einen Verzicht auf den Abbau des räumlichen Teilabschnittes II, den Bau einer Dichtwand entlang der Grenze des räumlichen Teilabschnittes I und damit die Ermöglichung des Grundwasserwiederanstiegs im als RTA II bezeichneten Bereich. Selbst ohne Bau einer Dichtwand zwischen TA I und TA II nach Abbau des Teilfeldes I der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im TA II nicht weiter verschlechtert werden.

5. Erhöhung der Versauerung, der Sulfat- und Eisenbelastung durch das Vorhaben

Die Belüftung schwefelhaltiger Bodenschichten durch die Grundwasserabsenkung führt zur Pyritverwitterung und damit zur Versauerung des Grundwassers, die noch Jahrzehnte nach dem Grundwasserwiederanstieg wirkt.

Anders als im UB auf S. 177 dargestellt, wird das Vorhaben Pyritverwitterung in beachtlichem Ausmaß auslösen. Die Behauptung, es würden sich im Bereich des RTA II keine wassergesättigten Böden mehr befinden, die durch seine Inanspruchnahme entwässert werden, ist nicht nachvollziehbar.

Zum einen ist eine weitere Absenkung im Gebiet des TA II durch Bau einer Dichtwand zu verhindern, wenn es nicht zum Abbau des RTA II kommen sollte. Jede Grundwasserabsenkung, die durch Unterlassen dieser Maßnahme zum Tragen kommt, wäre also ursächlich dem RTA II zuzuordnen, selbst wenn sie vor 2025 stattfindet.

Zum anderen treten selbst ohne diese notwendige Schutzmaßnahme ein bedeutender Teil der Grundwasserabsenkung erst durch Inanspruchnahme des Teilfeldes II auf. Dies ist eindeutig an den Grundwasserständen in den Karten 1.4 (Prognose für 2025) und 1.5 (Prognose für 2045) erkennbar. Herrscht 2025 im Bereich des Flugplatzfeldes ein Grundwasserstand zwischen 78 und 88 m NHN, so fände bis 2045 eine Absenkung auf 38 m NHN statt. Es wird also nach den vorliegenden Prognosen ein wassergesättigter Bereich von bis zu 50 Metern Mächtigkeit durch Inanspruchnahme des RTA II entwässert. Zudem gibt der Umweltbericht auf S. 180 selbst an, dass insbesondere die tertiären GWL G310 und G410 durch das Vorhaben entwässert werden.

Damit führt der Braunkohlenplan zu einer beachtlichen Erhöhung der Belastung des Grundwassers mit Sulfat und Eisen zusätzlich zu den Wirkungen des RTA I. Der Umweltbericht hätte sowohl diesen Effekt quantifizieren als auch die Summationswirkungen untersuchen müssen, hat dies aber unterlassen. Die Behauptung, die Versauerung beim Grundwasserwiederanstieg finde unabhängig von der Durchführung des BKP statt (UB, S. 178) ist eine falsche Darstellung, welche die Wirkungen des Vorhabens offenbar verschleiern soll.

Laut UB S. 183 des Umweltberichtes ist „mit einer Versauerung des Kippenwassers zu rechnen, die in ihrer Größenordnung jedoch nicht die Versauerung anderer Kippen in der Lausitz erreicht.“ Diese Größenordnung wird jedoch verschwiegen. Es wurde unterlassen, die Notwendigkeit und Machbarkeit von Gegenmaßnahmen zu prüfen und dennoch behauptet, „dass die Versauerungsgefährdung auf ein Minimum reduziert wird“. (UB, S. 184) Welche Umweltwirkungen dieses „Minimum“ dennoch haben wird, wäre zu ermitteln gewesen. Sollte die Notwendigkeit bestehen, etwa „hydraulische Barrieren zur Minderung bzw. Verhinderung des Grundwasserabstroms aus der Kippe“ zu errichten, so kann dies Auswirkungen auf Grundwasserflurabstände oder Möglichkeiten der Flächennutzung haben. Das Problem kann also nicht in der vorliegenden Form heruntergespielt und auf spätere Verfahren verlagert werden. Es ist zu prognostizieren, ob die Notwendigkeit solche Maßnahmen besteht und darzustellen, welche Auswirkungen diese Maßnahmen hätten.

Mit dem Grundwasserwiederanstieg würde sich die durch den BKPL ausgelöste zusätzliche Sulfat- und Eisenmobilisierung zunehmend auch auf die Oberflächengewässer auswirken. Die durch den RTA I verursachte Belastung würde dabei sowohl bei der absoluten Menge der eingetragenen Stoffe, als auch bezüglich der Dauer des Einflusses auf die Gewässer erhöht.

Der chemischer Zustand der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet wird auf UB, S. 81 f. als gut dargestellt. Es fehlt jedoch eine Prognose bis zum Erreichen des „stationären Endzustandes“ um das Jahr 2100. In diesem Zeitraum würde der Grundwasserwiederanstieg stattfinden, der zu entsprechenden, teilweise diffusen, Einträgen in die Fließgewässer führen wird. Es ist fraglich, ob der gute chemische Zustand unter diesen Umständen beibehalten werden kann.

Die UB trifft auf S. 191 die folgende Annahme:

„Da davon auszugehen ist, dass die in wasserrechtlichen Erlaubnissen geregelten Maßnahmen zur Überwachung und ggf. Verbesserung der Wasserbeschaffenheit der Sumpfungswässer eingehalten werden, sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Einleitung von Sumpfungswasser auf das Schutzgut Oberflächengewässer nicht zu erwarten.“

Dem kann nicht zugestimmt werden. Insbesondere zur Einleitung von Sulfat existieren in der Regel keine durch die Wasserbehörde festgelegten Grenzwerte, da bisher keine großtechnischen

Möglichkeiten zur Reinigung des Grubenwassers von Sulfat zur Verfügung stehen.

Zu untersuchen wären die Einflüsse auf die gesamten Einzugsgebiete der Vorfluter gewesen. Beeinflusst wird auch die öffentliche Wasserversorgung im Unterlauf dieser Vorfluter, so etwa die Gewinnung von Trinkwasser aus Uferfiltraten für die Versorgung der Städte Frankfurt/Oder und Berlin. Vor diesem Hintergrund verbietet sich jede Erhöhung der Sulfatbelastung. Erfolgt sie dennoch, ist die Schadensersatzpflicht des Bergbautreibenden und die Übernahme der Kosten eventuell notwendiger Aufbereitungsmaßnahmen verbindlich klarzustellen.

Zudem können Einflüsse auf die Fließgewässerökosysteme der Vorfluter bestehen, die teilweise FFH-relevant sind. So ist bekannt, dass die Krebschere (*Stratiotes aloides*) Sulfatbelastungen meidet. Die auf diese Pflanzenart zur Eiablage angewiesene Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) ist davon indirekt ebenfalls betroffen. Beide gehören zum Beispiel zur Artenausstattung des FFH-Lebensraumtypes 3150.

Steigende Eisengehalte – etwa aus beim Grundwasserwiederanstieg anspringenden diffusen Quellen – können die Kiemen wasserbewohnender Larven zusetzen und so die Lebensgemeinschaft schädigen.

Für die von der Einleitung der Sumpfungswässer betroffenen Oberflächengewässer sind keine weniger strengen Umweltziele definiert. Angesichts der hohen Vorbelastung sind zusätzliche Einträge von Sulfat und Eisen durch die hier gegenständliche Planung nicht mit dem Verschlechterungsverbot der WRRL vereinbar.

6. Schaffung des Welzower Sees

Der Umweltbericht räumt auf S. 184 ein, dass die Seeoberfläche die Verdunstungsverluste erhöht und sieht andererseits die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verringerung der Verdunstungsverluste zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass die Verdunstungsverluste des Sees nicht quantifiziert werden und keine Verkleinerung der Seefläche als wichtigste Maßnahme zu deren Verringerung untersucht wird.

Die gesamte Wasserbilanz des Sees wird im Umweltbericht verschwiegen und dazu lediglich auf die nicht öffentlich ausgelegte Unterlage IWB 2010a verwiesen. Damit verletzt die vorliegende Umweltprüfung wiederholt Mindeststandards an Transparenz und fachlicher Nachvollziehbarkeit. Wir behalten uns vor, nach Auswertung der nicht ausgelegten Unterlagen ausführlich zur Schaffung des „Welzower Sees“ Stellung zu nehmen.

7. Lieferung von Grubenwasser nach Schwarze Pumpe

Der Entwurf des Braunkohlenplanes formuliert in Ziel 11:

„Das im Bereich des Tagebaues Welzow-Süd anfallende Sumpfungswasser ist vorrangig als (...) Brauchwasser für den Industriepark Schwarze Pumpe, insbesondere der Kraftwerksversorgung mit dem Ziel der Mehrfachnutzung des gehobenen Grundwassers einzusetzen.“

Umweltwirkungen dieses Zieles wurden im UB nicht geprüft. Tatsächlich ist das Ziel keinesfalls schutzgutunterstützend. Es führt zu einem Entzug großer Mengen Grundwasser aus dem regionalen Wasserhaushalt, da dieses in den Kühltürmen des Kraftwerkes Schwarze Pumpe verdampft werden soll. Die Mengen wären zu quantifizieren und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu untersuchen gewesen, was jedoch nicht erfolgte. Die Prüfbögen 29 und 30 versuchen zu suggerieren, dass es sich bei der Brauchwasserversorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe um ein Schutzgut der Umweltprüfung handele. Tatsächlich handelt es sich aber um einen nachteiligen Eingriff in den Wasserhaushalt, für den es zudem genehmigungsrechtlich keinerlei Bestandsschutz gibt. (Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörde nach WHG)

Der Planentwurf widerspricht hier eklatant seiner eigenen Argumentation, nach welcher die Verstromung der Braunkohle nicht Thema des Braunkohlenplanes wäre. Wäre tatsächlich die

Verstromung und ihre Auswirkungen „weder Gegenstand des Regelungskreises des Braunkohlenplans noch seiner SUP und des diesbezüglichen Umweltberichtes.“ (UB, S. 54), so ist die zitierte Festlegung in Ziel 11 bereits aus diesem Grund zu streichen. Sie dient jedoch in jedem Fall nicht dem Allgemeinwohl und ist bei sachgerechter Ermittlung und Bewertung ihrer Umweltwirkungen abzulehnen. Der damit verbundene Entzug von jährlich mehreren Millionen Kubikmetern Wasser aus dem regionalen Wasserhaushalt ist zu vermeiden.

Nach § 40 Abs. 4 Nr. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung ist für Verbrauch und Nutzung von Tagebauwässern ein geringeres Wassernutzungsentgelt zu zahlen als normalerweise für gehobenes Grundwasser. Eine Änderung dieser wettbewerbsverzerrenden Regelung ist zwar beabsichtigt, aber noch nicht vom Landtag beschlossen. Die gewählte Formulierung des Zieles 11 soll offenbar auch sicherstellen, dass für Kühlwasser des Kraftwerkes Schwarze Pumpe diese Ermäßigung in Anspruch genommen werden kann, so lange sie im Gesetz vorgesehen ist. Damit soll die Zielformulierung konkrete finanzielle Vorteile für den Betreiber des Kraftwerkes Schwarze Pumpe organisieren. Dies ist nicht mit dem Regelungsgehalt eines Braunkohlenplanes vereinbar und würde zudem einer indirekten Subventionierung der Braunkohlenwirtschaft dienen.

8. Nutzungseinschränkungen durch Grundwasserabsenkung

Ziel 12 Satz 3 des Entwurfes lautet:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen sowie im Rahmen der Landbewirtschaftung innerhalb des Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenabbaues sind die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Grundwasserwiederanstieges zu beachten.“

Diese Zielformulierung dient nicht wie in Prüfbogen 33 dargestellt lediglich dem „Schutz baulicher Anlagen und infrastruktureller Einrichtungen vor Gefährdungen durch den Grundwasserwiederanstieg.“ Vielmehr begründet sie eine umfassende Nutzungseinschränkung für Baumaßnahmen, Infrastruktur und Landbewirtschaftung. In der Praxis drohen die genannten Nutzungen von den Prognosen und Bewertungen des privatwirtschaftlichen Tagebaubetreibers abhängig gemacht zu werden, da dieser das Grundwassermodell betreibt. Es soll zudem offenbar verhindert werden, dass für Nutzungseinschränkungen Ersatz nach dem Verursacherprinzip geleistet werden muss.

Sie stellt faktisch einen Nutzungsvorrang für Auswirkungen der Braunkohlenwirtschaft vor anderen Planungen und Nutzungen dar, der räumlich weit über das kartenmäßig dargestellte Abbaugelände und die Sicherheitslinie hinaus reicht. Zeitlich ist nach den Ausführungen der Umweltprüfung eine Wirkung bis etwa zum Jahr 2100 zu erwarten. Weder räumlich noch zeitlich ist der Geltungsbereich dieser Nutzungseinschränkungen ausreichend bestimmt, ermittelt oder begründet worden. Zu diesem Satz existiert im Planentwurf keinerlei Begründung. Im Umweltbericht wären seine Folgen auf die Wirtschaftlichen und die Landnutzungsmöglichkeiten der Region zu untersuchen gewesen. Das ist nicht erfolgt.

9. Weitere Möglichkeiten zur Schonung des Grundwassers

Die Grundwasserabsenkung des RTA II würde zu einer zeitlich verzögerten Wiederanstieg nördlich von Welzow führen würde, von dem das Einzugsgebiet des FFH-Gebietes „Koselmühlenfließ“ betroffen wäre (UB, Anhang 8, S. 4). Da das natürliche Einzugsgebiet nicht durch ein FFH-Gebiet am Tropf des Tagebaues gleichwertig kompensiert werden kann, ist dies als erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach FFH-RL liegen nicht vor, da wie in dieser Stellungnahme gezeigt wird, kein überwiegendes oder gar zwingendes öffentliches Interesse am Plan besteht. Kommt es dennoch zur Inanspruchnahme des RTA II, ist bereits im Braunkohlenplan als Schutzmaßnahme eine Dichtwand auch für diesen

Bereich festzulegen.

10. Dichtwand

Die im Ziel Z 8 erwähnte Dichtwand wurde bereits durch einen Sonderbetriebsplan genehmigt. Mit dem Bau der Dichtwand wurde bereits begonnen. Das Ziel der Dichtwand ist es laut Bergbautreibenden, eine Grundwasserabsenkung im Bereich des räumlichen Teilabschnittes I zu ermöglichen und gleichzeitig die Erweiterte Restlochkette (Lausitzer Seenland) zu fluten. Obwohl es das Ziel ist, die Abströmverluste aus dem Lausitzer Seenland in den Tagebau Welzow-Süd I zu reduzieren, wird die Dichtwand in weiten Teilen in der Sicherheitszone des Tagebaues Welzow-Süd II geführt, obwohl der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Welzow-Süd II noch nicht planfestgestellt wurde.

Planentwurf und Umweltbericht gehen davon aus, es werde durch den Bau einer unterirdischen Dichtungswand eine sichere Abdichtung zwischen dem RTA II und der südlich angrenzenden Restlochkette hergestellt. Dies wird bezweifelt. Zum einen ist die Genehmigung dieser Dichtwand ebenso wie die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis des Tagebaues Welzow-Süd beklagt worden. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung steht noch aus. In der Begründung der Klage gegen die seit dem 1. Januar 2009 angewendete wasserrechtliche Genehmigung wird der Nachweis geführt, dass der gewählte Dichtwandverlauf langfristig zu größeren Abströmraten aus dem Lausitzer Seenland in den räumlichen Teilabschnitt I führt.

Zum anderen befindet sich der teilweise bereits begonnene Bau im Bereich der Bluno-Bahnsdorfer Rinne. Der im Bereich des Kohleflözes flächendeckend vorhandene Basishorizont kann in einer solchen Rinne teilweise ausgeräumt sein, so dass von der sicheren Funktionsweise der Dichtwand nicht auszugehen ist. Es drohen Um- und Unterströmungen, welche die Wirksamkeit in Frage stellen. Dadurch würde die Flutung des Lausitzer Seenlandes verzögert und die Grundwasserabsenkung für den Tagebau Welzow-Süd erschwert. Es handelt sich um das erste Dichtwandprojekt des Unternehmens Vattenfall, das unter vergleichbaren geologischen Bedingungen errichtet werden soll.

Hinzu kommt, dass die Dichtwand aus Gründen der Standsicherheit ausreichend Abstand von der Abbaukante benötigt. So

„ergeben sich bei Einhaltung der geforderten Sicherheitskoeffizienten für die Dichtwand Abstände von der Tagebaukante, die je nach vorgesehener Ausbildung der Kopfböschung zwischen 100 m und 300 m betragen. Hierzu ist jeweils ein Abstand von weiteren 60 – 90 m als Sicherheit für die Phase der Dichtwandherstellung hinzuzurechnen.“ (STOLL & Partner, Kurzgutachten zur technischen Machbarkeit einer Dichtungswand an der West- und Nordmarkscheide Tagebau Jänschwalde der Lausitzer Braunkohle Aktiengesellschaft, November 1998, S. 14)

Für den so erforderlichen Abstand der Dichtungswand von der Abbaukante von 160 – 390 m reicht eine Sicherheitszone von „in der Regel 150 Meter“ Breite nicht aus.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Bau der Dichtwand zeigen zudem, dass es ernsthafte Rückstände beim Baufortschritt gibt. Der Bau der Dichtwand ist aber Voraussetzung für die Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Letztlich lassen sich auch die Ziele des Braunkohlenplans Welzow-Süd II ohne Dichtwand nicht verwirklichen.

Die Dichtwand ist bei Verzicht auf die Inanspruchnahme des RTA II entlang der Grenze des RTA I zu führen, um den Grundwasserwiederanstieg im RTA II nicht zu behindern. In jedem Fall jedoch ist die Dichtwand komplett nördlich der Bluno-Bahnsdorfer Rinne innerhalb des Kohleflözes zu führen und der Abstand zwischen Dichtwand und Abbaukante deutlich zu erhöhen. Nur so kann die Dichtwirkung und die Standsicherheit garantiert werden.

IX. Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft

Die Bergbaufolgelandschaft wird ca. 4.470 ha umfassen und einen ca. 1.600 ha großen Restsee beinhalten. Ganz überwiegend sind in Brandenburg als Landnutzung „Gewässer“ und „Wald“ vorgesehen, vgl. Tabelle auf S. 48 des Entwurf Brandenburg. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur auf 1988 ha geschaffen werden. In Sachsen ist ausschließlich ein Teil des Welzower Sees vorgesehen, sowie ein Vorranggebiet Waldmehrung. Die Böschungs- und Randbereiche des Sees sollen als Renaturierungsflächen mit Flachwasserbereichen und Ruhezonon ausgebildet bzw. an den vorhandenen gewachsenen Bestand angepasst werden. (UB, S. 44).

Beide Planentwürfe beinhalten eine Karte für die Bergbaufolgelandschaft. Im Entwurf Brandenburg sind Ziele 24 ff. hierauf gerichtet, im Entwurf Sachsen Ziel 12ff. Die Zielkarte Brandenburg ist raumordnungsrechtlich unklar, da im Zusammenhang mit Ziel 25 und 26 nicht erkenntlich ist, ob es sich bei den dargestellten Nutzungen um Vorranggebiete handeln soll, wie dies etwa im sächsischen Entwurf der Fall ist. Im Text heißt es, es sollen „Größenordnungen“ der Nutzungen umgesetzt werden.

Angesichts der Erfahrungen mit den Bergbaufolgelandschaften und der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsplanung wird die Annahme des Plangebers, eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft könne vorausgesetzt werden, grundsätzlich bezweifelt. Es wird **gerügt**, dass die Planentwürfe die Bergbaufolgelandschaften als „blühende Landschaften“ darstellen. Insbesondere ist abwägungserheblich die langwierige Zeitspanne, in der der Abbau und sodann die Widernutzbarmachung vonstatten gehen. Für die Randbetroffenen bedeutet dies, dass sie über Jahrzehnte entweder neben dem Abbau oder aber neben „Mondlandschaften“ wohnen. Auch dies stellt eine Grundrechtsbetroffenheit eines jeden Einzelnen Anwohners dar.

Im Einzelnen:

Ziel 24 Satz 3 im Entwurf Brandenburg ist nicht eindeutig formuliert. Es ist nicht klar, welcher räumliche Bereich mit „südöstliche Grenze zur Stadt Welzow“ konkret gemeint ist. Grammatikalisch müsste es sich um die südöstliche Grenze des zuvor genannten Teilabschnittes I handeln, diese grenzt jedoch gar nicht an die Stadt Welzow. Zudem muss der Bereich eindeutig abgegrenzt sein, für den ein verbindliches Ziel der Landesplanung aufgestellt werden soll. Dies würde hier zusätzlich eine Kartendarstellung erfordern.

Z 28 (Entwurf Brandenburg) ist unklar bzw. möglicherweise nicht umsetzbar. Die Aufforstungspraxis in der Region beinhaltet aufgrund der Bodenqualität auf den Kippen oft keine „Mischwälder“, sondern im wesentlichen Nadelholz. Im Umweltbericht finden sich keine detaillierten Angaben zu der Machbarkeit der Ansiedlung von ökologisch wertvollem Mischwald. Insoweit zudem eine Anpassung an die Bergbaufolgelandschaft außerhalb des Planbereiches (etwa um den Sedlitzer See) geschaffen werden soll, besteht ein Widerspruch innerhalb des formulierten Ziels.

Ziel 29 (Brandenburg) beinhaltet die Herstellung des Welzower Sees. Wie im UB auf S. 193 ausgeführt wird, würde ein Welzower See aufgrund seines vergleichsweise niedrigen Wasserspiegels von 104 m NHN steile gewachsene Böschungen aufweisen. Der Wasserspiegel läge dabei etwa 10 Meter unter der heutigen Geländeoberfläche. Damit wäre kein harmonischer landschaftlicher Übergang vom Stadtgebiet zum See möglich. Die Lage des Sees in direkter Nachbarschaft zum Sedlitzer Sees ist zudem unter Sicherheitsaspekten (s.o.) nicht zu rechtfertigen. Eine Abwägung dieses Abbauverlaufs ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

In Ziel 30 (Brandenburg) ist die Wiederherstellung der Straßenverbindung zwischen der Stadt Welzow und der B 156 über die Kippe des Tagebaues vorgesehen. Es ist angesichts der zahlreichen Rutschungsereignisse in der Bergbaufolgelandschaft zu bezweifeln, ob eine solche Verlegung von Verkehrsstrassen auf die Kippe sicher und verantwortbar ist. Im Rahmen des Planverfahrens wären Machbarkeit und Sicherheit der Trassenverlegungen zu untersuchen, die

Risiken, notwendigen Sicherungsmaßnahmen und die resultierende Nachsorge konkret zu ermitteln und zu bewerten gewesen. Dies ist nicht erfolgt. Es bestehen Zweifel, ob das Konzept einer Rütteldruckverdichtung bis zur Tiefe von lediglich 20 Metern ausreicht. Es wäre daher z.B. zu untersuchen gewesen, ob eine Verdichtung bis auf den gewachsenen Untergrund der Kippe die Sicherheit erhöhen würde.

Karte 1.6 des UB prognostiziert für das Nordostufer des Sees ein starkes Grundwassergefälle. Dies kann die Standsicherheit besonders gefährden und stellt die in diesem Bereich geplante Straßenverbindung zusätzlich in Frage.

Für die Innenkippenbereiche des „Änderungs- und Verkippungsbereiches“ prognostiziert Karte 1.10 des UB großflächig Grundwasserflurabstände von weniger als 5 Metern. Da schwere Fahrzeuge unter solchen Umständen Initiale für Setzungen und Rutschungen des gekippten Bodens darstellen können, ist mit dauerhaften Einschränkungen der Tonnage und Frequenz solcher Fahrzeuge zu rechnen. Dies erschwert die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblich, welche der Planentwurf aber in diesem Bereich vorsieht.

Grundsätzlich sind die künftigen Geländehöhen weder aus dem Planentwurf, noch aus dem Umweltbericht ersichtlich. Dies ist nicht nachvollziehbar, da sie für die erfolgte Berechnung der Grundwasserflurabstände detailliert bekannt sein müssen.

X. Naturschutz

1. Allgemeines

Durch die Inanspruchnahme des Teilabschnitts 2 wird alle dort befindliche Vegetation abgeräumt. Alle dort vorkommenden Habitate werden vernichtet, alle dort lebenden Tiere werden vergrämt oder getötet, teilweise auch mit ungewissem Erfolg umgesetzt. Der Braunkohlentagebau ist der bedeutendste Eingriff in den Naturhaushalt, der in Deutschland denkbar ist.

Der Grundansatz der Planentwürfe und auch des Umweltberichts ist es, diesen Eingriff unter Hinweis auf „wertvolle Biotope und Habitate“ in der Bergbaufolgelandschaft zu bagatellisieren. Dies muss grundsätzlich zurück gewiesen werden. Vorliegend soll zum Zwecke des Stromexports und zur Mehrung des Vermögens des Konzerns Vattenfall bzw. dessen Anteilshabern nach bereits in der Vergangenheit flächenhaft vorgenommenem Abbau von Braunkohle nunmehr ein weiteres Areal von 1.909 ha Abbaugelände auf brandenburgischem und nur 46 ha auf sächsischem Staatsgebiet für die Natur **komplett vernichtet** werden. Es wird bemängelt, dass sich dies in der Abwägung und auch in den Zielvorgaben in keiner Weise widerspiegelt. Insgesamt handelt es sich nach der Methodik von UVP und SUP um erhebliche, ja massive Umwelteinwirkungen.

Im Entwurf Brandenburg befassen sich mit dieser Thematik Z 6 ff., im Sächsischen Entwurf findet sich keine ausdrückliche Zielbestimmung.

„Z6:

Die bergbaubedingten Eingriffe und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Abbaubereich sind vorrangig im Zuge der Wiedernutzbarmachung unter Berücksichtigung des Änderungsbereiches des Teilabschnittes 1 gemäß Anlage 2 auszugleichen. Für rechtlich besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind geeignete Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorzusehen, wenn ein Ausgleich im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nicht erfolgen kann.

Geeignete Flächen der Sicherheitszone sind unter Beachtung des Immissionsschutzes für Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchG zu nutzen.

Der wertgebende Bestand des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ ist zu erhalten.

G 2: Die im Vorfeld des Tagebaus bestehenden ökologischen Funktionen sollen so lange

wie möglich erhalten werden.

G 3: Mit der neu zu gestaltenden Bergbaufolgelandschaft soll ein breites Spektrum abiotischer Standortfaktoren geschaffen werden, die unabhängig von der Zielnutzung die Grundlage für eine Vielfalt von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bilden.“

In der Alternativenprüfung spielt die Vermeidungspflicht aus § 15 Abs. 1 BNatSchG keinerlei Rolle. Dies wird **gerügt**.

Richtig wird dargestellt, dass im Rahmen der Raumordnung noch keine Notwendigkeit besteht, die Eingriffsregelung bereits abzuarbeiten (vgl. BVerwGE 118, 181, 196 ff.), vgl. UB S. 238. Dennoch erfolgt auch über die Zielstellung im Entwurf Brandenburg eine Verknüpfung der Eingriffe mit dem Kompensationsmöglichkeiten.

2. Zielvorgaben

Der in Ziel 6 (Brandenburg) formulierte Vorrang einer naturschutzrechtlichen Kompensation in der Bergbaufolgelandschaft ist nicht sachgerecht.

Stattdessen sind Konzepte zu entwickeln, wie die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts so zeitnah und weitreichend wie möglich wiederhergestellt werden können. Es ist zu beachten, dass die Bergbaufolgelandschaft des Teilabschnitts I bereits als Kompensation für die dort in Anspruch genommene Natur und Landschaft fungieren soll, was aufgrund der langen Zeitspanne zwischen Eingriff und „Renaturierung“ bereits äußerst bedenklich ist. Im Bereich des Abschnitts I verbleibt daher kein Spielraum für anrechenbare Kompensationen zum Eingriff im Abschnitts II.

Die Reife und entsprechende Wiederherstellungsdauer im Teilabschnitt II von Devastierung bedrohter Biotope muss zu einem Flächenaufschlag bei der Kompensation führen. Je nach Biotoptyp benötigen neu angelegte Flächen in der Regel mehrere Jahrzehnte, bis sie dieselben ökologischen Funktionen erfüllen wie die in Anspruch genommenen. Dies muss in einem entsprechenden Kompensationsfaktor bei der Festlegung der Flächen berücksichtigt werden. Aufgrund der langen Zeitdauer des bergbaulichen Eingriffes selbst kommt es zusätzlich zu dieser Entwicklungszeit der Biotope zu einer zeitlichen Lücke zwischen Inanspruchnahme und Beginn der Wiedernutzbarmachung, die ebenfalls zu Flächenaufschlägen bei der Kompensation führen muss.

Dies wird im Planfeststellungsverfahren für die Tötung/Störung von geschützten Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht hinzunehmen sein. Dort ist – so denn CEF Maßnahmen in Betracht kommen – eine vor dem Eingriff fertig gestellte Kompensation nachzuweisen.

Daher ergibt sich bei dem Versuch, die in Anspruch genommene Natur ausschließlich innerhalb der Sicherheitslinie zu kompensieren zwangsläufig ein Defizit. Die Kompensation des Eingriffes muss daher zum großen Teil außerhalb der Sicherheitslinie stattfinden. Hierfür hätte die Umweltprüfung Konzepte und Möglichkeiten untersuchen müssen.

Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass für die Zerstörung des Zollhausteiches ein vergleichbares Stillgewässer zeitnah außerhalb der Sicherheitslinie anzulegen wäre, da sonst über mehrere Jahrzehnte ein Mangel an entsprechenden Lebensräumen existieren würde.

Die ökologische Qualität des geplanten „Welzower Sees“ muss bezweifelt werden. Die Prognosen zur Wasserqualität sind nicht veröffentlicht worden und können hier nicht geprüft werden. Akteneinsicht wurde beantragt.

Es bestehen aufgrund der nicht ausgeräumten Versauerungsproblematik Zweifel daran, dass der See eine „hohe Vielfalt pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften aufweisen“ (UB, Anhang 9, S. 19) wird.

Die im Anhang 9 des Umweltberichtes entworfene Kompensationsbilanz ist zurückzuweisen.

Anhang 9 verfolgt ganz offensichtlich nicht das Ziel, im Sinne des Allgemeinwohls die nötige Kompensation zu ermitteln, sondern dem Bergbautreibenden möglichst geringe Kosten für Naturschutzmaßnahmen zu garantieren.

Es bleibt unverständlich, warum der Grundsatz G 2 nicht als verbindliches Ziel formuliert wird. Zusammen mit der Wortwahl „sollen“ und „so lange wie möglich“ ist die Aussage so insgesamt dreimal abgeschwächt. Im Falle einer Inanspruchnahme des Teilabschnitts II ist sie schärfer und verbindlicher zu formulieren.

3. FFH-Gebietsschutz

3.1 Allgemeines

Der Plan berührt die folgenden geschützten Gebiete (aus UB, S. 243).

„Gebiete, die vollständig oder partiell im Untersuchungsgebiet liegen

- FFH Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ DE4450-301
- FFH Gebiet „Koselmühlenfließ“ DE4251-302
- FFH Gebiet „Talsperre Spremberg“ DE4352-301
- SPA Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE4450-421, Teilfläche Welzow-Süd
- SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ DE4450-451

Gebiete als Bestandteil des SPA-Gebietes „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“

- FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ DE 4450-302“

FFH-Screenings/Vorprüfungen sind dem Umweltbericht als Anlage 8 beigelegt. Für 5 Gebiete werden Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu dem Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ ist dem Umweltbericht nicht beigelegt. Dies wird **gerügt** und eine Stellungnahme (über die unten stehende hinaus) nach Akteneinsicht ist vorbehalten.

Die Ergebnisse des Screenings werden für die Gebiete bezweifelt, bei denen in der tabellarischen Zusammenfassung Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, also insbesondere für das Gebiet „Koselmühlenfließ“ und „Talsperre Spremberg“.

Insgesamt werden sich aus der kritischen Betrachtung der Grundwasserauswirkungen des Vorhabens weitere Beeinflussungen der verschiedenen Gebiete ergeben. Eine weitere inhaltliche Stellungnahme bleibt vorbehalten.

3.2 FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“

Ein großer Teil des FFH-Gebietes „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ liegt im Bereich des Braunkohlenplangebietes. Das FFH-Gebiet wurde insbesondere wegen des Vorkommens der Sand-Siberscharte (*Jurinea cyanoides*) ausgewiesen. Es handelt sich um eine prioritäre Art* im Sinne des Anhanges II zur FFH-Richtlinie. Es ist das einzige Vorkommen dieser Pflanzenart in Brandenburg. Das Vorkommen dieser Pflanzenart ist überregional bedeutsam. Es werden regelmäßig Pflegemaßnahmen zum Schutz dieses Vorkommens durchgeführt, die insbesondere das Ziel haben, konkurrenzstärkere Pflanzenarten zu unterdrücken. Dieses flächenhafte Plaggen ist eine für den Erhalt des Bestandes erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahme. Versuche, einzelne Exemplare der Sand-Silberscharte an einen anderen Standort umzupflanzen, waren nicht erfolgreich. Außerdem kommen das Doldige Winterlieb, das Gewöhnliche Katzenpfötchen, die Heide-Nelke, der Körnchen-Steinbrech, die Sand-Strohblume, die Strand-Grasnelke, der Sand-Tragant, der Ästige Rautenfarn und der Mond-Rautenfarn als besonders oder streng geschützte Arten vor. Weite Teile des FFH-Gebietes werden durch Binnendünenkomplexe mit

Grasnelkenfluren, Kleinschmielenrasen, Thymian-Schafschwingelrasen, silbergrasreiche Pionierfluren und Schafschwingel-Kiefernwälder eingenommen.

Das FFH-Gebiet kann als Refugium gefährdeter Arten zur Wiederansiedelung in der Bergbaufolgelandschaft dienen. Im Moment hat sich der Bestand der Sand-Silberscharte stabilisiert. Eine Abgrabung eines Teils des FFH-Gebietes würde der möglichen Ausbreitung der Art entgegenstehen.

Im FFH-Gebiet kommen die an die genannten Biotope gebundenen besonders oder streng geschützten Arten Ziegenmelker, Heidelerche und Glattnatter vor. Außerdem ist das FFH-Gebiet Lebensraum des Braunen Langohrs, dessen Quartiere sich auch auf dem benachbarten Flugplatzgelände befinden.

Die Meldung der FFH-Gebiete war im Land Brandenburg im Jahr 2000 im Wesentlichen abgeschlossen worden. Das gemeldete FFH-Gebiet „Weißer Berg bei Bahnsdorf“ mit der Nummer 4450-301 umfasst 42,38 ha. Dabei wurden in den Steckbrief neben der prioritären Art Sand-Silberscharte folgende Lebensraumtypen, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützt sind, aufgenommen: Sandheiden mit Besenheide und Ginster; offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. Diese wertvollen Biotope befinden sich in weiteren Teilen des Geltungsbereiches des Braunkohlenplanentwurfes auch außerhalb des FFH-Gebietes.

Die Unterschutzstellung von Teilen des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet nach nationalem Recht erfolgte erst mit der Verordnung vom 7. September 2009. Die Abgrabungen im Geltungsbereich des Braunkohlenplans und die geplante Flutung des Tagebaurestloches würden das Naturschutzgebiet in jedem Fall beeinträchtigen. Die Schutzgebietsverordnung lässt (außer bei sicherheitstechnischen Maßnahmen) Maßnahmen auf der Grundlage von Braunkohlenplänen nur im Einvernehmen mit dem LUGV zu. Ein Teil des Naturschutzgebietes war bereits vorher als Flächennaturdenkmal geschützt, das teilweise auch außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Konkrete Angaben zu diesem Flächennaturdenkmal fehlen im Entwurf des Braunkohlenplanes.

Besonders ist zu kritisieren, dass nur ein 28 ha großes Teilgebiet des 42 ha großen FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Diese Beschränkung war nicht etwa Ergebnis einer naturschutzfachlichen Betrachtung. Vielmehr heißt es dazu im Umweltbericht auf Seite 121:

„Der Kernbereich des Vorkommens der wertgebenden Sandsilberscharte befindet sich außerhalb des Abgrabungsbereiches ... Im Interesse des Schutzes dieses Kernbereiches wurden im Oktober 2006 bei einer Beratung von Bergbaubetreibenden und den Naturschutzbehörden „...Festlegungen zur Veränderung des Trassenverlaufes der Dichtwand sowie der Abgrabungsgrenze und aus naturschutzfachlichen Aspekten zur Überprüfung der derzeitigen räumlichen Ausweisung des FFH-Gebietes getroffen ... Mit der räumlichen Ausweisung des Naturschutzgebietes ... erfolgte die Umsetzung.“

Dass der Bergbaubetreibende hier Einfluss auf die Grenzen des NSG nehmen konnte, ist aus der Sicht der Verbände zu beanstanden. Im Unterschutzstellungsverfahren haben anerkannte Naturschutzverbände mit Schreiben vom 17. 7. 2008 an das LUA und vom 7. 7. 2009 an das MLUV diese Flächenreduzierung kritisiert. Eine Verkleinerung des FFH-Gebietes hat bisher nicht stattgefunden, obwohl es auf Seite 121 des Umweltberichtes weiter heißt: „Die erforderliche Meldung zur Präzisierung der Abgrenzung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission soll im 1. Halbjahr 2011 erfolgen.“ Dass dies nicht verwirklicht worden ist, wird begrüßt. Tatsächlich nimmt das Vorhaben damit ein FFH-Gebiet auch räumlich in Anspruch. Denn rechtlich maßgeblich ist das bislang an die EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet.

4. Artenschutz

Im Umweltbericht heißt es hierzu:

„Die „Überschlägige Prüfung der Ausnahmefähigkeit von den Verboten des Besonderen Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der BKP zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollständig auszuschließen sind.

Nach Erfahrungen aus vergleichbaren Planungen und Verfahren, wie beispielsweise zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird es jedoch voraussichtlich keiner Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedürfen, weil die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 vorliegen werden.

Trotzdem wurde vorsorglich eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Festlegungen der Braunkohlepläne in Verbindung mit den vorliegenden zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie fehlender zumutbarer Alternativen die erforderlichen Voraussetzungen für die in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren gemäß § 45 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG erfüllen (vgl. Anhang 10).“ (S. 245)

Vor dem Hintergrund der fehlenden energiepolitischen Notwendigkeit des Aufschlusses des Teilabschnitts II, der oben bereits dargelegt wurde, ist diese Aussage falsch. Es ist zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Vorfeldräumung erfüllt werden. Die Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) werden nicht vorliegen.

Zum Kamm-Molch und zum Großen Mausohr ist folgendes anzumerken:

Im Flugplatzbereich kommt unter anderem der Kamm-Molch vor. Dabei handelt es sich um eine Art, die sowohl nach der Bundesartenschutzverordnung als auch nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützt ist. Da der Erhaltungszustand dieser Art in Brandenburg als unzureichend eingestuft wurde, ist die Zerstörung der Habitate dieser Art auszuschließen. Diese Amphibienart kommt aber auch im FFH-Gebiet „Koselmühlenfließ“ vor, das bereits durch die Grundwasserabsenkung der bestehenden Braunkohlentagebaue stark beeinträchtigt wurde. Das Gebiet wird heute zu großem Teil über das Steinitzer Wasser und das Petershainer Fließ mit Sümpfungswasser gespeist. Dadurch ist die Wasserqualität beeinträchtigt. Durch den neuen Tagebau Welzow-Süd Teilfeld II würde sich diese Beeinträchtigung weiter fortsetzen. Ähnliche bergbaubedingte Beeinträchtigungen bestehen auch für das Vorkommen des Kamm-Molches im FFH-Gebiet „Talsperre Spremberg“. Eine weitere sowohl nach Anhang II als auch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art ist das Große Mausohr, das in Bauten auf dem Flugplatz und am Siedlungsrand von Welzow seine Quartiere hat.

Auf diese Zusammenhänge geht die artenschutzrechtliche Prüfung nicht ein.

5. geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile

Bei der im Entwurf des Braunkohlenplanes vorgesehenen Abgrabung würde eine große Anzahl von nach § 32 des BbgNatSchG geschützten Biotopen und nach § 31 BbgNatSchG geschützten Alleebaumbeständen in Anspruch genommen.

Weitere Auswirkungen auf besonders geschützte Feuchtbiotop sind durch die Grundwasserabsenkung zu erwarten. Bei Nichtumsetzung des Braunkohlenplanes würden sich diese Feuchtbiotop positiv entwickeln, während sich bei Verwirklichung des Braunkohlenplanes diese Feuchtgebiete erst mit dem Erreichen des Endzustandes stabilisieren würden.

Der Umweltbericht geht von 4,45 km Baumreihen und Alleen und von 0,29 km streifenförmigen Obstgehölzen im räumlichen Teilabschnitt II aus. Diese dürften zu großem Teil unter den Schutz

von § 31 des BbgNatSchG, zu einem kleinen Teil auch von § 32 BbgNatSchG (Streuobstbestände) fallen. Diese Inanspruchnahme von geschützten Gehölzen wird im Umweltbericht ungenügend dargestellt.

Der Landkreis Spree-Neiße hat eine eigene Baumschutzverordnung, die Bäume außerhalb des Waldes als geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 des BNatSchG und § 24 des BbgNatSchG ausweist. Für den Innenbereich der Stadt Welzow gilt diese Verordnung nicht. Hier erfolgte die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil durch die Baumschutzsatzung der Stadt Welzow. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz hat ebenfalls die Bäume außerhalb des Waldes durch eine Gehölzschutzverordnung als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Diese Schutzausweisungen werden bei der Darstellung der gesetzlich geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Umweltbericht nicht erwähnt.

Der Obere Landgraben (Graben bei Haidemühl) besitzt mit seinen artenreichen Säumen besondere Bedeutung für den Biotopverbund, der bei der Abgrabung unterbrochen werden würde. Ein großer Teil des Flugplatzgeländes wird von Sandtrockenrasen und anderen besonders geschützten Trockenbiotopen eingenommen. Dies trifft auch für den Weißen Berg und den Dünenzug zwischen Proschim und Welzow zu (siehe Abb. 6 auf S. 109 des Umweltberichtes). Insofern ist Tabelle 49 auf S. 222 vollkommen unvollständig und entspricht nicht dem festgelegten Untersuchungsrahmen. Hier werden nur die gesetzlich geschützten Biotope im Gebiet des Weißen Berges aufgelistet, obwohl die gleichen Biotoptypen auch auf dem Flugplatz und auf dem Dünenzug anzutreffen sind. Die naturnahen Bereiche von Gewässern (Zollhausteich, Oberer Landgraben) und die entsprechend Tabelle 25 auf Seite 107 des Umweltberichtes im Teilabschnitt II vorhandenen Feuchtwiesen werden nicht erwähnt.

6. Zollhausteich

Der Zollhausteich ist ein ehemals natürliches Gewässer, das mit Flaschenton abgedichtet wurde und aus Sumpfungswasser gespeist wird. Hier wurden verschiedene Amphibienarten (Erd-, Kreuz- und Knoblauchkröte, Gras-, Moor und Teichfrosch) und Reptilienarten (Ringelnatter, Waldeidechse und in Randbereichen Zauneidechse) nachgewiesen. Wegen der Nutzung als Angelgewässer ist die Bedeutung als Laichgewässer für Lurche vergleichsweise gering. Bemerkenswert ist der Nachweis von 30 Libellenarten. Neben der besonders seltenen Östlichen Mosaikjungfer wurden u. a. Keilfleck-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer, Glänzende Binsenjungfer, Kleine Pechlibelle, Schwarze und Sumpf-Heidelibelle festgestellt. Das Ziel, den Teich so lange wie möglich mit Sumpfungswasser zu bespannen dient den Zielen des Naturschutzes und der naturnahen Erholung.

Auf Seite 17 des Anhangs 10 ist als vorgezogene Maßnahme die Anlage von Ersatzlebensräumen genannt. Hier fehlen genauere Angaben. Zwar ist im Rahmen der Rekultivierung die Anlage von Gewässern vorgesehen, im Interesse des Artenschutzes müssen die Ersatzlebensräume schon vor Beginn des Eingriffes geschaffen werden, um eine Umsiedlung zu ermöglichen. Entsprechende Flächen sind im Braunkohlenplan auszuweisen.

XI. Umweltbericht ungenügend

Der Umweltbericht ist in verschiedener Hinsicht ungenügend. Am Beispiel der vorhandenen Alternativenprüfung wurde dies bereits diskutiert. Hier werden weitere einzelne Kritikpunkte beschrieben. Insgesamt wird **beantragt**, den

Umweltbericht neu zu beauftragen, nachzubessern und diesen sodann neu auszulegen.

Formal wird beanstandet, dass Anhang 5 der Umweltprüfung nicht vollständig lesbar ist, zudem auf S. 18, 19 und 24 in Anhang 9 der Umweltprüfung Verweise nicht zu deuten sind („Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden“).

1. Globales Klima

Bereits in der Scopingphase des Planverfahrens haben die anerkannten Naturschutzverbände gefordert, den globalen Klimaschutz als Prüfobjekt in den Umweltbericht bzw. die Strategische Umweltprüfung aufzunehmen. Diesem Anliegen wie auch einem inhaltsgleichen Antrag des Greenpeace e.V. vom 2.12.2010 wurde nicht gefolgt. In der Entscheidung über die Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen des Scopings vom 25.5.2010 war stattdessen ausgeführt:

„Das Thema CO₂-Problematik und Klimaschutz findet in dem Braunkohlenplanverfahren seine entsprechende Berücksichtigung... Auch wenn also die raumordnerische Sicherung der Lagerstätte durch die Braunkohlenplanung selbst weder unmittelbar noch mittelbar einen CO₂-Ausstoß bewirken kann, soll dieser Aspekt innerhalb des Braunkohlenplanes in einem gesonderten Kapitel, außerhalb des Festlegungsteils, hinreichend gewürdigt werden. Damit ist der CO₂-Ausstoß kein Gegenstand der SUP.“ (S. 3) Vielmehr ist der globale Klimaschutz in den Entwürfen lediglich im Rahmen der Vorüberlegungen erwähnt (Entwurf Brandenburg, S. 14 f., Entwurf Sachsen, S. 4 f.)

Im Umweltbericht wird zudem auf das Anliegen wie folgt erwidert:

„Im Scoping-Prozess wurde gefordert, die Folgen der Verstromung der Braunkohle durch CO₂-Emissionen auf das globale Klima zu ermitteln und zu beschreiben. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Braunkohlenpläne auf die raumordnerische Entwicklung, Ordnung und Sicherung von Braunkohlelagerstätten und Tagebauen gerichtet sind. Gegenstand der SUP und des Umweltberichts sind also die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Umsetzung des Braunkohlenplans ausgehen. Die Umsetzung der Braunkohlenpläne, d. h. die Zulassung von Betriebsplänen zur Gewinnung der Braunkohle aus der in Brandenburg und Sachsen raumordnerisch zu sichernden Lagerstätte Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd, verursacht weder unmittelbar noch mittelbar klimaschädliche CO₂-Emissionen. CO₂-Emissionen, die sich auf das globale Klima auswirken können, entstehen erst bei der Nutzung in Form der Verstromung der gewonnenen Braunkohle in Kraftwerken. Mit dem Braunkohlenplan werden lediglich räumliche Sicherungen und Ordnungen für den Tagebau, aber keine Festlegungen für Kraftwerke getroffen, die aufgrund eigenständiger Verfahren geplant und zugelassen werden. Die Verstromung und ihre Auswirkungen sind somit ausweislich der Regelungen des RegBkPIG bzw. des SächsLPIG weder Gegenstand des Regelungskreises des Braunkohlenplans noch seiner SUP und des diesbezüglichen Umweltberichtes. Immissionen aus der Verbrennung von Braunkohle sind als Umweltauswirkungen des Kraftwerksbetriebs und in den hierauf bezogenen Zulassungsakten und Planungen zu betrachten. Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Reduktion der CO₂-Emissionen soll durch ein Bündel von Maßnahmen erreicht werden, insbesondere durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien, Energieeinsparung, Effizienzsteigerung bei der konventionellen Energieerzeugung, Erprobung und Einführung technischer Maßnahmen (z. B. der CCS- Technologie) sowie den Handel mit Emissionszertifikaten. Für den Bereich der Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern hat sich die Bundesrepublik Deutschland für das Instrument des Emissionszertifikatehandels entschieden. Mit dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen – Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 08.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11.08.2010, wird der rechtliche Rahmen und die Grundlage für den Handel mit Emissionsberechtigungen in Deutschland vorgegeben. Mit dem CO₂-Zertifikatehandel besteht ein marktwirtschaftliches Instrument, den nationalen und internationalen Zielen zur CO₂-Reduzierung wirksam nachzukommen. Das Kraftwerk Schwarze Pumpe, in dem der Großteil der Braunkohle aus dem Teilabschnitt II verbrannt wird und das mit einem Wirkungsgrad von ca. 43 % bereits zu den weltweit modernsten und effizientesten Kraftwerken gehört, unterliegt ebenso wie die Kraftwerke Jänschwalde und Boxberg, für die

der Tagebau Welzow-Süd einen Nebenversorger darstellt, in vollem Umfang dem Emissionszertifikatehandel. Nach der novellierten EG-Emissionshandelsrichtlinie vom 5.6.2009 haben die genannten Kraftwerke ab 2013 die benötigten Emissionsberechtigungen für die Stromerzeugung vollständig ersteigern oder am Markt erwerben. Die bundesrechtlichen Regelungen zum Emissionszertifikatehandel bilden ein in sich geschlossenes regulatorisches Konzept, das gemeinsam mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlagenzulassung der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und der Bekämpfung des globalen Treibhauseffektes dient, Durch Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung können keine hiervon abweichenden unmittelbaren Anforderungen an die Verstromung in Kraftwerken gestellt werden oder in die raumordnerischen Umweltbetrachtungen eingestellt werden

Aus diesen Gründen sind die Folgen der Verstromung der Braunkohle durch CO₂-Emissionen auf das globale Klima in dieser SUP nicht zu ermitteln und zu beschreiben.“

Dem kann nicht gefolgt werden.

Zunächst ist die durch das ROG 2009 hervorgehobene Förderung des Klimaschutzes zu beachten. § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG beinhaltet den Grundsatz, die räumlichen Voraussetzungen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung zu schaffen. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist das Klima und der Klimaschutz als Grundsatz der Raumordnung ausdrücklich genannt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass dem allgemeinen Klimaschutz bei der Regionalplanung Rechnung getragen werden muss. Dazu gehört insbesondere auch die Verminderung des Kohlendioxidausstoßes. Der globale Klimaschutz gehört damit auch zu den maßgeblichen Abwägungsbelangen. (*Spannowsky/Runkel/Goppel*, ROG Kommentar, 2010, § 2, Rn. 143). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind bei der Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf das Klima zu ermitteln. Die fehlende Berücksichtigung von globalen Klimaschutzbelangen in die SUP stellt daher einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar.

Zudem ergibt sich die Ermittlungspflicht im Rahmen der SUP auch aus dem tatsächlichen Handlungsbedarf, der seinen Dimensionen oft noch verharmlosend dargestellt wird. Tatsächlich müssen in Deutschland die Treibhausgasemissionen um bis zu 95% reduziert werden, und das innerhalb der nächsten 40 Jahre (*Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, WBGU, Sondergutachten 2009, Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz, 2009, S. 2.*). Hierzu wurde schon oben ausgeführt (vgl. auch Verheyen, Die Bedeutung des Klimaschutzes bei der Genehmigung von Kohlekraftwerken und bei der Zulassung des Kohleabbaus, ZUR 2010, 403).

Vorliegend handelt es sich um ein im höchsten Grade klimarelevantes Vorhaben. Vor diesem Hintergrund ist der aktuellen Schlussfolgerung des *WBGU* nichts hinzuzufügen:

„Bei den relevanten Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft – ebenso wie in der breiten Öffentlichkeit – ist das Bewusstsein darüber, wie wenig Zeit tatsächlich noch bleibt, um einen gefährlichen Klimawandel zu verhindern, nur in Ausnahmefällen vorhanden. Die immensen Risiken der Erderwärmung scheinen weit entfernt und abstrakt zu bleiben.“

Beim vorliegenden Plan kann die „künstliche“ Grenze zwischen Planungsebene und Anlagen/Kraftwerksebene schon deshalb nicht gezogen werden, weil erklärtes Ziel der Planung ist, die Braunkohle im Kraftwerk Schwarze Pumpe zu verbrennen.

Ob Emissionszertifikate nach dem TEHG die ausgestoßenen Volumina an CO₂ abdecken ist in tatsächlicher Hinsicht irrelevant. Maßgeblich im Rahmen eines Umweltberichts sind die tatsächlichen Auswirkungen der Planung. Zudem ist vollkommen unklar ob und in welcher Weise und mit welchen Deckelungen der Emissionszertifikatehandel weitergeführt wird. Die vorliegende Planung ermöglicht immerhin die Braunkohleausbeute bis mindestens 2042.

Die SUP ist insoweit unvollständig und ermöglicht keine ordnungsgemäße planerische Abwägung.

Dies ergibt sich auch daraus, dass die CO₂ Emissionen aus der Änderung der Landnutzung und Abbautätigkeit in keiner Weise betrachtet werden. Dies ist ein erhebliches Ermittlungsdefizit.

2. Einschränkung des Prüfungsumfanges der SUP

Die Landesplanungsbehörde hat das Ergebnis der SUP manipuliert, indem sie in ihrem „Vermerk über die Entscheidung zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der im Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (...)“ vom 25.05.2010 dem beauftragten Gutachter eine Prüfung von Alternativen untersagt hat (S. 3). Erst nach der ersten Befassung des Braunkohlenausschusses mit dem Planentwurf im April 2011 wurde eilig ein Austauschblatt zu „Planungsalternativen“ angefertigt und dem Ausschuss als Tischvorlage in der Sondersitzung am 31. Mai 2011 zugänglich gemacht. (Niederschrift der 77. Sitzung des Braunkohlenausschusses vom 31. Mai 2011, S. 6 und Anlage 3) Auf diese Weise wurde eine angemessen gründliche Bearbeitung der Planungsalternativen in allen Phasen der Umweltprüfung verhindert.

3. Unabhängigkeit des SUP Gutachters

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) machten die Umweltverbände deutlich, dass sie das Gutachterbüro FUGRO Consult nicht als unabhängigen Gutachter in dieser Umweltprüfung akzeptieren können. FUGRO begleitete im Auftrag der Vattenfall Europe Mining AG über viele Jahre das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Beseitigung der Lacomaer Teiche, wo das Büro die Position des Unternehmens regelmäßig auch gegenüber den staatlichen Stellen durchzusetzen versuchte. Im Folgenden wurde FUGRO regelmäßig von Vattenfall für Parteivortrag vor den Verwaltungsgerichten herangezogen. Bezüglich gegenwärtiger Tätigkeiten für Vattenfall oder in Aussicht gestellte weitere Aufträge besteht keine Transparenz.

In die genannten Aufträge für LAUBAG/Vattenfall war Hendrik Zank in der Regel gemeinsam mit Bernd Wiedemann als Bearbeiter seitens FUGRO einbezogen, so zum Beispiel bei

- Umweltverträglichkeitsstudie zum Teilvorhaben I (Beseitigung der Lacomaer Teiche)
- Fachgutachterliche Stellungnahme vor dem Verwaltungsgericht Cottbus (Az. 3 L 469/06) vom 02.02.2007
- Fachgutachterliche Stellungnahme vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Az.: OVG 2 S 25.07) vom 23.04.2007

H. Zank ist nunmehr beim Unternehmen Vattenfall beschäftigt, wo er Naturschutzfragen bearbeitet (vgl. u.a. Protokoll der 83. Sitzung des Arbeitskreises Tagebau Jänschwalde des Braunkohlenausschusses am 09.06.2011). Damit liegt eine direkte personelle Verflechtung zwischen FUGRO und dem Bergbautreibenden vor.

Das Ausschreibungsverfahren ist zu wiederholen und ausschließlich Gutachterfirmen ohne jede geschäftliche oder personelle Verflechtung mit Vattenfall oder deren Tochterfirmen zu beauftragen.

4. Methodisches

Wie bereits oben im Rahmen der Wiedernutzbarmachung und Naturschutz erwähnt, sind die gewählten Vergleichsmaßszenarien im Umweltbericht grundsätzlich zu korrigieren.

Als Grundlage für die Prognose und Bewertung von Umweltwirkungen ist die Bergbaufolgelandschaft im Vergleich zur aktuellen Nutzung darzustellen. Analysiert werden müssen qualitative Unterschiede zwischen der heutigen Nutzung und der potenziell möglichen Nutzung nach Wiedernutzbarmachung. Darzustellen ist, welche Einschränkungen für die Nutzung bleiben (Veränderungen Wasserhaushalt, Bodengefüge, Ertragsfähigkeit der Böden,

Standortsicherheit zum Begehen, Bebauen und Nutzen der Flächen). Verluste der Eigenart und Vielfalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft müssen dargestellt und in Bildern visualisiert werden. Dies ist nicht erfolgt, wodurch der Eingriff insgesamt bagatellisiert wird.

Die Einstufung von Festlegungen in III Prüfgruppen im UB ist nicht nachvollziehbar. Warum viele der im Anhang I genannten Festlegungen keine erheblichen Umweltwirkungen haben, ist in keiner Form begründet. Die fachliche Einschätzung zum Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen müsste für viele Festlegungen getroffen werden. Die Einstufung der Erheblichkeit ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Der Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind teilweise nicht nachvollziehbar:

- Auf welcher Grundlage wird der Einwirkungsbereich von ca. 2,5 km um den Tagebau für Lärm- und Staubimmissionen angenommen?
- Ist nicht die Nulllinie zur Grundwasserbeeinflussung maßgeblich zur Abgrenzung des Grundwasserabsenkungsraumes? In keiner Karte ist diese Nulllinie dargestellt. Der Wirkungsraum wäre größer, weil jeweils die Grundwasserkörper und Einzugsgebiete der Oberflächengewässer komplett beeinträchtigt werden, wenn die Nulllinie bis in den Wasserkörper hinein reicht.
- Die Ableitung von Sumpfungswasser hat Auswirkungen auf das gesamte unterhalb der Einleitung liegende Einzugsgebiet.
- Die Entwicklung des Kippenmassivs hat Wirkungen im gesamten Grundwasserkörper, der von Versauerung im Bereich der Kippen belastet werden kann.
- Die Mobilisierung von Altlasten bei Sanierung und Beräumung kann über den Tagebau hinaus wirken
- Herstellung des "Welzower Sees" hat erhebliche Auswirkungen auf die Fließgewässer und Einzugsgebiete, die zur Flutung genutzt werden und auf die unterhalb im Einzugsgebiet liegenden Gewässer. Die möglicherweise stark beeinträchtigte Wasserqualität nach der Flutung hat unter Umständen erhebliche Wirkungen auf die Fließgewässer im unterhalb liegenden Einzugsgebiet. Eine Untersuchung der Wirkungen des Sees müssen auf der Ebene der SUP geprüft werden und dürfen nicht auf die Ebene der UVP verlagert werden.
- Die Entwicklung kulturfähiger Kippböden hat auch über den Änderungsbereich in TA II und TA I hinaus Wirkungen, weil insgesamt die Nutzbarkeit für die von Infrastruktur (Straßen, Versorgungsleitungen) oder die Nutzung (Wohnen, Industrie, Windkraftanlagen, Geothermie) eingeschränkt ist.

Zur Prognose und Bewertung der Umweltwirkungen ist methodisch folgendes anzumerken:

- Es geht auf der Ebene der SUP nicht darum, die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten (Immissionsschutz) zu überprüfen, sondern es geht darum für eine Abwägung aller Umweltwirkungen (einschl. Summenwirkungen, Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen) fachlich fundiert zu untersuchen. Es muss eine schutzgutbezogene Gesamtbeurteilung aller Wirkungen unter Einbeziehung der Vorbelastungen und der zu erwartenden Zusatzbelastungen erfolgen. Zeit- und Untersuchungsräume
- Umweltwirkungen für über 30 Jahre während des Abbaus sind in jedem Fall erheblich und sind fachlich und sachlich detailliert zu beschreiben und in Karten zu visualisieren. Der zeitliche Ablauf und die entsprechende „Lücke“ in der Kompensation bzw. Abwendung von Eingriffen durch Vermeidungsmaßnahmen ist unzureichend berücksichtigt.

Es sei zudem angemerkt, dass der Umweltbericht auf alte und nicht mehr geltende Rechtsnormen Bezug nimmt. Maßgeblich für die Planung ist allein das ROG 2009 und für Brandenburg das RegBkPIG von 2011. Dennoch wird im Umweltbericht Bezug genommen auf § 2a Abs. 4 (S. 17). Grundsätzlich sind daher sämtliche Bezüge zu geltenden Rechtsnormen und Zielbestimmungen der Raumordnung zu ändern. Denn durchlaufend wird für die maßgebenden Grundsätze der

Raumordnung die alte Fassung des ROG zitiert. Auch die Änderungen des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes (2009) sind nicht berücksichtigt.

XII. Andere Festlegungen Brandenburg

Hier wird Bezug genommen auf einzelne Festlegungen/Ziele des Entwurfs Brandenburg, die nicht bereits oben thematisch verortet wurden.

Ziel 13

Die durch den Plan steigende Gefahr von Bergschäden wird durch Ziel 13 nicht planerisch bewältigt. Die gewählte Formulierung, dass durch Bergbau bedingten Grundwasserentzug oder -wiederanstieg entstehende und entstandene Bergschäden an Gebäuden, Anlagen und Grundstücken, Vegetationsschäden und Ausfälle an privaten Wasserversorgungsbrunnen nach Maßgabe des Bundesberggesetzes zu entschädigen sind, ist selbstverständlich.

Die Formulierung gibt lediglich die bestehende gesetzliche Regelung wider.

Die in der Begründung zu Z 13 formulierten weiteren Pflichten für den Bergbautreibenden finden sich in der Zielfestlegung nicht wieder und binden daher den Bergbautreibenden nicht. So sind die Formulierungen, dass der Bergbautreibende die zuständigen kommunalen Baubehörden rechtzeitig über mögliche Beeinträchtigungen der Oberfläche in Folge der Führung des Tagebaus zu informieren hat und darauf hinzuweisen hat, dass bei Neubaumaßnahmen in bestimmten Gebieten bergbauliche Stellungnahmen der Bauherren beim Bergbautreibenden eingeholt werden sollten, um Bergschäden vorzubeugen bzw. bei dennoch eintretenden Bergschäden den Bergschadensersatzanspruch zu sichern, eine Wunschvorstellung des Plangebers. Abgesichert sind diese Verfahrensregelungen durch die Festlegung von Z 13 nicht.

In der Praxis droht die Abhängigkeit von bergbaulichen Stellungnahmen des Unternehmens „Neubaumaßnahmen in bestimmten Gebieten“ einzuschränken. Die sich darin ausdrückende Bergschadensgefahr stellt ein Investitionshemmnis und eine massive Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Ortschaften dar. Der Umweltbericht hätte die Bergschadensgefahr dahingehend analysieren müssen, ob sie durch die zu prüfenden Alternativen verringert werden kann. Dieses Ziel ist raumordnerisch „nicht erforderlich“ im Sinne des ROG und suggeriert eine Konfliktlösungskompetenz, die dem „Ziel“ nicht zukommt.

Ziel 15:

Das geplante Ziel 15 fordert eine indirekte Subventionierung des privatwirtschaftlichen Bergbauunternehmens durch den Staat. Dies ist nicht zulässig. Der Braunkohlenplan darf nicht vorschreiben, dass mit öffentlichen Mitteln Folgen der Braunkohlenwirtschaft gemildert oder kompensiert werden. Stattdessen ist das Verursacherprinzip anzuwenden.

So soll die Anbindung an die B 169 laut Begründung zu Ziel 15 ausdrücklich wegen des geplanten Tagebaues stattfinden.

Die vielfältigen Versuche zur indirekten Subventionierung der Kohlewirtschaft widerlegen offensichtlich die auf S. 10 des Planentwurfes aufgestellte Behauptung, die Braunkohle sei ein subventionsfreier Energieträger. Laut § 31 des Bundesberggesetzes ist eine Förderabgabe in Höhe von 10 % des Marktwertes des gewonnenen Rohstoffs zu entrichten. Die Tatsache, dass bei der Privatisierung des Bergwerkeigentums der Verzicht auf die Förderabgabe festgelegt wurde, wird von uns bedauert. Wenn schon auf die Förderabgabe verzichtet wird, sollte wenigstens ehrlich damit umgegangen werden und nicht das Märchen über „Subventionsfreiheit“ weiter verbreitet werden.

Die Braunkohlenverstromung trägt in nicht unerheblicher Weise zum Ausstoß von Kohlendioxid und Methan bei. Diese Treibhausgase tragen zum Klimawandel bei, der auch von der

Landesregierung nicht geleugnet wird. Die Kosten des Klimawandels müssen von der Allgemeinheit und nicht vom Bergbaubetreibenden getragen werden. Das DIW beziffert die Folgekosten des Klimawandels für Deutschland in den kommenden 50 Jahren mit 800 Milliarden Euro.

Eine weitere Subventionierung der Braunkohleverstromung bestand in der kostenlosen Zuteilung von Emissionshandelszertifikaten. Da diese trotzdem in den Strompreis eingeflossen sind, ergab sich sogar ein Marktlagengewinn (Windfall Profit) für die Energieversorger.

Zum Abbau der Braunkohle wird der Grundwasserspiegel der weiteren Umgebung der Tagebaue abgesenkt. Nach dem Brandenburgischen Wassergesetz wird für große Teile des entnommenen Grundwassers kein Wassernutzungsentgelt erhoben, da davon ausgegangen wird, dass das Wasser wieder eingeleitet wird. Dabei wird verkannt, dass die chemische Zusammensetzung des Grubenwassers nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt hervorruft. Insofern handelt es sich auch hierbei um eine indirekte Subventionierung der Braunkohlenförderung.

Der Entwurf des Braunkohlenplanes enthält darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen, die zum großen Teil von der öffentlichen Hand und nicht vom Bergbaubetreibenden finanziert werden.

So wird auf Seite 37 und 38 berichtet, dass trotz der Lage an der Grubenkante das Ziel besteht, Welzow zu einer lebenswerten und attraktiven Stadt zu gestalten, um den Bevölkerungsschwund zu stoppen. Dabei wird explizit erwähnt, dass Welzow in das Städtebauförderprogramm aufgenommen werden. Die Kosten für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete trägt die Allgemeinheit. Durch die geplante Verwirklichung des Braunkohlenplanes würde Welzow von traditionellen Verkehrswegen abgeschnitten. Daher wurde eine neue Anbindung in den Landesstraßenbedarfsplan aufgenommen, die aber aus Landesmitteln finanziert werden würde.

Auch die Bebauungsplanverfahren für die umzusiedelnden Bereiche Wohngebiete Wohnbezirk V, Liesker Weg, Proschim und Lindenfeld, für umzusiedelnde Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit den entsprechenden Verkehrsverbindungen und Versorgungsleitungen und den Stadthafen (Ziele Z 15 bis Z 21 und Z 29 bis Z 30) würden durch öffentliche Mittel finanziert.

Die in den Zielen Z 19, Z 26 und Z 30 genannten Flurbereinigerungsverfahren würde im Wesentlichen aus der öffentlichen Hand finanziert. Den Nutzen aus diesem Verfahren zieht ausschließlich der Bergbaubetreibende, was der These der Subventionsfreiheit der Braunkohle widerspricht.

Z 30, Begründung:

Für Fahrten nach Spremberg entstehen den Bürgern und Unternehmen in Welzow massive Mehrkosten durch den Umweg von bis zu 25 km (S. 52). Dies stellt einen bedeutsamen Nachteil für Wirtschafts- und Regionalentwicklung in Welzow dar. Diesen kann eine Direktanbindung an die B 169 nicht ausreichend minimieren, statt einer Verdreifachung auf 25 km fände immer noch mehr als eine Verdopplung des Fahrweges auf ca. 17 km statt. Ein täglich aus Welzow nach Spremberg fahrender Berufspendler müsste so mehr als 4000 Kilometer im Jahr zusätzlich zurücklegen. Der Plan widerspricht damit auch dem Grundsatz der Verkehrsvermeidung.

XIII. Andere Festlegungen Sachsen

Am Planentwurf Sachsen ist deutlich zu erkennen, dass dieser nicht unabhängig vom Plan in Brandenburg erlassen werden könnte. Grundsätzlich ist die Darstellungsform des „Hinwirkungsziels“ (Entwurf S. 4, vgl. bereits oben, III) raumordnungsrechtlich unzulässig.

Als energiepolitische Grundlage ist das Energieprogramm Sachsen von 2004 veraltet und ungeeignet. Der Planentwurf beinhaltet keine selbstständigen Planungsziele. Es gibt auch auf der Grundlage der Landesplanung (LEP 2003) keinen Planungsauftrag.

Im sächsischen Teil liegt das Abbauvorhaben vielmehr im rechtsverbindlichen Sanierungsrahmenplan Tagebau Spreetal vom 28.08.2003, wobei dieser allerdings „keine Raumnutzungsfestlegungen“ enthalte (Entwurf Sachsen, S. 5). Als Bestand sind in der Zielkarte des Sanierungsrahmenplanes im Geltungsbereich des Braunkohleplans Welzow Süd Tb II „Wald“

und „Landwirtschaft“ dargestellt, jedoch keine Ziele der Sanierungsplanung. Unmittelbar westlich angrenzend ist als Ziel der Raumordnung festgelegt „Vorbehaltsgebiet Wald“. Der Umweltbericht listet den Rahmenplan als relevanten Plan (S.52), geht aber ansonsten nicht auf mögliche Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen ein.

Insgesamt kann nicht beurteilt werden, ob der Sanierungsrahmenplan durch das Abbauvorhaben negativ beeinflusst wird, jedenfalls aber ist der sächsische Planentwurf mangels Verfolgung eigener Ziele nicht geeignet, die erheblichen Nachteile der Planung in Sachsen zu überwiegen.

Z5 – Die Bezugnahme auf die Dichtwand und deren Verlauf ist unzulässig, weil die wasserrechtliche Erlaubnis nicht bestandskräftig ist (vgl. oben VIII).

XIII. Weiteres

- **Änderungen im Teilabschnitt I:** Nach den Rutschungsereignissen in der Lausitzer Bergbaufolgelandschaft in den vergangenen Jahren haben die Unternehmen und Bergbehörden zahlreiche Untersuchungen zu möglichen Ursachen eingeleitet. Neue Erkenntnisse über die Nutzbarkeit der Kippenflächen oder die Notwendigkeit zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen wurden oder werden noch gewonnen. Das eingeleitete Planverfahren ist zu nutzen, um die Planungen zum räumlichen Teilabschnitt I anhand der neuesten Erkenntnisse zu überprüfen. Insbesondere muss das Vorhaben zur Wiederherstellung des Höhenzuges der Steinitzer Alpen unter dem Gesichtspunkt der Standsicherheit kritisch überprüft werden. Ist eine Umsetzung nicht wie geplant möglich, sind andere Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Steinitzer Alpen festzulegen. Desweiteren ist zu prüfen, ob der Braunkohlenplan weitere Vorgaben zur Kippensicherung machen muß, etwa zu einer flächendeckenden Verdichtung. Dabei können sich Auswirkungen auf die Nutzungsartenverteilung ergeben, so dass ein Verweis auf nachgeordnete Verfahren hier nicht ausreichen kann. Aus diesen Gründen können Änderungen des bestehenden Braunkohlenplanes auch über den dargestellten „Änderungs- und Verkippungsbereich“ hinaus erforderlich sein. Das Plangebiet und der Untersuchungsumfang des Umweltberichtes sind entsprechend zu erweitern.
- **CCS:** Wenn die Planung in Kraft treten soll, ist dies zumindest für Brandenburg nach den politischen Vorgaben nur mit einem Vorbehalt für die Abspaltung und Speicherung des aus den Kohlekraftwerken emittierten CO₂ zulässig. Ein solcher Vorbehalt müsste als Ziel verankert werden, um zu verhindern, dass die Braunkohle im Teilfeld II gefördert werden darf, wenn nicht vorher die Zielkraftwerke CCS nachweisen. Er fehlt bislang – aufgrund der falschen Verwendung des Begriffs „Weiterführung“ (oben V.) im brandenburgischen Entwurf.
- **Netzzugang:** Vollkommen unberücksichtigt lässt die Planung derzeit die Möglichkeit, den im Kraftwerk Schwarze Pumpe erzeugten Strom auch langfristig ableiten zu können. Gemessen an der Entwicklung der erneuerbaren Energien auch im Plangebiet und ansonsten in Brandenburg und aufgrund des Einspeisevorrangs Erneuerbarer Energien aufgrund des EEG, sowie dem fehlenden Anspruch fossiler Kraftwerke auf Netzausbau ist die Annahme, dass bis 2042 große Mengen Braunkohle-Strom auch ins Netz abgegeben werden kann, unrealistisch.
- **Fehlerhaftes Verfahren:** Den Mitgliedern des Braunkohleausschusses gem. § 17 RegBkPIG wurden bislang nur unzureichende Unterlagen zur Verfügung gestellt, so dass sie die ihnen gesetzlich zuerkannten Beratungsfunktionen nicht bzw. nicht vollständig wahrnehmen können. Die bisher zum Entwurf des Braunkohleplans ergangenen Beschlüsse sind daher nach Vorlage der vollständigen und aktuellen Entwurfsunterlagen zu wiederholen. Im Verlauf der 77. Sitzung des Braunkohleausschusses wurde den Mitgliedern des Ausschusses als Tischvorlage ein „Ergänzungsblatt“ zum Umweltbericht vorgelegt (Niederschrift der 77. Sitzung des BKA vom 31. Mai 2011, Anlage 3), so dass diese vor ihrer Abstimmung keine Möglichkeit hatten, sich mit den vorgelegten Austauschblättern gründlich auseinander zu setzen. Zudem unterscheidet sich das verteilte Austauschblatt vom jetzt öffentlich ausgelegten Kapitel 2.3 der Umweltprüfung, so

dass der Ausschuß zu den ausgelegten Unterlagen gar nicht Stellung genommen haben kann. Somit wurde § 18 Abs. 1 RegBKPIG nicht vollständig umgesetzt. Die Landesplanungsbehörde hat damit eine sachgerechte und gesetzeskonforme Ermittlung der Abwägungsgrundlagen verhindert. Braunkohlenplan und strategische Umweltprüfung sind daher auf der Grundlage einer korrigierten Aufgabenbeschreibung gründlich zu überarbeiten und danach die Beteiligung nach § 2 a Absatz 5 bis 7 RegBKPIG erneut einzuleiten.

- **Fehlerhafte Rechtsgrundlage:** In dem Entwurf des Braunkohleplans (Brandenburg) wird davon ausgegangen, dass gemäß § 28 Abs. 1 ROG das Verfahren zur Aufstellung des Braunkohleplans nach den Regelungen des nicht mehr gültigen Raumordnungsgesetzes fortgeführt wird. Abgestellt wird hier auf die Abstimmungspflichten der Regionalpläne benachbarter Planungsräume (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 ROG (a.F.)). Diese Verfahrensregelung sei anwendbar, weil § 28 Abs. 1 ROG (n.F.) dies vorsehe (Entwurf, S. 2 – Präambel). Eine entsprechende Regelung enthält nunmehr auch der § 7 Abs. 2 ROG (n.F.). § 28 Abs. 1 ROG eröffnet die Möglichkeit, das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 30. Juni 2009 förmlich eingeleitet wurden, nach den alten Raumordnungsgesetzes des Bundes und der Länder abgeschlossen werden. Allerdings sieht Satz 2 dieser Regelung vor, dass dann, wenn gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens noch nicht begonnen worden sind, solche nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die Landesplanungsbehörden das weitere Verfahren nach den Neuregelungen des ROG fortführen werden.
- **Grenzüberschreitende SUP:** Die Auswirkungen der Planung sind zumindest im Hinblick auf die Folgen auf das globale Klima grenzüberschreitend. Auch Auswirkungen auf die Grundwasserleiter in Polen sind nicht ausgeschlossen. Es hätte eine grenzüberschreitende Umweltprüfung durchgeführt werden müssen. Dies ist nachzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin